

Bebauungsplan Nr. 031
Regionaler Vorsorgestandort
„Industrie- und Gewerbegebiet Plauen-Oberlosa, Teil 1“

Abwägung
Stellungnahmen der Behörden und
Träger öffentlicher Belange

Frühzeitige Beteiligung der TÖB (§ 4 Abs. 1 BauGB)	20.03.2009 – 29.05.2009
Beteiligung der TÖB (§ 4 Abs. 2 BauGB)	27.09.2010 – 03.12.2010
Erneute Beteiligung der TÖB (§ 4 Abs. 2 BauGB)	18.04.2016 – 30.06.2016
Erneute Beteiligung der TÖB (§ 4 Abs. 2 BauGB)	25.04.2017 – 09.06.2017

erarbeitet durch: GB II; FB Bau und Umwelt; FG Stadtplanung und Umwelt; Bauleitplanung

Stand: 25.08.2017, aktualisiert April 2018

Nr.	Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange 1. (frühzeitige) Beteiligung 20.03.2009 – 29.05.2009	Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange 2. Beteiligung 27.09.2010 – 03.12.2010	Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange 3. Beteiligung 18.04.2016 – 30.06.2016	Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange 4. Beteiligung 25.04.2017 – 09.06.2017	Prüfung der Stellungnahmen durch die Verwaltung	Ergebnis der Abwägung 18.04.2018
1	Landesdirektion Chemnitz, Höhere Raumordnungsbehörde Stellungnahme vom 13.05.2009 Überplant wird eine 54 ha große, derzeit landwirtschaftlich genutzte Fläche südlich der Ortslage Oberlosa. Zum Geltungsbereich gehören weiterhin 28 ha externe Ausgleichsflächen. Im engeren Planbereich befinden sich 13 ha für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Die Netto-Nutzfläche beträgt einschl. 20 % Mindestbegrünungsanteil 22 ha.	Landesdirektion Chemnitz, Obere Raumordnungsbehörde Stellungnahme vom 01.12.2010 Die Hinweise vom 13.05.2009 wurden nur teilweise beachtet!	Landesdirektion Sachsen (LDS) Obere Raumordnungsbehörde Stellungnahme vom 29.06.2016 Der Planumgriff wurde im Bereich der Einmündung des Oberlosaer Weges und der Kulmgasse in die B 92 geändert. Weitere Änderungen erfolgten in Art und Umfang der Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen.	Landesdirektion Sachsen (LDS) Obere Raumordnungsbehörde Stellungnahme vom 07.06.2017 Die im Entwurf vorgenommenen Änderungen stehen im Einklang mit den Erfordernissen der Raumordnung (Bezug: LEP sowie Entwurf des Regionalplanes der Region Chemnitz).		Keine Abwägung erforderlich
	Begründung überarbeiten: Überlagerung mit dem rechtskräftigen Bebauungsplan (BBP) Nr. 031 „Ind.- u. Gewerbegebiet Plauen-Oberlosa Teil 2a“ und den im Verfahren befindlichen Bauleitplänen (BBP 006 „Industrie- und Gewerbegebiet Plauen-Oberlosa, Teil 1“ sowie vBBP 020 „Gewerbegebiet mit Autohof Oberlosa“) klären.				Die Beschlüsse zu dem Bebauungsplan (BBP) 006 „Ind.-u. Gewerbegebiet Oberlosa Teil 1“ und zu dem vorhabenbezogenen BBP 020 „Gewerbegebiet mit Autohof Oberlosa“ wurden parallel zum Billigungs- und Auslegungsbeschluss am 04.04.17 vom Stadtrat der Stadt Plauen aufgehoben (Amtliche Veröffentlichung vom 18.04.2017). Die ortsübliche Bekanntmachung der Aufhebungsbeschlüsse erfolgte am 17.01.2018. Das LRA Vogtlandkreis wurde am 01.02.2018 informiert.	Hinweis beachtet
		Überschneidung dieser Planung mit dem Teil 2a erörtern.			Mit den erneuten Planänderungen wird der Geltungsbereich reduziert. Es kommt zu keiner Überlagerung mehr.	Hinweis beachtet
1a			Es sind nunmehr zu beachten: der Landesentwicklungsplan (LEP) 2013 und der Regionalplanentwurf Region Chemnitz vom 15.12.2015.		Die übergeordneten Planwerke wurden in Ihren jeweils aktuellen Fassungen beachtet: LEP 2013, Regionalplan Südwestsachsen 06.10.2011, Entwurf Regionalplan Region Chemnitz 15.12.2015	Hinweis beachtet
	Es ist eine deutliche Abgrenzung der Flächen des Regionalen Vorsorgestandortes von den Flächen der kommunalen Bauleitplanung vorzunehmen.	Die Festsetzungen und die Begründung sind differenziert auf den Regionalen Vorsorgestandort und den kommunalen Bedarf der Stadt Plauen abzustimmen			Die Flächen des Regionalen Vorsorgestandortes wurden im BBP nachrichtlich übernommen, die kommunalen Flächen wurden als Hinweis gekennzeichnet.	Hinweis beachtet
	Der Nachweis der regionalen oder überregionalen Bedeutung von Vorhaben der industriell gewerblichen und produzie-	Da Teil 2a weitestgehend ausgelastet, ist die bauleitplanerische Vorbereitung weiterer Flächen für regional bedeutsame	Die weitere Inanspruchnahme des Regionalen Vorsorgestandortes über das Gebiet des Teiles 2a hinaus, ist gemäß den	Die Ausformung des regionalen Vorsorgestandortes hat gemäß Z 2.3.1.4 LEP / 1.4.2 Regionalplan nach standortkonkre-	In der Stadt Plauen stehen derzeit keine Industrie-oder Gewerbeflächen größer 3 ha zur Verfügung. (s. Begründung zum	Anregung berücksichtigt

Nr.	Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange 1. (frühzeitige) Beteiligung 20.03.2009 – 29.05.2009	Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange 2. Beteiligung 27.09.2010 – 03.12.2010	Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange 3. Beteiligung 18.04.2016 – 30.06.2016	Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange 4. Beteiligung 25.04.2017 – 09.06.2017	Prüfung der Stellungnahmen durch die Verwaltung	Ergebnis der Abwägung 18.04.2018
	renden Wirtschaft ist zu erbringen. Die in der Begründung angeführte „vorausschauende Flächenbevorratung“ befindet sich im Widerspruch zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie und zum Landesentwicklungsplan (LEP), in denen von einer Reduzierung der Neuinanspruchnahme von Flächen für Siedlungszwecke ausgegangen wird. Aktuelle Auslastung von Teil 2a ist zu erläutern.	Investitionen nachvollziehbar.	o.g. Raumplanungen (Z 2.3.1.4 LEP 2013 und Z 1.4.2 Regionalplanentwurf) nach dem konkreten Bedarf auszuformen. Bisher ist kein konkretes Ansiedlungsbegehren bekannt und ein bedarfsbezogenes Erfordernis nicht nachvollziehbar.	tem Bedarf zu erfolgen. Dieser geht aus der Begründung 3.2 <i>Bedarfsnachweis</i> nicht hervor und wird nicht nachgewiesen. Die über 80 %-ige Belegung des regionalen Vorsorgestandortes Plauen-Oberlosa Teil 2a kann keinen standortkonkreten Bedarf begründen. Das Planungserfordernis für die Inanspruchnahme des regionalen Vorsorgestandortes ist unter 3.2 der Begründung nicht nachgewiesen.	BBP A 3.2. <i>Bedarfsnachweis</i> . Überregional bedeutsame Unternehmen haben Bedarf für diese Flächen angemeldet. Die Begründung mit Umweltbericht wurde überarbeitet (s. 3.2 <i>Bedarfsnachweis</i>).	
	Eine Auseinandersetzung mit den Zielen Z 1.4.2 (interkommunale Kooperation), Z 1.4.3 (Ausschluss bestimmter Nutzungen) und Z 1.4.4 (Mindestgröße, kleinteilige Parzellierung ausgeschlossen) des Regionalplanes ist erforderlich.	Für das Teilgebiet des Regionalen Vorsorgestandortes (RVS) sind die regionalplanerischen Ziele Z 1.4.2 (interkommunale Zusammenarbeit), Z 1.4.3 (Ausschluss bestimmter Nutzungen) und Z 1.4.4 (Mindestgröße 3 ha) maßgebend. Logistikdienstleister gehören nicht zu den produzierenden Industrie- und Gewerbebetrieben.	Zur interkommunalen Kooperation gemäß Z 1.4.2 des Regionalplanes sollte die Erklärung der beiden Städte Plauen und Oelsnitz aus dem Jahre 2005 aktualisiert werden.		zu Z 1.4.2 (<i>Interkommunale Zusammenarbeit</i>) Dazu wurde am 04.04.2017 im Stadtrat (Drucksachennummer 521/2017) beraten. Die Gemeinsame Erklärung zur Fortschreibung der interkommunalen Zusammenarbeit wurde im April 2017 von den Oberbürgermeistern der Städte Oelsnitz und Plauen unterzeichnet. <i>unter Nr. 2e wird zu gleichem Thema hierher verwiesen]</i>	Anregung berücksichtigt
			Das Teilgebiet des Regionalen Vorsorgestandortes ist dem produzierenden Gewerbe zur Verfügung zu stellen. Tankstellen sind daher auszuschließen, Logistikunternehmen sind nur in Verbindung mit produzierendem Gewerbe zulässig.		zu Z 1.4.3 (Nutzungsausschluss) Im Planteil <i>Teil B, B Textliche Festsetzungen</i> , 1. Art der baulichen Nutzung ist der Ausschluss von Tankstellen im Einzelnen festgesetzt worden. Unter 1. Art der baulichen Nutzung ist ebenfalls geregelt, dass Logistikbetriebe nur i. V. m. produzierender Industrie oder produzierenden Gewerbe oder bei überregionaler Bedeutung zulässig sind (s. Begründung zum BBP, B 1.1 Art der baulichen Nutzung).	Anregung berücksichtigt
			Gemäß Z 2.3.1.3 LEP 2013 (Standortvorsorge für großflächige (Orientierung auf ca. 5 ha) und überregional bedeutsame Ind.- u. Gewerbebetriebe. Ermöglichen die örtlichen Bedingungen dies nicht, ist es zu begründen.	Gemäß Z 2.3.1.3 LEP und Z 1.4.4 Regionalplanentwurf (Mindestgröße Baugrundstück 3 ha) ist kleinteilige Parzellierung auszuschließen, mit der zwischen den Teilgebieten GI 1 bis GI 4 festgesetzten Abgrenzung (Knötchenlinie) wird diesen Vorgaben nicht entsprochen. Im regionalen Vorsorgestandort ist eine uneingeschränkt flexible Flächennutzung notwendig ist.	zu Z 2.3.1.3 LEP 2013/Z 1.4.4 (Mindestgröße) Im BBP erfolgt die Festsetzung von Bauflächen durch Baugrenzen gemäß § 23 BauNVO, wobei insbesondere auf den Flächen des RVS gemäß Regionalplan Z 1.4.4 eine kleinteilige Parzellierung ausdrücklich nicht vorgesehen ist, und mittels Baugrenzen Baufeldgrößen zwischen 3 ha und 10 ha erreicht werden. Die Flächen GI 1 bis GI 4 werden von ei-	Anregung berücksichtigt

Nr.	Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange 1. (frühzeitige) Beteiligung 20.03.2009 – 29.05.2009	Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange 2. Beteiligung 27.09.2010 – 03.12.2010	Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange 3. Beteiligung 18.04.2016 – 30.06.2016	Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange 4. Beteiligung 25.04.2017 – 09.06.2017	Prüfung der Stellungnahmen durch die Verwaltung	Ergebnis der Abwägung 18.04.2018
					<p>ner Baugrenze umfasst, welche damit eine Fläche von 10,7 ha umschließt. (s. Begründung zum BBP, A 3.1 Planungsanlass, B 3. Flächenbilanz; Plan Teil A).</p> <p>Die Gliederung der Flächen entspricht keiner Parzellierung, sondern resultiert aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Topographie (s. Begründung zum BBP A 3.1. Planungsanlass) und der damit verbundenen umfangreichen Erdmassenbewegung 2. der Notwendigkeit der Erschließung der östlichen Flächen über die K 7807, da der von der Stadt favorisierten direkten Zufahrt von der B 92 aus (siehe Auslegung Mai 2016) seitens des LASuV bisher nicht zugestimmt wurde. s. unter Nr. 4 und Nr. 5); <p>Mit den erneuten Planänderungen wird der Geltungsbereich so reduziert, dass die K 7807 sowie die Flächen GEe1 und GE 1 nicht mehr im Plangebiet liegen. Diese Flächen können in einem separaten Bauleitplanverfahren zu einem späteren Zeitpunkt überplant werden. Die Erschließung der verbliebenen Flächen ist wieder über eine direkte Anbindung von der B 92 aus vorgesehen.</p> <ol style="list-style-type: none"> 3. unterschiedlichen Emissionskontingenten. (Schalltechnisches Gutachten 08.02.2017). Hierdurch wird sichergestellt, dass sich Vorhaben mit höheren Emissionswerten nur in den südlichen Bereichen ansiedeln können und es dadurch zu keinen unzulässigen Geräuschmissionen an der nördlich angrenzenden Wohnbebauung kommt. Die Flächen GI 1 bis GI 3 des Regionalen Vorsorgestandortes sowie die kommunale Fläche GI 4 können als eine Fläche (>10 ha) vermarktet werden, sie unterscheiden sich nur auf Grund der festgesetzten Emissionskontingente. <p>Die geforderte uneingeschränkte flexible Flächennutzung innerhalb des Standortes wird unter Beachtung der realen Ausgangsbedingungen sowie der rechtlichen</p>	

Nr.	Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange 1. (frühzeitige) Beteiligung 20.03.2009 – 29.05.2009	Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange 2. Beteiligung 27.09.2010 – 03.12.2010	Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange 3. Beteiligung 18.04.2016 – 30.06.2016	Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange 4. Beteiligung 25.04.2017 – 09.06.2017	Prüfung der Stellungnahmen durch die Verwaltung	Ergebnis der Abwägung 18.04.2018
					und technischen Belange mittels der Festsetzungen in größtmöglichem Umfang erzeugt. Die Festsetzung von Baugrundstücken innerhalb des Bebauungsplanes wird nicht für erforderlich gehalten, um bei Ansiedlungsbegehren von überregional bedeutsamen großflächigen Ind.- u. Gewerbebetrieben flexibel reagieren zu können. [unter Nr. 1b wird zu gleichem Thema hierher verwiesen, unter Nr. 2a wird zu gleichem Thema hierher verwiesen]	
	Für den Bereich der kommunalen Bauflächen ist gemäß Landesentwicklungsplan (LEP), Z 5.1.3 (Nutzung vorhandener Bauflächen vor Neuausweisung) der Flächenbedarf zu begründen.	Dienstleister können die kommunalen Teilgebiete nutzen.	Die kommunal-gewerblichen Teilgebiete außerhalb des Regionalen Vorsorgestandortes sind hinreichend an die landesplanerischen Ziele zur Siedlungsentwicklung angepasst (Z 2.2.1.4 LEP neue Baugebiete außerhalb der Ortslagen nur ausnahmsweise zulässig).	Kommunaler Bedarf wurde in der Begründung unter 3.2 erörtert.	Die Planung entspricht dem <i>Regionalplan Südwestsachsen/Entwurf Regionalplan Chemnitz, 1.4 Schwerpunktbereiche der Siedlungsentwicklung</i> . Ausführlich dazu in der Begründung zum BBP unter A, 2. <i>Übergeordnete Planungsvorgaben</i> .	<i>Anregung berücksichtigt</i>
1b	<p><u>Abteilung Infrastruktur und Verkehr:</u> Kleinteilige Parzellierung ausgeschlossen (Z 1.4.4 Regionalplan), daher Begründung überarbeiten.</p> <p>Die Zweckbestimmung von Industriegebieten nach § 9 BauNVO ist es, Betriebe aufzunehmen, die aufgrund ihres hohen Störgrades durch Emissionen in anderen Baugebieten unzulässig sind. Die hier praktizierte Kontingentierung mit max. zulässigen Schalleistungspegeln würde dieser Zweckbestimmung widersprechen.</p>	<u>Abteilung Infrastruktur und Verkehr:</u>			<p>Analog Nr. 1a Prüfung der Stellungnahmen: zu Z 1.4.4 (Mindestgröße),</p> <p>Im Verfahren wurde untersucht, welche zusätzlichen gewerblichen Geräuschmissionen durch Ansiedlungen im Plangebiet verursacht werden können, ohne dass es zu Konflikten in Bezug auf Geräuschmissionen an vorhandenen Wohnbebauungen kommt. Dazu wurde das Schalltechnische Gutachten, 3. Tektur vom 08.02.2017 zur <i>Geräuschkontingentierung nach DIN 45691 für den Bebauungsplan „Ind.- u. Gewerbegebiet Plauen-Oberlosa Teil 1“</i> erstellt. <i>Mit der Verkleinerung des Geltungsbereiches wird das Gutachten erneut aktualisiert.</i> Die Festsetzungen im Bebauungsplan Teil B, B, Punkt 1.9 werden angepasst.</p>	<p><i>Anregung berücksichtigt</i></p> <p><i>Hinweis beachtet</i></p>
	Die verkehrliche Anbindung an die B 92 ist mit dem Baulasträger Straßenbauamt Plauen abzustimmen.				Die Abstimmungen mit dem Straßenbaulasträger der B 92, dem ehemaligen Straßenbauamt Plauen und heutigen Landesamt für Straßenbau und Verkehr,	<i>Hinweis beachtet</i>

Nr.	Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange 1. (frühzeitige) Beteiligung 20.03.2009 – 29.05.2009	Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange 2. Beteiligung 27.09.2010 – 03.12.2010	Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange 3. Beteiligung 18.04.2016 – 30.06.2016	Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange 4. Beteiligung 25.04.2017 – 09.06.2017	Prüfung der Stellungnahmen durch die Verwaltung	Ergebnis der Abwägung 18.04.2018
					<p>Zentrale Dresden (LASuV), einschließlich deren Niederlassung Plauen, finden seit dem Jahr 2009 statt. (dazu auch unter Nr. 4 LASuV Dresden und Nr. 5 LASuV NL Plauen)</p> <p>Im Rahmen des Planverfahrens wurde eine Verkehrsuntersuchung zum Ind.- u. Gewerbegebiet Plauen-Oberlosa (20.02.2017) erstellt. Über die von der Stadt Plauen bevorzugte direkte Anbindung des Ind.- u. Gewerbegebietes an die B 92 konnte mit dem LASuV jedoch bisher keine Einigung erzielt werden. Daher wurde vom Stadtrat der Stadt Plauen am 04.04.2017 der Planentwurf mit der indirekten Anbindung der Bauflächen über die K 7807 gebilligt.</p> <p>Seit September 2017 bemüht sich die Stadt Plauen beim Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr erneut und um eine direkte Zufahrt von der B 92 in das Industrie- und Gewerbegebiet.</p>	
		<p>Seit 01.01.2009 ist die K 6607 in K 7807 umbenannt. Der Baulastträger in diesem Bereich ist der Vogtlandkreis.</p> <p>In den Planungsunterlagen ist für die Planstraße A und B ein Regelquerschnitt von 6,50 m vorgesehen. Um auch ein zeitlich begrenztes Parken von LKW vorzusehen, wären Regelbreiten von 9 -10 m nötig.</p>			<p>Das Landratsamt Vogtlandkreis als Träger der Straßenbaulast für die K 7807 ist als TÖB am Verfahren beteiligt und über die Planungsziele informiert. (s. unter Nr. 3 LRA V)</p> <p>Die Planungen für die Erschließung erfolgen unter Beachtung der Bodenschutzklausel gemäß § 1a Abs. 2 BauGB zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden durch ein Fachplanungsbüro nach den anerkannten Regeln der Technik und der Wirtschaftlichkeit. Der ruhende Verkehr ist im Bereich der Gewerbebezugszellen auf den Privatgrundstücken unterzubringen. (s. Begründung B 2.2 Verkehrserschließung)</p>	<p><i>Anregung nicht berücksichtigt</i></p>

Nr.	Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange 1. (frühzeitige) Beteiligung 20.03.2009 – 29.05.2009	Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange 2. Beteiligung 27.09.2010 – 03.12.2010	Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange 3. Beteiligung 18.04.2016 – 30.06.2016	Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange 4. Beteiligung 25.04.2017 – 09.06.2017	Prüfung der Stellungnahmen durch die Verwaltung			Ergebnis der Abwägung 18.04.2018
1c	<u>Abteilung Umweltschutz</u> Für die vorliegende Planung ist § 50 BImSchG anzuwenden. Da der Einsatz von Stoffen im Sinne der 12. BImSchV (Störfallverordnung) nicht auszuschließen ist, verweisen wir auf die Abstandsempfehlungen für die Bauleitplanung entsprechend Leitfaden SFK/TAA-GS-1. Innerhalb der geplanten Industrieflächen ist die Ansiedlung von derartigen Betrieben möglich. Nach § 1 Abs. 4 BauNVO kann im BBP die Zulässigkeit solcher Anlagen eingeschränkt oder ausgeschlossen werden. Ist kein Ausschluss geplant, wird eine Festsetzungsempfehlung angeraten.				Die Zulässigkeit von Betrieben nach der Störfallverordnung wird im BBP nicht generell ausgeschlossen. Auf die Einhaltung der entsprechenden Abstände gemäß KAS-18 wird, gemäß der Empfehlung des Regionalen Planungsverbandes, in der Begründung C Umweltbericht 2.2 hingewiesen. Die evtl. Ansiedlung von Betriebsbereichen nach der Störfallverordnung wird im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens nach der 12. BImSchV geprüft. (s. dazu Stellungnahmen Nr. 2h Regionaler Planungsverband v. 23.06.16, Nr. 7 LfULG, Außenstelle Plauen v. 06.06.17)			<i>Anregung berücksichtigt</i>
Abstimmung über Nr. 1 bis 1c				Landesdirektion Sachsen	Ja	Nein	Enthaltung	
				Wirtschaftsförderungsausschuss				
				Stadtbau- und Umweltausschuss				
				Stadtrat				

Nr.	Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange 1. (frühzeitige) Beteiligung 20.03.2009 – 29.05.2009	Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange 2. Beteiligung 27.09.2010 – 03.12.2010	Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange 3. Beteiligung 18.04.2016 – 30.06.2016	Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange 4. Beteiligung 25.04.2017 – 09.06.2017	Prüfung der Stellungnahmen durch die Verwaltung	Ergebnis der Abwägung 18.04.2018
2	Regionaler Planungsverband Südsachsen Stellungnahme vom 25.05.2009 Die Planungen erfolgen im Gebiet des Regionalen Vorsorgestandortes für Industrie und produzierendes Gewerbe Standort V 15 „Oberlosa“	Planungsverband Region Chemnitz Stellungnahme vom 26.10.2010 Planungsverband verweist auf die Stellungnahme vom 25.05.2009 und, dass die darin vorgebrachten Hinweise und Bedenken bisher nur teilweise berücksichtigt wurden. Deshalb der Verweis und nochmalige Darlegung:	Planungsverband Region Chemnitz Stellungnahme vom 23.06.2016	Planungsverband Region Chemnitz Stellungnahme vom 31.05.2017 Beurteilungsgrundlagen: - Regionalplan Südwestsachsen (06.10.2011) - Entwurf Regionalplan Region Chemnitz (15.12.2015). Es bestehen keine Bedenken zu den Planungen als kommunales Gewerbegebiet und keine grundlegenden Bedenken zur Planung eines Teilbereiches des Regionalen Vorsorgestandortes V 15 Oberlosa.		<i>Hinweise beachtet</i>
	Bezeichnung des Bebauungsplanes sollte aus regionalplanerischer Sicht den Zusatz „Regionaler Vorsorgestandort für Industrie und produzierendes Gewerbe Plauen, Standort V 15 „Oberlosa Teil 1“ erhalten.	Die Bezeichnung des BBP sollte den Zusatz „Regionaler Vorsorgestandort für Industrie und produzierendes Gewerbe V 15 „Oberlosa-Teilgebiet“ erhalten. Seitens des Planungsverbandes kann die Angebotsplanung bis zur Genehmigungsfähigkeit vorangetrieben werden.			Der Begriff „Regionaler Vorsorgestandort“ wird in den Titel auf allen Planunterlagen (Pläne und Textteile) aufgenommen.	<i>Anregung berücksichtigt</i>
			Aktueller BBP-Entwurf tangiert die in Aufhebung befindlichen Bebauungspläne BBP Nr. 006 „Industrie- und Gewerbegebiet Oberlosa Teil 1“ und den vorhabenbezogenen BBP Nr. 020 „Gewerbegebiet mit Autohof Oberlosa“.		Die Beschlüsse zum BBP Nr. 006 „Ind.-u. Gewerbegebiet Oberlosa Teil 1“ und zum vorhabenbezogenen BBP Nr. 020 „Gewerbegebiet mit Autohof Oberlosa“ wurden parallel zum Billigungs- und Auslegungsbeschluss am 04.04.17 vom Stadtrat der Stadt Plauen aufgehoben (Amtliche Veröffentlichung vom 18.04.2017). Die ortsübliche Bekanntmachung der Aufhebungsbeschlüsse erfolgte am 17.01.2018. Das LRA Vogtlandkreis wurde am 01.02.2018 informiert.	<i>Anregung berücksichtigt</i>
2a	Nutzungen sind ausschließlich regional und überregional bedeutsamen Investitionen der Industrie und des produzierenden Gewerbes mit einer möglichst hohen Arbeitsplatzkonzentration vorbehalten.	Die Ziele des Regionalplanes Südwestsachsen Z 1.4.2 (Interkomm. Zusammenarbeit), Z 1.4.3 (Ausschluss bestimmter Nutzung), Z 1.4.4 (Mindestgröße) sind als planungsrechtliche Regelungen zu beachten.			analog den Ausführungen in Nr. 1a unter Ergebnis der Abwägung: zu Z 1.4.2 zu Z 1.4.3 zu Z 1.4.4	<i>Anregungen berücksichtigt</i>
	Einzelhandel jeglicher Art und Größe sowie Photovoltaik- Freiflächenanlagen sind auszuschließen. In Anlehnung an die §§ 8 und 9 BauNVO sind auszuschließende Nutzungen in den textlichen Festsetzungen zu übernehmen.	Zulässigkeit von Autohöfen und Rast- und Parkflächen ist ausschließen.			Im <i>BBP Teil B, Textliche Festsetzungen 1.6</i> ist festgesetzt, dass selbstständige PV-Freiflächen-Anlagen, Autohöfe, sowie Park- u. Rastanlagen unzulässig sind. Dies erfolgt gemäß Z 1.4.3 Regionalplanentwurf, wonach Flächen in regionalen Vorsorgestandorten ausschließlich den regional u. überregional bedeutsamen Inves-	<i>Anregung berücksichtigt</i>

Nr.	Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange 1. (frühzeitige) Beteiligung 20.03.2009 – 29.05.2009	Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange 2. Beteiligung 27.09.2010 – 03.12.2010	Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange 3. Beteiligung 18.04.2016 – 30.06.2016	Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange 4. Beteiligung 25.04.2017 – 09.06.2017	Prüfung der Stellungnahmen durch die Verwaltung	Ergebnis der Abwägung 18.04.2018
					tionen der Ind. und des produzierenden Gewerbes mit hoher Arbeitsplatzkonzentration zur Verfügung zu stellen sind.	
2b	Eine kleinteilige Parzellierung sowie der parzellierte Verbrauch für Kleingewerbeansprüche sind auszuschließen. Auf Festsetzungen von Baugrenzen ist soweit wie möglich zu verzichten.		Auf der Planzeichnung festzusetzen: Mindestgröße der Baufelder beträgt 3 ha für industriell gewerbliche Ansiedlung. Auf der Planzeichnung ist zu verankern, dass eine Einhaltung der Mindestgröße der Baufelder von 3 ha für industriell gewerbliche Ansiedlungen besteht.	Gemäß Z 1.4.4 ist eine Unterschreitung der Mindestgröße der Baufelder (von 3 ha) unzulässig.	Analog Nr. 1a Prüfung der Stellungnahmen : zu Z 1.4.4 (Mindestgröße)	<i>Anregung teilweise berücksichtigt</i>
2c		Im Hinblick auf Ansiedlungsabsichten von Logistikunternehmen im Regionalen Vorsorgestandort V15 „Oberlosa“ Teil 1 ist dazulegen und abzusichern, dass nur Logistikunternehmen mit regionaler und überregionaler Bedeutung angesiedelt werden sollen (Regionalplan Südwestsachsen Z 1.4.1 und Z 1.4.3). Gemäß Regionalplan sollen Industrie- und Gewerbeansiedlungen mit hoher Arbeitsplatzkonzentration erfolgen. Produzierendes Gewerbe mit angeschlossener Logistik ist davon nicht betroffen.	Regionalplan Region Chemnitz Ziel Z 1.4.3 beachten und als textlichen Festsetzungen übernehmen: „Logistikunternehmen sind nur in Verbindung mit produzierenden Industrie- und Gewerbeunternehmen zulässig oder wenn, regionale überregionale und gesamtwirtschaftliche Bedeutung nachgewiesen werden kann.“ (in Anlehnung an die „Richtlinie des SMWA zur Gewährung von Nachrangdarlehen zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur für kleine und mittlere Unternehmender gewerblichen Wirtschaft“ – RINA 2014-2020) v. 26.10.2015)		Gemäß Regionalplanentwurf Z 1.4.3 ist im BBP Teil B, Textliche Festsetzungen 1.8 festgesetzt, dass Logistikbetriebe nur i. V. mit produzierender Industrie oder produzierendem Gewerbe oder bei überregionaler Bedeutung zulässig sind. (Analog Nr. 1a Prüfung der Stellungnahmen: zu Z 1.4.3 (Nutzungsausschluss)	<i>Anregung berücksichtigt</i>
			Begründung ergänzen: vor Flächeninanspruchnahme erfolgt eine Prüfung von Standortalternativen auf kommunalen Flächen.		Die Begründung wurde unter <i>Teil A 3.2 Bedarfsnachweis</i> ergänzt.	<i>Hinweis beachtet</i>
			Vorsorglich wird auf die Anpassungspflicht der Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung gemäß § 1 Abs. 4 BauGB hingewiesen.	Es wird nochmals auf die Anpassungspflicht der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung gemäß § 1 Abs. 4 BauGB hingewiesen.	Die Anpassungspflicht gemäß § 1 Abs. 4 BauGB, wonach die Bauleitplanung an diese Ziele der Raumordnung anzupassen ist, wird beachtet. Es bestehen keine grundlegenden Bedenken zur Planung eines Teilbereiches des Regionalen Vorsorgestandortes V 15 Oberlosa (s. auch Nr.2)	<i>Anregung berücksichtigt</i>
2d	Hinsichtlich der geforderten bedarfsorientierten Entwicklung der regionalen Vorsorgestandorte gemäß Begriffsdefinition gibt es Bedenken, da in der Begründung keine Aussagen zu konkreten Ansiedlungsbegehren getroffen werden.	Detaillierte Aussagen zur Auslastung bestehender Standorte, insbesondere auch für Logistikunternehmen, fehlen und sind in der Begründung nach-zuarbeiten.	Gemäß Z 1.4.4 Regionalplanentwurf Region Chemnitz ist eine Teilinanspruchnahme der Regionalen Vorsorgestandorte nur bei konkretem Bedarf und entsprechenden Nutzungsanforderungen möglich.	Keine grundlegenden Bedenken zur Planung eines Teilbereiches des Regionalen Vorsorgestandortes.	Überregional bedeutsame Unternehmen haben Bedarf für diese Flächen angemeldet. Aussagen zur Auslastung in den bestehenden Gebieten erfolgen in der Begründung zum BBP unter <i>A 3.2 Bedarfsnachweis</i> . (analog Ausführungen in Nr. 1a)	<i>Anregung berücksichtigt</i>

Nr.	Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange 1. (frühzeitige) Beteiligung 20.03.2009 – 29.05.2009	Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange 2. Beteiligung 27.09.2010 – 03.12.2010	Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange 3. Beteiligung 18.04.2016 – 30.06.2016	Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange 4. Beteiligung 25.04.2017 – 09.06.2017	Prüfung der Stellungnahmen durch die Verwaltung	Ergebnis der Abwägung 18.04.2018
2e	Als Basis für die geforderte interkommunale Zusammenarbeit zwischen Oelsnitz und Plauen sollen die am 31.05./01.06.05 von den Oberbürgermeistern unterzeichneten Erklärungen als planerische Grundlage dienen. Konkrete standort- und umsetzungsbedingte Aussagen fehlen jedoch. In welcher Art und Weise das geschieht ist in den Unterlagen näher zu beschreiben und ggf. sind planerische Konsequenzen abzuleiten. Nur mit diesen ergänzenden Darstellungen kann den regional-planerischen Erfordernissen und Rahmensetzungen Rechnung getragen werden.	Es wird zwar auf die unterzeichnete Erklärung zur interkommunalen Zusammenarbeit in der Begründung verwiesen. Es fehlen jedoch konkrete standort- und umsetzungsbezogene Aussagen. Die dargelegte gegenseitige Unterrichtung ist nicht ausreichend.	Verweis auf Stellungnahme v. 26.10.2010 zur Interkommunale Zusammenarbeit: in Begründung ist nachvollziehbar zu ergänzen: - in welcher Art und Weise die Abstimmungen zur Entwicklung der Regionalen Vorsorgestandorte stattgefunden haben und welche planerischen Konsequenzen abzuleiten sind, - wie die gemeinsame Vermarktung entsprechend § 3 der Erklärung zur interkommunalen Zusammenarbeit erfolgen soll. Unter Beachtung von Z 1.4.2 des Regionalplanes fehlen konkrete Aussagen in der Begründung.	Die Begründung ist bezüglich der <i>Gemeinsamen Erklärung zur Fortschreibung der interkommunalen Zusammenarbeit</i> (Stadtrat 04.04.2017) zu aktualisieren. Die Erklärung ist dem Planungsverband zu übersenden.	Zur Interkommunalen Zusammenarbeit gemäß Z 1.4.2 Regionalplan wurde am 04.04.2017 im Stadtrat (Drucksachennummer 521/2017) beraten. Die <i>Gemeinsame Erklärung zur Fortschreibung der interkommunalen Zusammenarbeit</i> wurde im April 2017 von den Oberbürgermeistern der Städte Oelsnitz und Plauen unterzeichnet. Die Begründung wurde unter <i>2.2 Regionalplan Südwestsachsen / Entwurf Regionalplan Region Chemnitz</i> entsprechend aktualisiert. (siehe auch Abwägungsvorschlag Nr. 1a)	<i>Anregung berücksichtigt</i>
2f	In den Planunterlagen ist eine eindeutige Trennung zwischen Kommunalem Standort und regionalem Vorsorgestandort zu treffen. Die jeweiligen zulässigen Nutzungen sind eindeutig festzusetzen und zu erläutern. Seitens des Regionalen Planungsverbandes ist verständlich, dass die Stadt Plauen aus kommunalpolitischer Sicht den Bebauungsplan als Angebotsplanung voranbringen möchte. Nach Einarbeitung der Maßgaben kann dem zugestimmt werden und das Verfahren weiter voran gebracht werden.	Auf Plandarstellung ist nachzuholen, dass es sich bei den als Regionaler Vorsorgestandort ausgewiesenen Flächen um eine nachrichtliche Übernahme (Kap.1.4.) handelt.			Im BBP Teil B unter <i>Nachrichtliche Übernahmen nach § 9 Abs. 6 BauGB</i> sind die Regionalen Vorsorgestandorte dargestellt. Die kommunalen Standorte werden unter <i>Hinweise</i> dargestellt. Im BBP Teil B unter <i>Textliche Festsetzungen</i> , 1. Art der baulichen Nutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB erfolgen differenzierte Festsetzungen zu den jeweiligen Nutzungen.	<i>Anregung berücksichtigt</i>
	Eine weitere Flächeninanspruchnahme im Außenbereich muss dem Grundsatz des schonenden Umgangs mit Grund und Boden sowie der Nachhaltigkeitsklausel entsprechen. Regionaler Vorsorgestandort wurde zu Gunsten kommunaler Gewerbeentwicklungen auf den jetzigen Flächenumgriff verkleinert. Hier besteht erhöhter Begründungsbedarf. Insbesondere sind detaillierte und nachvollziehbare Angaben zum Bedarf, zur Auslastung vorhandener, genehmigter und noch nicht realisierter Gewerbegebiete und zur Nachnutzung von Brachflächen erforderlich. Darüber hinaus ist der standortkonkrete Nachweis über Ansiedlungsbegehren zu führen und Angaben zu alternativen Flächen zu ergänzen.	Es besteht weiterhin - darauf wurde schon mehrfach hingewiesen – erhöhter Begründungsbedarf zur beabsichtigten kommunalen Gewerbeentwicklung am Standort. Dabei sind detaillierte nachvollziehbare Angaben zum Bedarf und zur Auslastung genehmigter und noch nicht realisierter Gewerbegebiete sowie zur möglichen Nachnutzung von Brachen erforderlich Es ist der Nachweis über standortkonkrete Nachfrage und die vorhandene Auslastung genehmigter und zu revitalisierender Standorte zu führen. (s. Kap 1.1 i.V.m. Z 2.1.5.4 Regionalplan Südwestsachsen).	Für den Teilbereich, der als kommunales Gewerbegebiet festgesetzt wird, bestehen keine Bedenken.	Es bestehen keine Bedenken zu den Planungen des kommunalen Gewerbegebietes.	Aussagen zur Auslastung in den bestehenden Gebieten erfolgen in der Begründung zum BBP unter <i>A 3.2 Bedarfsnachweis</i> . analog Prüfung der Stellungnahme in Nr. 1a (konkreter Bedarf)	<i>Anregung berücksichtigt</i> <i>Anregung berücksichtigt</i>

Nr.	Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange 1. (frühzeitige) Beteiligung 20.03.2009 – 29.05.2009	Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange 2. Beteiligung 27.09.2010 – 03.12.2010	Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange 3. Beteiligung 18.04.2016 – 30.06.2016	Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange 4. Beteiligung 25.04.2017 – 09.06.2017	Prüfung der Stellungnahmen durch die Verwaltung	Ergebnis der Abwägung 18.04.2018
	Bei den kommunalen Flächen ist darauf hinzuwirken, dass sich überwiegend Industrie und produzierendes Gewerbe ansiedeln. Um den Rahmen- und Zielsetzungen des Regionalplanes zu entsprechen, sind Nutzungen wie Autohof, Rast- und Parkflächen, Einzelhandel, Dienstleistung und PV-Freiflächenanlagen auszuschließen.				analog Prüfung der Stellungnahme in Nr. 1a: zu Z 1.4.3 (Ausschluss bestimmter Nutzungen)	<i>Anregung berücksichtigt</i>
2g			In GE 1 (RVS) u. GI 1 (Komm) sind gleiche Immissionswerte festgesetzt. Die unterschiedlichen Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung daher nicht nachvollziehbar. Das Teilgebiet GE 1 (RVS) ist auch als Industriegebiet auszuweisen.	Die Änderung des GI 1 (Plan 18.02.2016) zum GE 2 (Plan 05.04.2017) sind nochmals zu prüfen.	Die Festsetzung zur Art der baulichen Nutzung für das ehem. Industriegebiet GI 1 (18.02.2016) wurde entsprechend den Emissionskontingenten gemäß Schalltechnisches Gutachten, 3. Tektur vom 08.02.2017 nach der Art der baulichen Nutzung geändert auf Gewerbegebiet GE 2 (05.04.2017). Im Gutachten wurde untersucht, welche zusätzlichen gewerblichen Geräuschimmissionen durch Ansiedlungen im Bebauungsplangebiet verursacht werden dürfen, ohne dass es zu Konflikten an der vorhandenen Wohnbebauung kommt. Die dabei ermittelten zulässigen Emissionswerte entsprechen nicht annähernd den Richtwerten für Industriegebiete gemäß § 9 BauNVO, deren Zweckbestimmung es ist, Betriebe aufzunehmen, die aufgrund ihres hohen Störgrades durch Emissionen in anderen Baugebieten unzulässig sind. Aufgrund der schutzwürdigen Wohnnutzungen im Umfeld kann also nur die Festsetzung als GE (Gewerbegebiet) erfolgen. (analog Prüfung der Stellungnahme in Nr. 1b)	<i>Anregung nicht berücksichtigt</i>
2h	Die Maßnahmen des Grünordnungsplanes (GOP) sind gemäß Zielsetzungen des Regionalplanes nachvollziehbar. Fehlenden Unterlagen, zu Fauna und hydrogeologisches Gutachten, die für die 2. Offenlegung im Anschreiben angekündigt werden, müssen erarbeitet werden und dem Planungsverband vorgelegt werden.	Zu Umweltbericht, Grünordnungsplanung, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gibt es aus regionalplanerischer Sicht keine Hinweise. Stellungnahmen der Fachbehörden sind zu beachten.				<i>Hinweise beachtet</i>
	Die Gesamtfortschreibung des Regionalplans Südwestsachsen erforderte eine Umweltprüfung. Die Ergebnisse können				Der Umweltbericht ist ein separater Teil der Begründung (C). Im Rahmen des Planverfahrens wurde ei-	<i>Anregung berücksichtigt</i>

Nr.	Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange 1. (frühzeitige) Beteiligung 20.03.2009 – 29.05.2009	Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange 2. Beteiligung 27.09.2010 – 03.12.2010	Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange 3. Beteiligung 18.04.2016 – 30.06.2016	Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange 4. Beteiligung 25.04.2017 – 09.06.2017	Prüfung der Stellungnahmen durch die Verwaltung	Ergebnis der Abwägung 18.04.2018
	als Grundlage in detaillierte und standortbezogene Umweltprüfungen im Rahmen der Bauleitplanung einfließen. Im Umweltbericht ist darzulegen, wie die festgelegten Ziele des Umweltschutzes im BBP Berücksichtigung gefunden haben. Im Rahmen der Alternativenprüfung ist die Entwicklung des Gebietes bei Nichtdurchführung darzustellen. Der Umweltbericht sollte auch geplante Monitoring-Maßnahmen beschreiben.				ne Umweltverträglichkeitsuntersuchung (18.02.2017) erarbeitet. Monitoring-Maßnahmen sind vorgesehen und haben bereits begonnen (Feldlerche).	
			In die Karten zur Umweltverträglichkeitsprüfung wurde die Karte 1 „Raumnutzung“ nachrichtlich übernommen. Sie darf nicht von den Ausweisungen im RP abweichen. Dazu können digitale Daten vom Planungsverband übermittelt werden.		In der Karte 1 UVU Realnutzung wurde die Nachrichtliche Übernahme aus der Karte 1 Raumnutzung des Regionalplanes Südwestsachsen (in Kraft getreten 06.10.2011) dargestellt. Die Darstellung im Regionalplan erfolgt im Maßstab 1:100.000 und ist nicht parzellenscharf. Die Abweichungen sind minimal. Die Karte 1 UVU Realnutzung wird aktuell nicht geändert. Zukünftig soll die Möglichkeit der digitalen Datenbeschaffung genutzt werden.	<i>Hinweis zur Kenntnis genommen</i>
			Das geplante Regenrückhaltebecken RRB 2 darf: - den Bereich um die Mühlteiche Unterlosa (Ausweisung eines Vorranggebietes Arten- und Biotopschutz) nicht beeinträchtigen, - das einstweilig sichergestellten LSG „Taltitz-Unterlosaer Kuppenland“ nicht beeinträchtigen und muss im Einklang mit der Schutzgebietsverordnung stehen.	Einstweilige Sicherstellung LSG „Taltitz-Unterlosaer Kuppenland“ ist am 22. Juli 2016 abgelaufen. Trotzdem ist der aktuelle Stand der Planungen zu berücksichtigen.	Mit Schreiben vom 12.07.2016 wurde die Stadt Plauen im Verfahren zur endgültigen Unterschutzstellung des LSG „Taltitz - Unterlosaer Kuppenland“ angehört und hat mit Schreiben vom 26.08.2016 ihre Belange geltend gemacht. Auf den Sachverhalt zum RRB 2 wurde dabei im Anhörungsverfahren hingewiesen. Die Untere Naturschutzbehörde äußerte im Rahmen der 3./4. Beteiligung keine Bedenken, d. h. die RRB stehen im Einklang mit der geplanten Schutzgebietsverordnung.	<i>Hinweis beachtet</i>
			Es ist eine CEF 1 Maßnahme in Tauschwitz in unmittelbarer Nähe zum SO „Photovoltaik“ geplant. Führt die Maßnahme dazu, dass der Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG nicht eintritt?		Die CEF Maßnahmen haben das Ziel die Population (Anzahl der Brutpaare) auf den CEF Flächen zu erhöhen. Die Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG werden beachtet, indem vor Erschließung des Gewerbegebietes Vor- Ort- Begehungen durchgeführt werden bzw. die Erschließung außerhalb der Brutzeit erfolgt (Begründung m. Umweltbericht C. 2.3).	<i>Anregung berücksichtigt</i>

Nr.	Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange 1. (frühzeitige) Beteiligung 20.03.2009 – 29.05.2009	Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange 2. Beteiligung 27.09.2010 – 03.12.2010	Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange 3. Beteiligung 18.04.2016 – 30.06.2016	Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange 4. Beteiligung 25.04.2017 – 09.06.2017	Prüfung der Stellungnahmen durch die Verwaltung			Ergebnis der Abwägung 18.04.2018
			<p>Im Umweltbericht zum BBP S. 33 soll folgender Aspekt aus dem Umweltbericht zum Regionalplan Region Chemnitz (Stand Dez. 2015, S. 32) berücksichtigt und dokumentiert werden:</p> <p>Empfehlung Aufgrund des Abstandes zur nächstgelegten Wohnbebauung von weniger als 500 m in den Planungen im Bereich des Vorsorgestandorts V15 Oberlosa, bei denen die Ansiedlung von Anlagen erfolgen soll, die Betriebsbereiche nach der Störfallverordnung (12. BImSchV) umfassen, die Einhaltung der empfohlenen Abstände der KAS-18 (Leitfaden der Kommission für Anlagensicherheit) sicherzustellen. Die Empfehlung folgt den Vorgaben des § 50 BImSchG, der die Anforderungen des Art. 17 Abs. 1 der Seveso-II-Richtlinie in deutsches Recht umsetzt. Nach § 50 BImSchG sind bei raumordnungsrechtlichen Planungen und Maßnahmen für eine bestimmte Nutzung vorgesehene Flächen einander so zuzuordnen, dass solche Umwelteinwirkungen und Auswirkungen schwerer Unfälle auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Flächen und auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere auf öffentlich genutzte Flächen, so weit wie möglich vermieden werden.</p>		<p>Auf die Einhaltung der entsprechenden Abstände gemäß KAS-18 wird in der Begründung C Umweltbericht 2.2 hingewiesen. Damit wird der Empfehlung aus dem Umweltbericht zum Regionalplanentwurf (Stand Dez. 2015) 2.1.1.2 Vertiefende Prüfung ... gefolgt.</p> <p>Die evtl. Ansiedlung von Betriebsbereichen nach der Störfallverordnung wird im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens nach der 12. BImSchV geprüft. (s. auch Nr. 1 c Landesdirektion Sachsen)</p>			Hinweis beachtet
2i	Der Regionale Planungsverband ist über das Abwägungsergebnis zu informieren.	Der Planungsverband ist über das Ergebnis der Abwägung zu informieren.	Der Planungsverband ist über das Ergebnis der Abwägung zu informieren. Im Rahmen der Amtshilfepflicht gemäß § 4 i. V. m. § 5 (1) VwVfG wird um Übersendung der in Kraft getretenen Planungsunterlagen gebeten.	Der Planungsverband ist über das Ergebnis der Abwägung zu informieren. Im Rahmen der Amtshilfepflicht gemäß § 4 i. V. m. § 5 (1) VwVfG wird um Übersendung der in Kraft getretenen Planungsunterlagen gebeten.	Der Abwägungsbeschluss des Stadtrates wird allen Beteiligten zugesandt. Nach in Kraft treten der Satzung wird diese in das 2017 neu geschaffene Landesportal Bauleitplanung eingestellt.			Hinweis wird berücksichtigt
Abstimmung über Nr. 2 bis 2i				Planungsverband Reg. Chemnitz	Ja	Nein	Enthaltung	
				Wirtschaftsförderungsausschuss				
				Stadtbau- und Umweltausschuss				
				Stadtrat				

Nr.	Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange 1. (frühzeitige) Beteiligung 20.03.2009 – 29.05.2009	Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange 2. Beteiligung 27.09.2010 – 03.12.2010	Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange 3. Beteiligung 18.04.2016 – 30.06.2016	Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange 4. Beteiligung 25.04.2017 – 09.06.2017	Prüfung der Stellungnahmen durch die Verwaltung	Ergebnis der Abwägung 18.04.2018
3	<p>Landratsamt Vogtlandkreis</p> <p>Stellungnahme vom 04.06.2009</p> <p>Das Landratsamt stimmt der Planungsabsicht zum Bebauungsplan Nr. 031 „Ind.- und Gewerbegebiet Plauen-Oberlosa Teil 1“ unter Beachtung der Forderungen u. Hinweise zur Erreichung der Genehmigungsfähigkeit aus umweltrechtlicher, bauplanungsrechtlicher und landwirtschaftlicher Sicht zu.</p>	<p>Landratsamt Vogtlandkreis</p> <p>Stellungnahme vom 01.02.2011</p> <p>i. O.</p>	<p>Landratsamt Vogtlandkreis</p> <p>Stellungnahme vom 29.06.2016</p> <p>Die Planung ist derzeit nicht genehmigungsfähig.</p>	<p>Landratsamt Vogtlandkreis</p> <p>Stellungnahmen vom 08.06.2017/ 24.07.2017</p> <p>Der Planentwurf wurde anfangs wegen Bedenken zur Verkehrsanbindung an die B 92 nicht befürwortet. In Folge der Darlegungen des LASuV, NL Plauen wird dem Planentwurf doch zugestimmt, da eine direkte Anbindung an die B 92 derzeit nicht möglich ist.</p>	<p>Die anfänglichen Bedenken konnten im Zuge weiterer Abstimmungen grundsätzlich ausgeräumt werden. (s. u. Prüfung der Stellungnahmen der Wirtschaftsförderung des LRA Vogtlandkreis)</p> <p>Seit September 2017 bemüht sich die Stadt Plauen beim Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr erneut und um eine direkte Zufahrt von der B 92 in das Industrie- und Gewerbegebiet.</p>	<i>Keine Abstimmung erforderlich</i>
		<p><u>Wirtschaftsförderung:</u></p> <p>Es handelt sich um einen Regionalen Vorgesandort für Industrie und produzierendes Gewerbe. Es wird eine Flächensicherung für Vorhaben mit überregionaler und regionalwirtschaftlicher Bedeutung angestrebt.</p>	<p><u>Wirtschaftsförderung:</u></p> <p>Planungen sind wichtig für die Region, da das qualifizierte Arbeitsvermögen in der Region gesichert wird und neue Arbeits- und Ausbildungsplätze geschaffen werden – wichtig für die Stärkung der regionalen Wirtschaft.</p>	<p><u>Wirtschaftsförderung:</u></p> <p>Flächensicherung dient der Ansiedlung großflächiger, produzierender und arbeitsplatzintensiver Unternehmen mit überregionaler Bedeutung zur Stärkung der regionalen Wirtschaft. Die neue Anbindung wird nicht befürwortet. Es ist dringend eine direkte Anbindung von der B 92 aus geboten.</p>	<p>Mit Schreiben LRA Vogtlandkreis vom 24.07.2017 wird die Stellungnahme v. 08.06.17 in Teilen geändert und der vorliegende Planentwurf befürwortet, da bis dahin eine direkte Anbindung an die B 92 nicht möglich war.</p> <p>Seit September 2017 bemüht sich die Stadt Plauen beim Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr erneut und um eine direkte Zufahrt von der B 92 in das Industrie- und Gewerbegebiet.</p>	<i>Keine Abstimmung erforderlich</i>
3a	<u>Bauplanung:</u>	<u>Bauplanung:</u>	<u>Bauplanung:</u> Bauplanungsrechtliche Forderungen aus 2009 und 2011 wurden nicht umfänglich beachtet. Sie gelten daher weiterhin.	<u>Bauplanung:</u> Die Hinweise wurden berücksichtigt.	Keine Stellungnahme erforderlich	
	Die Stadt Plauen verfügt über keinen rechtswirksamen Flächennutzungsplan. Dem LRA liegt auch kein Entwurf vor.				Der Flächennutzungsplan der Stadt Plauen ist am 07.10.2011 wirksam geworden und liegt dem LRA sowie der Landesdirektion Chemnitz vor.	<i>Keine Abstimmung erforderlich</i>
	Die Planverfahren aus den Jahren 1998 müssen vor Satzungsbeschluss zum BBP Nr. 031 aufgehoben und dem LRA Vogtlandkreis der Nachweis darüber gebracht	Überlagerung rechtskräftiger (BBP 031 Teil 2a) und im Verfahren befindlicher Bauleitpläne (vBBP 020 „Gewerbegebiet mit Autohof Oberlosa“ und BBP 006 „In-			Die Beschlüsse zu dem BBP 006 „Ind.-u. Gewerbegebiet Oberlosa Teil 1“ und zu dem vorhabenbezogenen BBP 020 „Gewerbegebiet mit Autohof Oberlosa“ wur-	<i>Anregung beachtet</i>

Nr.	Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange 1. (frühzeitige) Beteiligung 20.03.2009 – 29.05.2009	Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange 2. Beteiligung 27.09.2010 – 03.12.2010	Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange 3. Beteiligung 18.04.2016 – 30.06.2016	Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange 4. Beteiligung 25.04.2017 – 09.06.2017	Prüfung der Stellungnahmen durch die Verwaltung	Ergebnis der Abwägung 18.04.2018
	werden.	dustrie- und Gewerbegebiet Plauen-Oberlosa, Teil 1“) ist zu klären.			den am 04.04.17 vom Stadtrat der Stadt Plauen aufgehoben (Amtliche Veröffentlichung vom 18.04.2017). Die ortsübliche Bekanntmachung der Aufhebungsbeschlüsse erfolgte am 17.01.2018 Das LRA Vogtlandkreis wurde am 01.02.2018 informiert. (analog Prüfung Stellungnahmen Nr. 1)	
	Der BBP ist im Regionalplan Südwestsachsen zum Teil als Vorsorgestandort für Industrie und produzierendes Gewerbe ausgewiesen. Die Nutzung ist entsprechend ausschließlich regional und überregional bedeutsamen Investitionen der Investitionen der Industrie und des produzierenden Gewerbes vorbehalten. Im Rahmen der Bauleitplanung sind gemäß Regionalplan unter „1. Art der baulichen Nutzung“ auch Photovoltaik- Freiflächenanlagen und Vergnügungsstätten auszuschließen. Weiterhin fehlen Festsetzungen zur beschränkten Zulässigkeit von Verwaltungs- und Bürogebäuden sowie Wohnungen. Der Bereich der kommunalen Bauflächen ist ausschließlich für Industrie und produzierendes Gewerbe freizuhalten und somit sind ebenfalls bestimmte Nutzungen analog zum Vorsorgestandort auszuschließen, wie z.B. auch Autohof, Rastflächen, Einzelhandel jeglicher Art und Größe, Dienstleistungsbetriebe und Photovoltaik.	Beschränkte Zulässigkeit im Vorsorgegebiet und im kommunalen Gebiet beachten: Wohnungen, Autohof, Rastflächen ausschließen.	Die beschränkte Zulässigkeit von Nutzungen sowohl im Vorsorgestandort als auch im kommunalen Gebiet ist festzusetzen. Wohnungen, Autohof und Rastflächen wurden nicht entsprechend beachtet.		Im Planteil <i>Teil B, B Textliche Festsetzungen, 1. Art der baulichen Nutzung</i> ist der Ausschluss von Tankstellen im Einzelnen festgesetzt worden. Dort ist ebenfalls geregelt, dass Logistikbetriebe nur i. V. m. produzierender Industrie oder produzierenden Gewerbe oder bei überregionaler Bedeutung zulässig sind, und dass Betriebswohnungen ausnahmsweise zugelassen werden können. (s. Begründung zum BBP, <i>B 1.1 Art der baulichen Nutzung</i>). (analog Prüfung der Stellungnahmen Nr. 1a zu Z 1.4.3 (Nutzungsausschluss)) Photovoltaik- Freiflächenanlagen, Autohöfe, Park- u. Rastanlagen sind gemäß Planteil <i>Teil B, B Textliche Festsetzungen, 1. Art der baulichen Nutzung</i> ausgeschlossen, da das Gebiet nach Z 1.4.3 RP ausschließlich den regional und überregional bedeutsamen Investitionen der Industrie und des produzierenden Gewerbes mit einer hohen Arbeitsplatzkonzentration zur Verfügung zu stellen ist.	<i>Anregungen beachtet</i>
	Zur Festsetzung der Traufhöhe ist ein unterer Bezugspunkt festzulegen. Dabei ist die Bezugnahme auf einen anderen rechtsklaren Punkt zu empfehlen, wie z. B. über NN oder Festsetzung von Höhepunkten in der Straßenbegrenzungslinie.	Festsetzung zum Bezugspunkt Traufhöhe fehlt.	Bezugspunkt Traufhöhe fehlt weiterhin.		Die Festsetzung im BBP Teil B A 2. nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB wurde überarbeitet.	<i>Hinweis beachtet</i>
	In den textlichen Festsetzungen gehören die Punkte 2.2-2.5 und 2.7 nicht unter 2. „Maß der baulichen Nutzung“	„Bauweise“ und „Nebenanlagen“ gehören nicht unter „Maß der baulichen Nutzung“.	Zu textliche Festsetzungen: die Punkte 2.2 Nebenanlagen und 2.3 Bauweise gehören nicht unter „Maß der baulichen Nutzung“.		Die Gliederung wurde komplett überarbeitet und gemäß § 9 Abs. 1 BauGB erstellt.	<i>Hinweis beachtet</i>
	Bei der Festsetzung von Leitungsrechten ist zu benennen, zu wessen Gunsten die	Zeichnerische und textliche Festsetzungen zu Leitungsrechten fehlen.	Es wird nochmals auf die fehlenden zeichnerischen und textlichen Festset-		Die Begünstigten wurden gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB im Bebauungsplan festge-	<i>Hinweis beachtet</i>

Nr.	Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange 1. (frühzeitige) Beteiligung 20.03.2009 – 29.05.2009	Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange 2. Beteiligung 27.09.2010 – 03.12.2010	Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange 3. Beteiligung 18.04.2016 – 30.06.2016	Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange 4. Beteiligung 25.04.2017 – 09.06.2017	Prüfung der Stellungnahmen durch die Verwaltung	Ergebnis der Abwägung 18.04.2018
	Festsetzung erfolgt.		zungen von Leitungsrechten hingewiesen. Bestehende Leitungsrechte sind nachrichtlich zu übernehmen.		setzt.	
	Da es in Sachsen keine Rechtsgrundlage aufgrund des § 9 Abs. 4 BauGB gibt, grünordnerische Festsetzungen auch ohne bodenrechtlichen Bezug in den Bebauungsplan zu übernehmen, sollten die grünordnerischen Festsetzungen des BBP nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB daraufhin geprüft werden, dass alle Festsetzungen aus städtebaulichen Gründen gesteuert und begründet werden können. Soweit der Ausgleich nicht am Ort des Eingriffs erfolgt, soll die Gemeinde gemäß § 135a Abs. 2 Satz 1 BauGB die Ausgleichsmaßnahmen anstelle und auf Kosten der Vorhabenträger oder Eigentümer der Grundstücke durchführen und auch die hierfür erforderlichen Flächen bereitstellen.	Die Hinweise zu den grünordnerischen textlichen Festsetzungen gelten weiterhin. Insbesondere die grünordnerischen Festsetzungen ohne bodenrechtlichen Bezug und Zuordnung von „Ausgleichs-Flächen“ zu „Verursacher-Flächen“ prüfen.			Die Basis für die grünordnerischen Festsetzungen gemäß § 9 BauGB oder § 89 SächsBO bilden: - die Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU), - der Artenschutzfachbeitrag - der Grünordnungsplan (GOP), die durch ein Fachplanungsbüro erstellt wurden. Die Stadt Plauen ist Eigentümer aller Flächen für Industrie und Gewerbe sowie für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.	<i>Hinweis beachtet</i>
	Es besteht generell die materielle Anpassungspflicht an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung. Diesbezüglich wird auf die Beachtung und ausreichende Auseinandersetzung deren Forderungen verwiesen.		Anpassungspflicht an die Ziele der Raumordnung beachten.		Die Planungen stehen im Einklang mit den Erfordernissen der Raumplanung. Es bestehen keine grundlegenden Bedenken (s. dazu unter: Nr. 1 Landesdirektion Sachsen, Stellungnahme vom 07.06.2017 und Nr. 2 Planungsverband Region Chemnitz, Stellungnahme vom 31.05.2017)	<i>Anregung berücksichtigt</i>
		Ersatzmaßnahme 7 betrifft „BBP 003 „Gewerbepark mit Wohnsiedlung Reißig“. Neuanlage eines Teiches Flurstück 596 Gemarkung Neundorf (Maßnahme 9) bedarf einer positiven Entscheidung über das Wasserrechtliche Genehmigungsverfahren.			Maßnahme 7 ist entfallen Maßnahme 9 ist entfallen	<i>Keine Abwägung erforderlich</i>
		Nachweis der Rechtmäßigkeit der überplanten BBP Nr. 031 „Oberlosa Teil 2a“ und Nr. 003 Gewerbepark „Reißig“.			Der BBP 031 „Ind.- u. Gewerbegebiet Plauen-Oberlosa, Teil 2a“ ist mit der Veröffentlichung am 07.10.2005, seine 1. Änderung mit der Veröffentlichung am 06.06.2008 in Kraft getreten. BBP 003 Gewerbepark „Reißig“ ist nicht mehr von Planänderungen betroffen.	

Nr.	Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange 1. (frühzeitige) Beteiligung 20.03.2009 – 29.05.2009	Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange 2. Beteiligung 27.09.2010 – 03.12.2010	Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange 3. Beteiligung 18.04.2016 – 30.06.2016	Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange 4. Beteiligung 25.04.2017 – 09.06.2017	Prüfung der Stellungnahmen durch die Verwaltung	Ergebnis der Abwägung 18.04.2018
			Es wird nochmals auf die Erforderlichkeit separater wasserrechtlicher Verfahren hingewiesen.		Anträge auf Wasserrechtliche Erlaubnis werden im Zuge der Planung der Bauausführung erstellt und zur Genehmigung eingereicht. Vorabstimmungen fanden bereits statt. (siehe Nr. 3f LRA V, Wasserwirtschaft: Mit den erneuten Planänderungen wird der Geltungsbereich reduziert, so dass eine Aktualisierung des Antrages erforderlich wird. Zeitgleich plant das LASuV am „RRB 13 neu“, dessen Abflussmengen auch dem Eiditzlohbach zugeführt werden sollen.	<i>Hinweis wird bei den weiteren Planungen beachtet</i>
3b	<u>Landwirtschaft:</u> Insbesondere zu der Intensität der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen werden im Teil C der Umweltverträglichkeitsuntersuchung, Punkt 2 Bestanderfassung und Bewertung, einige Ergänzungen notwendig. Durch die Intensität der landwirtschaftlichen Bodennutzung insbesondere in den 70er und 80er Jahren ist es oft zu zahlreichen Beeinflussungen der bestehenden Naturgüter gekommen. Die moderne Landwirtschaft seit Anfang des 21. Jahrhunderts setzt auf eine umweltgerechte, Ressourcen schonende Landbewirtschaftung. Speziell im Bereich Eiditzlohbach werden die Flächen durch ein Landwirtschaftsunternehmen nach der „Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen Erzeugnissen...“ bearbeitet. Dazu unterzieht sich der Betrieb einem Kontrollverfahren nach den im zugehörigen EG-Folgerecht festgelegten Kriterien. Zur Abklärung der in der UVU beschriebenen Vorbelastung“ durch intensive Landwirtschaft und den damit einhergehendem Einsatz von Pestizid- und Düngemitteln“ wurden bislang keine Anhaltspunkte gefunden.	<u>Landwirtschaft:</u> Wirtschaftswege dienen in erster Linie der Erreichbarkeit landwirtschaftlicher Flächen mit moderner Landtechnik, nicht nur Ausritten.	<u>Landwirtschaft:</u>	<u>Landwirtschaft:</u> Keine Einwendungen	Eine Neufassung der Umweltverträglichkeitsuntersuchung mit Stand 18.02.2016 wurde erarbeitet und die Belange berücksichtigt. In der UVU vom 18.02.2016 wird aufgrund der anerkannten Biolandwirtschaft nicht mehr von einer Dünge- und Pestizidbelastung ausgegangen.	<i>Hinweis beachtet</i> <i>Hinweis beachtet</i>

Nr.	Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange 1. (frühzeitige) Beteiligung 20.03.2009 – 29.05.2009	Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange 2. Beteiligung 27.09.2010 – 03.12.2010	Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange 3. Beteiligung 18.04.2016 – 30.06.2016	Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange 4. Beteiligung 25.04.2017 – 09.06.2017	Prüfung der Stellungnahmen durch die Verwaltung	Ergebnis der Abwägung 18.04.2018
	Positiv sind die Maßnahmen zur Entsiegelung versiegelter Flächen zu beurteilen.				Keine Stellungnahme erforderlich.	
	Die Ersatzmaßnahme Nr. 5 auf Flst 1010 Unterlosa zur Verbesserung der „potentiell betroffenen Population des Rebhuhns“ behindert die landwirtschaftliche Bodennutzung mit moderner Landtechnik. Eine Zustimmung für diese Teilfläche kann nicht gegeben werden.	Bedenken zu Maßnahme Nr. 5 geäußert. Die als Ersatzmaßnahme 5 vorgesehene Heckenpflanzung auf dem Flst 1010 Gemarkung Unterlosa erzeugt einen Überschuss in der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz, der nicht notwendig ist.			Maßnahme Nr. 5 ist entfallen.	<i>Keine Abwägung erforderlich</i>
		Es muss kein Überschuss von knapp 5000 Ökopunkten zu Lasten der Landwirtschaft erzielt werden. Vorgesehene E+A-Maßnahmen im Bereich landwirtschaftlicher Flächen sind auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Bereits durch das Gewerbegebiet an sich ist ein hoher Flächenverlust zu verkräften.			Entsprechend den Planunterlagen vom 08.03.2017 wurde ein Überschuss von ca. 3 % der Gesamtkompensation erzielt. Am geplanten Maßnahmenmix wird festgehalten. Mit den erneuten Planänderungen wird der Geltungsbereich reduziert, so dass eine aktualisierte Eingriffs- und Ausgleichsbilanz zu erstellen ist.	<i>Hinweis zur Kenntnis genommen</i>
	Im BBP Teil B, Festsetzungen wird die Ersatzmaßnahme Nr. 2 um die Flurstücke 624/3 und 627/6 Neundorf erweitert. Diese Notwendigkeit lässt sich aus Sicht der UVU, Pkt. 4.3.4 (Gesamtbewertung) nicht erkennen, da aus der UVU zu entnehmen ist, dass auch ohne diese Flurstücke 624/3 und 627/6 „der Ausgleich für die geplanten Baumaßnahmen als hinreichend angesehen“ wird. Der Verlust an Landwirtschaftsfläche auf den Flurstücken 624/3 und 627/6 könnte somit vermieden werden.				Flst 624/3 und 627/6 Gemarkung Neundorf sind nicht mehr Teil der Ausgleichsfläche.	<i>Anregung berücksichtigt</i>
			Laut Begründung Pkt. 2.2.1 <i>Geplante Maßnahmen zur verkehrlichen Erschließung</i> soll der Knoten B92/ Oberlosaer Weg/ Kulmgasse rückgebaut werden. Dabei kommt es zu erheblichen Beeinträchtigungen für anliegende Betriebe. Ein Rückbau der Linksabbiegespuren im Bereich des geplanten Straßenrückbaus würde die Querung für landwirtschaftliche Fahrzeuge im Bereich Oberlosaer Weg/Kulmgasse erschweren und eine Gefahrensituation herstellen.		Der Knoten B 92/ Oberlosaer Weg/ Kulmgasse ist nicht mehr im Plangebiet enthalten. Veränderungen sind in diesem Bereich nicht mehr geplant.	<i>Keine Abwägung erforderlich</i>

Nr.	Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange 1. (frühzeitige) Beteiligung 20.03.2009 – 29.05.2009	Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange 2. Beteiligung 27.09.2010 – 03.12.2010	Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange 3. Beteiligung 18.04.2016 – 30.06.2016	Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange 4. Beteiligung 25.04.2017 – 09.06.2017	Prüfung der Stellungnahmen durch die Verwaltung	Ergebnis der Abwägung 18.04.2018
			Der artenschutzrechtlichen Maßnahme CEF 1 wird zugestimmt, da die Ökolandwirtschaft die Extensivierung der Grünlandfläche in ihren Betriebsmodus einbinden kann.		Keine Stellungnahme erforderlich.	
			Die Maßnahme 8 am Stollenbachtal Gemarkung Großfriesen (Entwicklung einer extensiv genutzten Mähwiese) wird abgelehnt, da das knappe Gut „Ackerland“ erhalten werden sollte.		Die Beanspruchung landwirtschaftlicher Flächen wurde im Planungsprozess intensiv abgewogen. Auf den Flächen ist eine landwirtschaftliche Nutzung in veränderter Form weiterhin möglich. Auf die in Maßnahme 8 ehemals geplante Aufforstung wurde zu Gunsten einer Extensivgrünlandnutzung verzichtet. Der Pächter wurde informiert (Gespräch vom 20.05.2015). (analog in Nr. 16 und 17)	<i>Anregung berücksichtigt</i>
3c	<p><u>Forstbehörde:</u></p> <p>Ersatzmaßnahme D: Am südlichen Ende des Flst. 1036/3 Oberlosa liegt eine Waldfläche im Sinne von § 2 SächsWaldG. Diese ist in der Waldfunktionskartierung als „Anlagenschutzwald“ ausgewiesen. Zur Umsetzung der geplanten Bebauung sind gegenwärtig Waldumwandlungen nicht vorgesehen. Deshalb wäre es folgerichtig, die Waldfläche nicht in den Bebauungsplan einzubeziehen. Ersatzmaßnahmen, wie auf der Waldfläche geplant, sind auch außerhalb des Bebauungsplanes möglich. Vorsorglich wird jedoch auf folgendes hingewiesen: Gemäß § 1 a Abs. 2 BauGB ist mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen. Als Wald genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.</p>	<p><u>Forstwirtschaft:</u></p> <p>Maßnahme D: Auf dem Flurstück 1036/3 Oberlosa (Maßnahme D) befindet sich eine Waldfläche. Diese ist aus dem BBP herauszunehmen.</p>	<p><u>Forstwirtschaft:</u></p>		Die Waldfläche auf dem Flurstück 1036/3 liegt zukünftig nicht mehr im Geltungsbereich des überarbeiteten Entwurfes des Bebauungsplanes. Mit der geplanten grundsätzlichen Verkleinerung des Geltungsbereiches um ca. 1/3 der Bauflächen, ist auch eine aktualisierte Eingriffs-Ausgleichsplanung zu erstellen. Damit wird eine Reduzierung der geplanten Ausgleichsflächen erfolgen können.	<i>Anregung berücksichtigt</i>
	Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 25 Abs. 3 SächsWaldG ein 30 m Mindestabstand zwischen Gebäuden oder baulichen Anlagen mit Feuerstätten und Wald einzuhalten ist.	Gemäß § 25 SächsWaldG ist der 30 m Waldabstand einzuhalten.	Zu bestehenden Gebäuden ist wieder der Waldabstand 30 m zu beachten.		Der Mindestabstand von 30 m gemäß § 25 Abs. 3 SächsWaldG zu baulichen Anlagen wird eingehalten.	<i>Hinweis beachtet</i>

Nr.	Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange 1. (frühzeitige) Beteiligung 20.03.2009 – 29.05.2009	Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange 2. Beteiligung 27.09.2010 – 03.12.2010	Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange 3. Beteiligung 18.04.2016 – 30.06.2016	Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange 4. Beteiligung 25.04.2017 – 09.06.2017	Prüfung der Stellungnahmen durch die Verwaltung	Ergebnis der Abwägung 18.04.2018
	Die Ersatzmaßnahme D ist als Voranbau, nicht als Umwandlung zu planen, d. h. Auflichtung des vorhandenen Oberbestandes im Rahmen einer Durchforstung und Einbringung von Forstpflanzen gemäß § 2 Abs. 1 SächsWaldG. Der Voranbau ist mit Rotbuchen und Edellaubhölzern, entgegen der in der Pflanzenliste 6 aufgelisteten Eichenarten, auszuführen. Die Rotbuchen sind mit 8000 Stück/ha zu planen, das bedeutet einen Pflanzverband von 2 m x 0,63 m. Ein gruppenweiser (0,04-0,10 ha) Mitangebau von Edelhölzern ist mit 5000 Stück/ha vorzusehen, der Pflanzverband beträgt 2 m x 1 m. Für die Voranbaubaumarten ist die herkunftsgesicherte Pflanzmaterial mit einem Mindestalter von 2/1 zu verwenden.	Für Auflagen zu Bewirtschaftungsmaßnahmen soll die forstliche Terminologie übernommen werden: „Voranbau mit autochthonen Laubbaumarten ausführen“	Maßnahme D : Terminologie ändern: - Keine Waldumwandlung, sondern Umbau! - keine Mischungen mit zu kleinen Anteilen - Bewirtschaftung vorher mit Forstbehörde abstimmen		Die Waldfläche auf dem Flurstück 1036/3 liegt zukünftig nicht mehr im Geltungsbereich des überarbeiteten Entwurfes des Bebauungsplanes. Mit der geplanten grundsätzlichen Verkleinerung des Geltungsbereiches um ca. 1/3 der Bauflächen, ist auch eine aktualisierte Eingriffs-Ausgleichsplanung zu erstellen. Damit wird eine Reduzierung der geplanten Ausgleichsflächen erfolgen können.	<i>Hinweis beachtet</i>
	Der Waldrand ist mit standortgeeigneten, herkunftsgesicherten Bäumen II. Ordnung bzw. mit Sträuchern gemäß Pflanzenliste 6 zu gestalten. Es ist zu überprüfen, ob diese umfangreiche Pflanzenliste beizubehalten ist.	Bei der Erstellung der Pflanzenliste sind Pflege- und Kostenaufwand zu bedenken.			Pflanzenliste Nr. 6 wurde angepasst	<i>Hinweis beachtet</i>
	Maßnahme B : Die zum Anbau eines Immissionsschutzwaldes in Liste 7 aufgeführten Pflanzenarten erscheinen zu umfangreich. Die vorgeschlagene Baumart Pinus sylvestris ist als Immissionsschutz ungeeignet.		Maßnahme B (Immissionsschutz entlang der A 72): Immissionsschutzfunktion festsetzen, aber keinen Wald nach SächsWaldG, weil sonst der Waldabstand 30 m einzuhalten wäre.		Baumart Pinus sylvestris wurde aus der Pflanzenliste Nr. 7 (Immissionsschutz) gestrichen. Der Begriff „Wald“ wurde im Zusammenhang mit Maßnahme B (Immissionsschutz) - in allen Unterlagen durch den Begriff „Immissionsschutzpflanzung“ ersetzt.	<i>Hinweis beachtet</i>
		Maßnahmen B, 4, 8 Für Erstaufforstungen gemäß § 10 SächsWaldG bedarf es der Genehmigung der Landwirtschaftsbehörde mit Beteiligung der Forstbehörde. Antrag rechtzeitig stellen. Ausführungsplanung für Erstaufforstung ist mit Forstbehörde abzustimmen.	Maßnahme 4 : Bei Neupflanzung ist Erstaufforstungsgenehmigung erforderlich.		Die entsprechenden Anträge auf Anlage eines Laubmischwaldes werden vor Umsetzung der Maßnahme 4 bei der Forstbehörde gestellt.	<i>Hinweis wird beachtet</i>
		Punkt 4.3.3.1 Anlegen gestufter Waldränder durch „auf den Stock setzen“ sind zeit- und kostenaufwändig und nicht sinnvoll. Waldränder sollen so aufgebaut			Wurde beachtet, siehe im GOP, Punkt 4.3.3.1 Allgemeine Grundsätze bei der Umsetzung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	<i>Hinweis beachtet</i>

Nr.	Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange 1. (frühzeitige) Beteiligung 20.03.2009 – 29.05.2009	Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange 2. Beteiligung 27.09.2010 – 03.12.2010	Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange 3. Beteiligung 18.04.2016 – 30.06.2016	Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange 4. Beteiligung 25.04.2017 – 09.06.2017	Prüfung der Stellungnahmen durch die Verwaltung	Ergebnis der Abwägung 18.04.2018
		werden, dass sie - nach Kultursicherung und Pflege - sich selbst überlassen werden können.				
			Umweltbericht 1.3.2 Monitoring Soweit es sich um Maßnahmen zu Waldflächen handelt, ist die Forstbehörde als Fachbehörde einzubinden.		Umweltbericht wurde unter 3.2 dahingehend ergänzt, dass die Forstbehörde als Fachbehörde einzubinden ist.	<i>Hinweis wird beachtet</i>
3d	<u>Umweltamt SG Naturschutz:</u> Umweltbericht und Artenschutzfachbeitrag liegen noch nicht vor. Gilt auch für die von der Stadt Plauen beauftragte Brutvogelerfassung „Offenlandarten“. Im Bereich des „Taltitz-Unterlosaer Kuppenland“ ist auf evtl. Beeinträchtigung der existierenden Rebhuhn-Population zu prüfen.	<u>Naturschutz:</u>	<u>Naturschutz:</u>	<u>Naturschutz:</u> Dem Vorhaben wird aus naturschutzrechtlicher Sicht zugestimmt.	Im Artenschutzfachbeitrag 18.02.2016 wurden alle artenschutzrechtlichen Belange geprüft. Lt. Formblatt Nr. G 12 konnten frühere Nachweise des Rebhuhnes durch Kartierungen von 2015 nicht bestätigt werden. Ein Vorkommen der Art kann ausgeschlossen werden.	<i>Hinweis beachtet</i>
	Es ergehen Hinweise zur Vorentwurfsfassung der Umweltverträglichkeitsuntersuchung.				Die Umweltverträglichkeitsuntersuchung vom 18.02.2016 liegt vor. Die Hinweise wurden eingearbeitet.	<i>Hinweis beachtet</i>
		Für die geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist der Eigentumsnachweis zu erbringen. Bei nicht im Eigentum der Stadt Plauen befindlichen Flächen ist eine Einverständniserklärung vorzulegen.			Die Stadt Plauen ist Eigentümer der Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, siehe dazu Begründung zum BBP, 1.8 Besitz- und Eigentumsverhältnisse.	<i>Hinweis beachtet</i>
			Die vorgezogene Maßnahme „Feldlerchenfenster“ findet auf einer Fläche statt, die bisher von einem Pächter bewirtschaftet wurde. Es ist nachzuweisen, dass dies keine „Greeningmaßnahme“ darstellt, die ohnehin im Rahmen landwirtschaftlicher Förderung zu erbringen wäre.		Das Anlegen der Lerchenfenster ist keine Maßnahme im Bereich „Greening“ (Bestätigung vom Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie vom 04.10.2016 liegt vor).	<i>Hinweis beachtet</i>
			Es soll je zwei LKW-Stellplätze ein großkroniger Laubbaum gepflanzt werden.		Im Bebauungsplan Teil B, B Textliche Festsetzungen wird unter 7.2.4 eine entsprechende Festsetzung getroffen.	<i>Hinweis beachtet</i>
	Ausgleichsmaßnahme A: Die Ausgleichsmaßnahmen sollen den Teilflächen zugeordnet werden.				Eine Unterteilung in Bauphasen ist nicht mehr vorgesehen. Daher erfolgt keine Zuordnung der Ausgleichsmaßnahmen.	<i>Keine Abwägung erforderlich</i>

Nr.	Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange 1. (frühzeitige) Beteiligung 20.03.2009 – 29.05.2009	Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange 2. Beteiligung 27.09.2010 – 03.12.2010	Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange 3. Beteiligung 18.04.2016 – 30.06.2016	Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange 4. Beteiligung 25.04.2017 – 09.06.2017	Prüfung der Stellungnahmen durch die Verwaltung	Ergebnis der Abwägung 18.04.2018
					Mit den erneuten Planänderungen wird der Geltungsbereich erheblich reduziert. Der neue Geltungsbereich entspricht nahezu der Bauphase 1b des Planstandes vom 18.02.2016 (TÖB-Beteiligung vom April bis Juni 2016, Bürgerbeteiligung Mai-Juni 2016).	
	Ausgleichsmaßnahme B (Immissions-schutzwald an A 72): Pflanzliste überarbeiten.				GOP, Pflanzenliste 7, wurde entsprechend überarbeitet: es handelt sich bei Ersatzmaßnahme B um Immissions-schutzpflanzungen.	<i>Hinweis beachtet</i>
	Ersatzmaßnahme C (Regenrückhalteteich RRB 2 Eiditzloh-bach): Pflanzliste überarbeiten.	Ersatzmaßnahme C: Aussagen zur Uferneigung fehlen, keine Pflanzungen von Ufervegetation vorsehen.		Maßnahme C/CEF 2:	Das RRB 2 ist nicht Bestandteil der Ersatzmaßnahme C/CEF 2.	<i>Hinweis beachtet</i>
	Die Regenwasserableitung RRB 1 und RRB 2 ist in der Begründung 2.5.2 Abwasserentsorgung „... mit teilweisem Dauerstau ...“ und im GOP 4.3.1.6 Öffentliche Grünflächen „... in Erdbauweise ausgeführt ...“ dargestellt. Es ist eindeutig zu beschreiben, welche Variante verbindlich ist und ob das RRB 1 in die Eingriffsbilanzierung eingeht.				Die Begründung mit Umweltbericht wurde überarbeitet (s. Begründung Pkt. 2.3.2. Regenwasserableitung/Regenwassernutzung). Die beiden RRB wurden als Kleinspeicher (CIR-Code 23.300) bilanziert, die Pflanzliste 5 ist im GOP 08.03.2017 entfallen. Pflanzliste 1 enthält Vorschläge zur Auswahl von Laubgehölzen zur Begrünung der Umgebung des RRB 2 gemäß GOP (Gehölzpflanzung auf öffentlichen Grünflächen).	<i>Anregung berücksichtigt</i>
				Um Maßnahme C als potentielle Brutplätze für Offenlandarten nutzbar zu gestalten, sollte das Mahdregime nach den ersten drei Jahren auf eine Mahd jährlich, nicht vor dem 20.07., festgeschrieben werden.	Die Festsetzung im BBP Teil B 6.5 Ersatzmaßnahme C/CEF 2 Extensivgrünland wurde erneut mit der UNB abgestimmt und entsprechend geändert. (s. GOP Erläuterungsber. 4.3.2.2 Ersatzmaßnahmen).	<i>Anregung berücksichtigt</i>
	Ersatzmaßnahme D (Umwandlung Fichtenforst): Konkrete Prozentangaben zum Waldumbau erforderlich, Pflanzliste 6 aktualisieren.	Ersatzmaßnahme D: Geplanten Waldumbau korrekt beschreiben.			Im GOP Punkt 4.3.2.2 Ersatzmaßnahmen erfolgt die konkrete Beschreibung der Ersatzmaßnahme D. Es ist eine Aufwertung der Biotopfunktion durch einen abschnittweisen Umbau des Fichtenforstes in Laubmischwald (Voranbau) vorgesehen. Der entsprechende Antrag auf Waldumbau wird vor Umsetzung der Maßnahme	<i>Hinweis beachtet</i>

Nr.	Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange 1. (frühzeitige) Beteiligung 20.03.2009 – 29.05.2009	Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange 2. Beteiligung 27.09.2010 – 03.12.2010	Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange 3. Beteiligung 18.04.2016 – 30.06.2016	Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange 4. Beteiligung 25.04.2017 – 09.06.2017	Prüfung der Stellungnahmen durch die Verwaltung	Ergebnis der Abwägung 18.04.2018
					bei der Forstbehörde gestellt. Pflanzliste 6 wurde überarbeitet.	
	Ersatzmaßnahme 1 (Kasernenstraße):	Ersatzmaßnahme 1: Eingriffsbilanzierung überarbeiten			Maßnahme 1 ist entfallen.	<i>Keine Abwägung erforderlich</i>
	Ersatzmaßnahme 2 (Zadera): Flächengrößenabgleich nötig	Ersatzmaßnahme 2 (Zadera): Flächengrößenabgleich und Biotopzuordnung nötig	Ersatzmaßnahme 2 (Zadera):		Flächengröße und CIR-Code wurden überarbeitet, siehe Anhang zum GOP, Tabelle A 1 und A 2.	<i>Hinweis beachtet</i>
			BBP Teil B, 2.7: Festgesetzt wurde „ungenlenkte Sukzession“, besser wäre es, einen Großteil als Offenland zu belassen und extensive Schafbeweidung durchzuführen.		Es wurde festgesetzt, dass das Gelände in eine extensive Schafbeweidung zu überführen ist.	<i>Hinweis beachtet</i>
	Ersatzmaßnahme 3 (Schneckengrün): Überarbeiten.	Ersatzmaßnahme 3: Biotopbewertung korrigieren.			Maßnahme 3 ist entfallen	<i>Keine Abwägung erforderlich</i>
			Ersatzmaßnahme 4 (WeLaH-Gelände): BBP Teil B, 2.8: Bei der Streuobstwiese fehlen Festsetzungen zur Pflege, daher ergänzen: Zwei Schnitte durchführen, Mitte Juni und Ende August des Jahres.		Die Pflegemaßnahmen wurden im GOP, Erläuterungsbericht 4.3.2.2 Ersatzmaßnahmen ergänzt.	<i>Hinweis beachtet</i>
	Ersatzmaßnahme 5 (Hecke Unterlosa), Ersatzmaßnahme 6 (Garagen Biller), Ersatzmaßnahme 7 (BBP 003 Gewerkepark mit Wohnsiedlung Reißig) sind zu überarbeiten.				Maßnahmen 5, 6, 7 sind entfallen	<i>Keine Abwägung erforderlich</i>
		Ersatzmaßnahme 8: Formulierung überarbeiten	Ersatzmaßnahme 8: BBP Teil B, 2.9: Mahdzeitpunkte ändern, bei zwei Schnitten 15.06. und 30.08. eines jeden Jahres		Mahdzeitpunkte wurden eingearbeitet unter BBP Teil B, Pkt. 6.9.	<i>Hinweis beachtet</i>
		Ersatzmaßnahme 9: Abstimmungen mit der Unteren Naturschutzbehörde nötig			Maßnahme 9 ist entfallen	<i>Keine Abwägung erforderlich</i>
		Pflanzlisten 1, 5 und 6: Bezüglich der Artenauswahl werden Korrekturen vorgeschlagen.			Korrekturvorschläge wurden mit Stand 18.02.2016 eingearbeitet	<i>Hinweis beachtet</i>
		Kompensationsflächenkataster Sachsen: Gemäß § 9b Abs. 1 SächsNatSchG sollen festgesetzte Kompensationsmaßnahmen sowie Flächen, auf denen Kompensationsmaßnahmen durchgeführt wurden, in diesem Kataster erfasst werden (Sächsische Ökokonto-Verordnung).			Eine Meldung der Kompensationsflächen wird gemäß Sächsischer Ökokontoverordnung nach Erlangung der Rechtskraft des Bebauungsplanes erfolgen.	<i>Hinweis wird beachtet</i>

Nr.	Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange 1. (frühzeitige) Beteiligung 20.03.2009 – 29.05.2009	Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange 2. Beteiligung 27.09.2010 – 03.12.2010	Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange 3. Beteiligung 18.04.2016 – 30.06.2016	Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange 4. Beteiligung 25.04.2017 – 09.06.2017	Prüfung der Stellungnahmen durch die Verwaltung	Ergebnis der Abwägung 18.04.2018
			BBP Teil B, 2.10: Auf Nachpflanzungspflicht bei abgegangenen Gehölzen hinweisen.		Der Hinweis ist weder eine bauplanungs- noch bauordnungsrechtliche Festsetzung und wird daher nicht mit in den Bebauungsplan aufgenommen. Der Hinweis auf die Nachpflanzungspflicht erfolgt im GOP (08.03.2017) unter 4.3.1.3 <i>Bepflanzungsgrundsätze für das Grünsystem</i> . Die Pflicht zur Unterhaltung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen besteht gemäß § 15 (4) BauGB und schließt die Nachpflanzpflicht mit ein.	<i>Hinweis teilweise beachtet</i>
			Die im GOP vorgesehenen Minderungsmaßnahmen sind nur als „Sollbestimmungen“ formuliert und damit unverbindlich. Diese sind entweder verbindlich festzusetzen oder können in der Bilanzierung nicht berücksichtigt werden.		Im GOP (08.03.2017) 4.3.1.1 <i>Vermeidungs-, Schutz- und Minderungsmaßnahmen</i> sind verbindliche Aussagen formuliert.	<i>Anregung berücksichtigt</i>
				Die Monitoring-Maßnahmen zur Feldlerchenpopulation sind im Auftrag der Stadt Plauen durchzuführen.	Im Umweltbericht erfolgen unter 3.2 <i>Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen bei der Durchführung des Bebauungsplans (Monitoring)</i> konkrete Ausführungen zum Feldlerchen-Monitoring.	<i>Hinweis beachtet</i>
3f	<u>Umweltamt SG Wasserwirtschaft:</u>	<u>Wasserwirtschaft/ Wasserrecht:</u>	<u>Wasserwirtschaft/ Wasserrecht:</u> Es ist vorgesehen, den Eiditzlohbach auf einer Strecke von 130 m zu renaturieren. Gemäß § 67 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) handelt es sich damit um einen Gewässerausbau, der nach § 68 Abs. 1 WHG der Planfeststellung durch die zuständige Behörde (Landesdirektion Sachsen) bedarf. Für einen Ausbau, für den nach UVP-Gesetz keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, kann eine Plangenehmigung erteilt werden. Der formlose Antrag ist mit den entsprechenden Planungsunterlagen 3-fach bei der Unteren Wasserbehörde einzureichen.	<u>Wasserwirtschaft/ Wasserrecht:</u> Auf die Erforderlichkeit wasserrechtlicher Verfahren wird nochmals hingewiesen.	Der Antrag auf Planfeststellung/ -genehmigung wird vor Satzungsbeschluss bei der Unteren Wasserbehörde gestellt. Für die Durchführung des Verfahrens ist die Landesdirektion Sachsen zuständig.	<i>Hinweis wird beachtet</i>

Nr.	Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange 1. (frühzeitige) Beteiligung 20.03.2009 – 29.05.2009	Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange 2. Beteiligung 27.09.2010 – 03.12.2010	Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange 3. Beteiligung 18.04.2016 – 30.06.2016	Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange 4. Beteiligung 25.04.2017 – 09.06.2017	Prüfung der Stellungnahmen durch die Verwaltung	Ergebnis der Abwägung 18.04.2018
	Die beabsichtigte Erschließungsplanung ist zwingend mit dem späteren Betreiber und der Abt. Arbeitsschutz der Landesdirektion Dresden vor Beantragung der erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungen nach § 67 SächsWG für die geplanten Regenrückhaltungen, Abwasserdruckleitung und Pumpwerk abzustimmen. Der Bau und Betrieb der Schmutz- und Regenwasserkanäle ist gemäß § 67 Abs. 4 SächsWG anzeigepflichtig.	Die Erschließungsplanungen (Regenrückhaltung, Abwasser, ...) sind mit dem späteren Betreiber der Anlage und der Abt. Arbeitsschutz der Landesdirektion Dresden vor Beantragung der erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigung abzustimmen. Bau und Betrieb der Schmutz- und Regenwasserkanäle ist gem. § 67 Abs. 4 SächsWG anzeigepflichtig	Bisherigen Stellungnahmen beachten: Separate wasserrechtliche Verfahren auch nötig für z. Bsp. Bauwasserhaltung, Errichtung von Abwasseranlagen.		Anträge auf Wasserrechtliche Erlaubnis werden im Zuge der Planung der Bauausführung erstellt und zur Genehmigung eingereicht. Die Berechnungsparameter für die Bemessung der Regenwasserrückhaltung und –behandlung werden (seit Juni 2017) und auch weiterhin für den reduzierten Geltungsbereich mit der Unteren Wasserbehörde abgestimmt.	<i>Hinweis wird beachtet</i>
	Die abschließende Prüfung der Belange des Schutzgutes „Wasser“ ist, wie in der Umweltverträglichkeitsuntersuchung bereits erwähnt, erst nach Vorlage des hydro-geologischen Gutachtens möglich. Die Ausdehnung des Untersuchungsgebietes bis zu den Mühlteichen wird als ausreichend angesehen.	Es ist lt. Baugrundgutachten mit Schichten- und Grundwasser zu rechnen. Erforderliche Bauwasserhaltung ist zu erwarten. Es kann zur dauerhaften Grundwasserabsenkung im Bereich der Regenrückhaltebecken kommen. Diese Eingriffe stellen Grundwasserbenutzungen nach § 9 WHG dar und bedürfen einer Wasserrechtlichen Erlaubnis. (Beantragung 4 Wochen vor Baubeginn im LRA/Wasserwirtsch./Wasserrecht).			Hydro-geologisches Gutachten vom 29.05.2009 liegt vor. Anträge auf Wasserrechtliche Erlaubnis werden im Zuge der Planung der Bauausführung erstellt und zur Genehmigung eingereicht.	<i>Hinweis wird beachtet</i>
		Hinweise zur Durchführung der Maßnahme 9 .			Maßnahme 9 ist entfallen	<i>Keine Abwägung erforderlich</i>
				Fachlich nicht korrekt ist die Aussage (2.2 Umweltbericht, S. 43), dass die Anlage des RRB 1 eine „regelmäßige Wasserzuführung“ in den Eiditzlohbach ermöglicht, da die Entleerungszeit der Rückhaltelamelle im RRB in der Größenordnung von Stunden liegt.	Die Formulierung im Umweltbericht 2.2 wurde folgendermaßen korrigiert: „...sich die Wasserhaltung des derzeit bei geringen Niederschlägen meist trockenfallenden Oberlaufes nicht wesentlich verschlechtern, weil die Regenrückhaltung immer noch eine gedrosselte Abgabe ermöglicht.“ Mit den erneuten Planänderungen wird der Geltungsbereich so reduziert, dass das RRB 1 nicht mehr Teil des Plangebietes sein wird	<i>Hinweis beachtet</i>
3g	<u>Umweltamt SG Abfallrecht/Altlasten/Bodenschutz:</u> Das Vorhaben selbst liegt nach derzeiti-	<u>Abfallrecht/ Bodenschutz:</u> Lt. Datenbestand (SALKA v. 09.11.2009) sind die Flurstücke des Industrie- u. Ge-	<u>Abfallrecht/Bodenschutz:</u> Keine Bedenken. Geplante Kompensationen in Altlasten-	<u>Abfallrecht/Bodenschutz:</u> Keine Bedenken	Keine Stellungnahme erforderlich	

Nr.	Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange 1. (frühzeitige) Beteiligung 20.03.2009 – 29.05.2009	Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange 2. Beteiligung 27.09.2010 – 03.12.2010	Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange 3. Beteiligung 18.04.2016 – 30.06.2016	Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange 4. Beteiligung 25.04.2017 – 09.06.2017	Prüfung der Stellungnahmen durch die Verwaltung	Ergebnis der Abwägung 18.04.2018
	gem Kenntnisstand der zuständigen Behörde auf keiner Verdachtsfläche nach § 2 Abs. 4 BBodSchG dar (Sächsisches Altlastenkataster - SALKA). Sollte sich während der Durchführung des Vorhabens der Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung oder einer Altlast ergeben, so ist das Umweltamt des Landratsamtes unverzüglich darüber zu informieren. Gemäß § 10 Abs. 2 Sächsisches Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz (SächsABG) besteht in derartigen Fällen Anzeigepflicht.	werbegebietes nicht in der Altlastenverdachtsfallkartei.	verdachtsbereichen sind im Zuge von Einzelfallprüfungen durch die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde zu genehmigen.			
	Mehrere Ersatzmaßnahmen berühren Flächen, die im SALKA geführt werden:	Flächen externer Ausgleichs- u. Ersatzmaßnahmen stehen teilweise unter Altlastenverdacht:			Die Altlastenverdachtsflächen sind bekannt und werden beachtet (s. u. a. Begründung A 1.9 Altlasten, GOP Erläuterungsbericht 2.2.3 Altlasten)	<i>Hinweis beachtet</i>
	Ersatzmaßnahme 1: Altstandort „ehem. Hospital“, Flst. 3006 Gem. Plauen, AKZ: 6600 4203	Ersatzmaßnahme 1: Altstandort „ehem. Hospital“, Flst. 3006 Gem. Plauen, AKZ: 6600 4203			Maßnahme 1 ist entfallen	<i>Hinweis beachtet</i>
	Ersatzmaßnahme 2: Altstandort „Zaderakaserne“ Flst. 624/4 Gem. Neundorf, AKZ: 66000118	Ersatzmaßnahme 2: Altstandort „Zaderakaserne“ Flst. 624/4 Gem. Neundorf, AKZ: 66000118, es liegen keine ausreichenden Angaben vor.			Maßnahme 2: Die geplanten Maßnahmen am Altstandort 66000118 werden im GOP unter Punkt 4.3.2.2 Ersatzmaßnahmen erläutert.	<i>Hinweis beachtet</i>
	Ersatzmaßnahme 3: Altstandort „Munitionslager Schneckengrün“, AKZ: 6600 0122	Ersatzmaßnahme 3: Altstandort „Munitionslager Schneckengrün“, AKZ: 6600 0122, diese Maßnahme ist durch die Stadt Plauen bereits umgesetzt worden.			Maßnahme 3 ist daher entfallen	<i>Keine Abwägung erforderlich</i>
	Ersatzmaßnahme 4: Altstandort „WeLaH-mbH Gelände“, AKZ: 6600 2136,	Ersatzmaßnahme 4: Altstandort „WeLaH-mbH Gelände“, AKZ: 6600 2136, bei der geplanten Entsiegelung können Schadstoffbelastungen im Boden getroffen werden.			Die Hinweise zu Maßnahme 4 sind der Stadt Plauen bekannt. Im GOP 4.3.2.2 Ersatzmaßnahmen erfolgen ausführliche Erläuterungen. Im Rahmen der Ausführungsplanungen wird ein Abbruch- und Entsorgungskonzept erstellt.	<i>Hinweis beachtet</i>
	Ersatzmaßnahme 6: Altstandort „Möbelhaus Biller und Garagen“, AKZ: 6600 2092	Ersatzmaßnahme 6: Altstandort „Garagenkomplex“,			Maßnahme 6 ist entfallen	<i>Keine Abwägung erforderlich</i>

Nr.	Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange 1. (frühzeitige) Beteiligung 20.03.2009 – 29.05.2009	Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange 2. Beteiligung 27.09.2010 – 03.12.2010	Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange 3. Beteiligung 18.04.2016 – 30.06.2016	Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange 4. Beteiligung 25.04.2017 – 09.06.2017	Prüfung der Stellungnahmen durch die Verwaltung	Ergebnis der Abwägung 18.04.2018
3h	<u>Immissionsschutz:</u> Die Kontingentierungsberechnungen des Schallgutachtens (Ing.-Büro Otto & Partner v. 25.07.2008) liegen vor. Die angewandte Methodik entspricht im Wesentlichen den Grundsätzen für Kontingentierungsverfahren nach DIN 45691. Der Gesamtimmisionswert wird rechnerisch an der nächsten schutzwürdigen Wohnbebauung eingehalten.	<u>Immissionsschutz:</u> Die Kontingentierungsberechnungen des Schallgutachtens (Ing.-Büro Otto & Partner v. 25.07.2008) wurden bereits 2009 ausführlich geprüft. Es sind gegenwärtig keine Änderungen zu erkennen.	<u>Immissionsschutz:</u>	<u>Immissionsschutz:</u>	Keine Stellungnahme erforderlich	
	Im Schallgutachten (25.07.2008) ist zu beachten: -Planteil B Pkt. 1.7: Bezeichnung „Emissionskontingente“ verwenden, -im nachgeordneten Genehmigungsverfahren nach BauGB oder BImSchG ist der Nachweis der Einhaltung der immissionschutzrechtlichen Festsetzungen zu führen.	Die 2009 bereits gegebenen Hinweise sollten beachtet werden:		Das Schallgutachten ist plausibel und nachvollziehbar. Die Bezeichnung der Festsetzung im BBP, Teil B 1.9 ist gemäß Gutachten v. 08.02.2017 zu aktualisieren. (IFSP ist veraltet!)	Die Bezeichnung im BBP, Textliche Festsetzungen Punkt 1.9 wurde gemäß Schalltechnischem Gutachten v. 08.02.17 Punkt 8 auf „Emissionskontingente“ korrigiert.	<i>Hinweis beachtet</i>
			Das Schallgutachten des Ing.-büros Sachs IUA vom 06.11.2015 für das Teilgebiet 1 berücksichtigt die Geräuschvorbelastung bestehender Gewerbegebiete und Gewerbeflächen der Teilbereiche 2a und 2b des BBP „Industrie- und Gewerbegebiet Plauen-Oberlosa. Bei der Ermittlung der Geräuschvorbelastungen durch die umliegenden Betriebe (Fa. Kessler, Fa. Auto-Kouba GmbH) wurde der Nachtzeitraum nicht einbezogen (<i>d.h. mit Null-Nacht-Lärm gerechnet</i>). Demzufolge ergeben sich für den Nachtzeitraum höhere Kontingente im Plangebiet. Dies ist ordnungsgemäß, wenn verbindlich gesichert ist, dass diese Gewerbebetriebe nachts nicht auf die Immissionsorte einwirken und ausschließlich für den Tagbetrieb genehmigt sind? (LRA Vogtlandkreis genehmigungsbescheid Fuhr- und Baggerbetrieb Kessler v. 14.09.2010 - ausschließliche Tagbetrieb).		Das Schalltechnische Gutachten vom 08.02.2017 wurde mit Datum vom 08.08.2017 überarbeitet. Es erfolgte eine Berücksichtigung der Geräuschvorbelastungen durch das Gewerbegebiet sowie umliegende Gewerbebetriebe für Tag- und Nachtbetrieb. Damit wurde den umliegenden Gewerbebetrieben gewisse Erweiterungsmöglichkeit eingeräumt. Die in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befindlichen Wohnbebauungen hätten eine erhebliche Reduzierung der festsetzbaren Emissionskontingente im Bauplan erfordert. Die Stadt Plauen beabsichtigt aber weiterhin, Industrieflächen zu entwickeln, und kann durch den Ankauf der entsprechenden Flächen (Beschluss-Nr. 31/17-19 GS, 33/17-16 GS und 39/18-13 GS) eine Reduzierung der Emissionskontingente verhindern.	<i>Hinweis beachtet</i>
	Der anlagenbezogene Fahrverkehr, der im Baugenehmigungsverfahren anlagen-spezifisch berücksichtigt werden muss, ist nicht Bestandteil im Kontingentierungsverfahren. Bei der Standortauswahl				Bereits das Schalltechnische Gutachten vom 08.02.2017 untersuchte die Auswirkungen der Verkehrsgeräusche. Zusätzlich wurde ein Schalltechnischen Gutachten zur Erschließung des Ind.- und Ge-	<i>Hinweis beachtet</i>

Nr.	Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange 1. (frühzeitige) Beteiligung 20.03.2009 – 29.05.2009	Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange 2. Beteiligung 27.09.2010 – 03.12.2010	Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange 3. Beteiligung 18.04.2016 – 30.06.2016	Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange 4. Beteiligung 25.04.2017 – 09.06.2017	Prüfung der Stellungnahmen durch die Verwaltung	Ergebnis der Abwägung 18.04.2018
	ist Abhängigkeit von der Geräuschcharakteristik der anzusiedelnden Gewerbebetriebe bei der Einordnung auf ausreichende Abstände zur nächsten Wohnbebauung zu achten. Für lärmrelevante Betriebe sollen daher geeignete Teilflächen innerhalb der Teilgebiete ausgewählt werden.				werbegebietes, zum Ausbau der K 7807 sowie zur Planstraße B (Planstand 05.04.2017) nach der 16. BImSchV erstellt (Verkehrslärmgutachten vom 30.08.2017). Mit der nun geplanten Reduzierung des Geltungsbereiches ist bei Bedarf eine Aktualisierung zu erstellen. Im Baugenehmigungsverfahren erfolgt eine anlagenspezifische Prüfung.	
		Auf den Flächen parallel zu BAB 72 sind bei der Errichtung von schutzwürdigen Räumen nach DIN 4109 unter Berücksichtigung der zu erwartenden Geräuschaußenpegel von 65 bis 75 db(A) durch den Verkehrslärm der Autobahn entsprechende Schallschutzvorkehrungen zu treffen.			Aussagen dazu im <i>Schalltechnischen Gutachten vom 08.02.2017</i> und <i>08.08.2017</i> , entsprechende Festsetzung im BBP, Teil B, Bauplanungsrechtliche Festsetzungen Punkt 1.10 und 1.11.	<i>Hinweis beachtet</i>
				Im Kontingentierungsverfahren zum BBP werden keine Zuschläge für Ton- bzw. Informationshaltigkeit oder Impulshaltigkeit nach Anhang 2.5.2 und 2.5.3 TA Lärm vergeben.	Das Schalltechnische Gutachten vom 08.02.2017 wurde mit Datum vom 08.08.2017 überarbeitet. Zusätzlich wurde mit Datum 30.08.2017 ein separates Gutachten „Verkehrslärm“ erstellt.	
3i	<u>Amt für Straßenunterhaltung und Instandsetzung:</u> Es besteht keine Betroffenheit zu Kreisstraßen.		<u>Kreisstraßenbau:</u> Lt. Begründung Pkt. 2.2 <i>Äußere Verkehrserschließung</i> soll der Verlauf der Kreisstraße K 7807 Obermarxgrüner Straße auf einer Länge von 500 m neu geplant werden. Ziel ist die Verbesserung der Steigungssituation. Dem Vorhaben wird zugestimmt. Folgende Punkte sind zu beachten: - der Fahrbahnaufbau soll nach RASTO 12 für die Belastungsklasse 3,2 erfolgen - die Übergabe des fertiggestellten Straßenabschnittes erfolgt nach der Vermessung und der grundbuchrechtlichen Regelung - entgegen den Aussagen in der Begründung Pkt. 2.4 <i>Planung zur Neutrassierung und Instandsetzung der Kreisstraße K 7807</i> muss die Baumaßnahme einschließlich Planung, Bauausführung, Grunderwerb und Vermessung nach dem Verursacherprinzip durch den Erschließungs-	<u>Kreisstraßenbau:</u>	Mit den erneuten Planänderungen wird der Geltungsbereich so reduziert, dass die K 7807 sowie die Flächen GEe1 und GE 1 nicht mehr im Plangebiet liegen. Diese Flächen können in einem separaten Bauleitplanverfahren zu einem späteren Zeitpunkt überplant werden. Die Erschließung der verbliebenen Flächen ist wieder über eine direkte Anbindung von der B 92 aus vorgesehen.	<i>Keine Abwägung erforderlich</i>

Nr.	Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange 1. (frühzeitige) Beteiligung 20.03.2009 – 29.05.2009	Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange 2. Beteiligung 27.09.2010 – 03.12.2010	Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange 3. Beteiligung 18.04.2016 – 30.06.2016	Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange 4. Beteiligung 25.04.2017 – 09.06.2017	Prüfung der Stellungnahmen durch die Verwaltung	Ergebnis der Abwägung 18.04.2018
			träger finanziert werden.			
			Über die Erweiterung des Geltungsbereiches um den Teilbereich „Rückbau Kreuzung B 92/ Oberlosaer Weg/ Kulmgasse“ liegt der Entwurf einer Vereinbarung zwischen Stadt Plauen - Landesamt für Straßenbau und Verkehr (LASuV) – Landratsamt Vogtlandkreis vor.		Rückbau Kreuzung B92/ Oberlosaer Weg/ Kulmgasse“ ist nicht mehr Planungsziel und daher auch nicht mehr im Geltungsbereich enthalten. Mit den erneuten Planänderungen wird der Geltungsbereich so reduziert, dass die K 7807 sowie die Flächen GEe1 und GE 1 nicht mehr im Plangebiet liegen. Diese Flächen können in einem separaten Bauleitplanverfahren zu einem späteren Zeitpunkt überplant werden. Die Erschließung der verbliebenen Flächen ist wieder über eine direkte Anbindung von der B 92 aus vorgesehen. Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 27.03.2018 beschlossen, für die Errichtung der direkten straßenseitigen Anbindung von der B 92 in das Ind.- und Gewerbegebiet sein Einverständnis zur Anbindung der K 7807 am Netzknoten 038 unter Beachtung aller rechtlichen Erfordernisse zu erteilen.	Keine Abwägung erforderlich
				Die Abt. Kreisstraßenbau schließt sich den Empfehlungen der Verkehrsuntersuchung (Projekta, 20.02.2017) an: Erschließung des Ind.- u. Gewerbegebietes über K 7807 ist: -für Teile 1 +2a: -Signalisierung ausreichend, -für Teile 1 +2a +2b: -Signalisierung nur mit zusätzlichen Abbiegestreifen zweckmäßig, - Kreisverkehr gleichwertig	Die Abt. Kreisstraßenbau schließt sich den Empfehlungen der Verkehrsuntersuchung (VU) (Projekta 20.02.2017) zur Erschließung des Ind.- und Gewerbegebietes über die K 7807 an. (siehe auch <i>lfd. Nr. 4a LASuV Dresden, Nr. 6 IHK</i>)	Keine Abwägung erforderlich
3k	<u>Amt für Kataster und Geoinformation:</u> Keine Bedenken		<u>Kataster:</u> Keine Bedenken.	<u>Kataster:</u> Keine Bedenken. Bestehende Punkte des Liegenschaftskatasters sind zu beachten. Bei Gefährdung wird Mitteilung erbeten.	Der Hinweis wird an den Bereich Tiefbau weitergeleitet.	<i>Hinweis beachtet</i>
3l		<u>Kampfmittel:</u> Konkrete Hinweise über zu erwartende Kampfmittel liegen nach Auswertung der	<u>Kampfmittel:</u> Die Stadt Plauen ist gemäß § 60 Abs. 1, § 68 Abs. 2 SächsPolG sachlich und gemäß		Der Hinweis wird an den Bereich Tiefbau weitergeleitet.	<i>Hinweis zur Kenntnis</i>

Nr.	Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange 1. (frühzeitige) Beteiligung 20.03.2009 – 29.05.2009	Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange 2. Beteiligung 27.09.2010 – 03.12.2010	Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange 3. Beteiligung 18.04.2016 – 30.06.2016	Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange 4. Beteiligung 25.04.2017 – 09.06.2017	Prüfung der Stellungnahmen durch die Verwaltung			Ergebnis der Abwägung 18.04.2018
		dem LRA Vogtlandkreis vorliegenden Unterlagen (einschließlich denen der Landespolizeidirektion) nicht vor.	§ 70 örtlich zuständig.					<i>genommen</i>
3m		<u>Hygiene und Umwelt:</u> Keine Bedenken	<u>Hygiene und Umweltmedizin:</u> Siedlungshygiene/ Lärmhygiene/ Lufthygiene/ Trinkwasserversorgung Keine Bedenken	<u>Hygiene und Umweltmedizin:</u> Keine Bedenken. Den allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse wird entsprochen.	Keine Stellungnahme erforderlich			
3n		<u>Denkmalschutz:</u> Zuständigkeit liegt bei der Stadt Plauen.	<u>Denkmalschutz:</u> Zuständigkeit liegt bei der Stadt Plauen.	--	Keine Stellungnahme erforderlich			
3o		<u>Verkehrlenkung und Sicherung:</u> Zuständigkeit liegt bei der Stadt Plauen.	<u>Verkehrlenkung und Sicherung:</u> Zuständigkeit liegt bei der Stadt Plauen.	--	Keine Stellungnahme erforderlich			
3p		<u>Brand- und Katastrophenschutz:</u> Zuständigkeit liegt bei der Stadt Plauen.	<u>Brand- und Katastrophenschutz:</u> Zuständigkeit liegt bei der Stadt Plauen.	--	Keine Stellungnahme erforderlich			
3r			<u>Abfallwirtschaft:</u> Keine Bedenken	--	Keine Stellungnahme erforderlich			
Abstimmung über Nr. 3 bis 3r				Landratsamt Vogtlandkreis	Ja	Nein	Enthaltung	
				Wirtschaftsförderungsausschuss				
				Stadtbau- und Umweltausschuss				
				Stadtrat				

Nr.	Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange 1. (frühzeitige) Beteiligung 20.03.2009 – 29.05.2009	Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange 2. Beteiligung 27.09.2010 – 03.12.2010	Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange 3. Beteiligung 18.04.2016 – 30.06.2016	Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange 4. Beteiligung 25.04.2017 – 09.06.2017	Prüfung der Stellungnahmen durch die Verwaltung	Ergebnis der Abwägung 18.04.2018
4	Autobahnamt Sachsen, Dresden Stellungnahmen v. 03.02.09 (Mail) u. v. 12.05.2009 Verweis auf Bauverbotszone 40m bzw. Baubeschränkungszone 100m zur BAB 72 gemäß § 9 Abs. 1 u. 2 FStrG. Gesetzesregelungen gelten entsprechend. Benutzung und Beeinträchtigung der Bundesautobahnanlagen ist nicht gestattet.	Autobahnamt Sachsen, Dresden Stellungnahme vom 20.10.2010 Stellungnahme vom 12.05.2009 behält vollumfänglich Gültigkeit. Darstellung der 40m - und der 100m-Abstandslinie zu BAB 72	Landesamt für Straßenbau und Verkehr (LASuV), Zentrale Dresden, Referat Recht Stellungnahme vom 15.07.2016 Darstellung der Baubeschränkungszone der B 92 von 40 m ergänzen und Bezeichnungen im Plan Teil B korrigieren.	Landesamt für Straßenbau und Verkehr (LASuV), Zentrale Dresden, Referat Recht Stellungnahme vom 09.06.2017	Die jeweiligen Bauverbots- und Baubeschränkungszone der BAB 72 und der B 92 sind im BBP als Nachrichtliche Übernahmen dargestellt.	<i>Hinweis beachtet</i>
			Dem BBP wird nicht zugestimmt. Es erfolgt keine Zustimmung für jegliche bauliche Anlagen in der Bauverbotszone zu BAB 72. Das gilt gemäß § 9 FStrG auch für die Bauverbotszone der B 92 (Fläche für Abwasser).	Dem BBP wird nicht in vollem Umfang zugestimmt. Das RRB 2 (westlich der B 92) ist außerhalb der Anbauverbotszone der B 92 (20 m) zu errichten.	Im Planentwurf 05.04.2017 erfolgte die Verschiebung der Flächen für Versorgungsanlagen (Wasser/Abwasser) sowie des RRB 2 aus dem Bereich der Bauverbotszone der B 92 heraus. Der BBP wurde entsprechend korrigiert.	<i>Anregung berücksichtigt</i>
			Leitungsverlegungen im Bereich der Bauverbots- und Baubeschränkungszone gemäß § 9 FStrG bedürfen einer Genehmigung durch das LASuV. Diese ist durch den Leitungseigentümer zu beantragen. Einrichtungen der Bundesfernstraßen (z. B. Entwässerung, Fernmeldeanlagen) dürfen nicht beeinträchtigt oder mitgenutzt werden.	Die Querung der B 92 mit Durchlassbauwerken ist dem LASuV, NL Plauen, zur Genehmigung vorzulegen. Alle Leitungs- und Kabelverlegungen in den Bereichen der Bauverbots- und Baubeschränkungszone der Bundesfernstraßen bedürfen der Zustimmung des LASuV.	Innerhalb der Anbaubeschränkungszone der B 92 werden die Zustimmungen für die Errichtung -des RRB 2 (wird noch abgestimmt) und -des Durchlassbauwerkes eingeholt (liegt mit Schreiben LASuV v. 07.06.2016 grundsätzlich vor) beantragt.	<i>Hinweis wird beachtet, derzeit in Abstimmung</i>
			In der Anbauverbotszone der BAB 72 wird für jegliche bauliche Anlagen im Sinne des Bundesfernstraßengesetzes keine Zustimmung erteilt. Die Errichtung von betriebsnotwendigen baulichen Anlagen in der Bauverbotszone würde den öffentlichen Belangen von evtl. Ausbauabsichten entgegenstehen.	In der Anbauverbotszone der B 92 wird eine Zustimmung für die Errichtung von Nebenanlagen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB nicht erteilt.	Die Regelungen des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) sind bekannt und werden beachtet. Alle Planungen für Vorhaben befinden sich außerhalb der Bauverbotszone.	<i>Hinweis beachtet</i>
4a			Die geplante Erschließung des Industrie- u. Gewerbegebietes über die B 92 ist angesichts der im betreffenden Abschnitt bestehenden Ausbauabsichten (Planung dreistreifiger Ausbau B 92 zwischen Plauen und BAB 72) straßenrechtlich unzulässig, da die Erschließung im unmittelbaren	Das Plangebiet soll nunmehr von der B 92 über die K 7807 erschlossen werden. Die Verkehrsuntersuchung vom 20.02.2017 ist dem LASuV vorzulegen.	Im Rahmen des Planverfahrens wurde eine <i>Verkehrsuntersuchung (VU) zum Ind.- u. Gewerbegebiet Plauen-Oberlosa</i> vom 20.02.2017 erstellt. Die VU wurde dem LASuV am 13.06.2017 zugesandt. Ein Härtefall i. S. des § 9 Abs. 8 FStrG	<i>Anregung berücksichtigt</i>

Nr.	Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange 1. (frühzeitige) Beteiligung 20.03.2009 – 29.05.2009	Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange 2. Beteiligung 27.09.2010 – 03.12.2010	Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange 3. Beteiligung 18.04.2016 – 30.06.2016	Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange 4. Beteiligung 25.04.2017 – 09.06.2017	Prüfung der Stellungnahmen durch die Verwaltung	Ergebnis der Abwägung 18.04.2018
			<p>Umfeld über die vorhandene K 7807 erfolgen kann. Diese Ausbauabsichten unterliegen dem Schutz der geltenden Anbauverbotsvorschriften des § 9 Abs. 1 Nr. 2 FStrG (Bundesfernstraßengesetz). Nur innerhalb der Ortsdurchfahrten haben die Bundesstraßen auch eine Funktion zur Erschließung der Anliegergrundstücke. Dies ist hier nicht der Fall. Die vorgesehene Direktzufahrt befindet sich auf der „freien Strecke“, so dass die Anbauverbots- und – Anbaubeschränkungs Vorschriften direkt gelten. Ausnahmen sind nur für offensichtlich nicht beabsichtigte Härte oder aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Daher wird der geplanten direkten Anbindung an die B 92 nicht zugestimmt.</p>		<p>konnte durch diese VU nicht belegt werden. Die VU erbrachte vielmehr den Nachweis, dass bei voller Realisierung von Oberlosa Teil 1 + 2a durch die Errichtung einer Lichtsignalanlage eine ausreichende Leistungsfähigkeit des Knotens gegeben ist. Auch das beauftragte Schallgutachten bestätigt die mögliche Erschließung über die B 92/K 7807. Daher wurde vom Stadtrat der Stadt Plauen am 04.04.2017 der Planentwurf mit der indirekten Anbindung der Bauflächen über die K 7807 gebilligt. (analog der Ausführungen in Nr. 1b LD Sachsen, Abt. Infrastruktur und Verkehr) Nr. 3i LRA V, Kreisstraßenbau) (siehe auch in Nr. 5 LASuV NL Plauen, Nr. 6 IHK)</p> <p>Seit September 2017 bemüht sich die Stadt Plauen beim Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr erneut und um eine direkte Zufahrt von der B 92 in das Industrie- und Gewerbegebiet. Mit den erneuten Planänderungen wird der Geltungsbereich so reduziert, dass die K 7807 sowie die Flächen GEe1 und GE 1 nicht mehr im Plangebiet liegen. Diese Flächen können in einem separaten Bauleitplanverfahren zu einem späteren Zeitpunkt überplant werden. Die Erschließung der westlichen Flächen ist in Abstimmung mit dem LASuV unter Beachtung deren Ausbauabsichten gemäß Bundesverkehrswegeplan wieder über eine direkte Anbindung von der B 92 aus vorgesehen.</p>	
4b	<p>Im Rahmen der geplanten Regenrückhaltung des Plangebietes darf die Autobahnenentwässerung und die Regenrückhaltung RRB 13 der A 72 nicht gefährdet werden. Bei Berechnung der Einleitmengen aus dem Plangebiet in den Eiditzlohbach sind die tatsächlichen Einleitmengen aus der Autobahnenentwässerung zu</p>		<p>Die anfallenden Regenwässer sollen in den Eiditzlohbach abgeleitet werden. Es ist zu prüfen, ob die Einleitungen Auswirkungen auf die entlang des Eiditzlohbaches befindlichen A/E-Flächen der Bundesstraßenverwaltung haben. Weiterhin ist darzulegen, wie die Abführung des überschüssigen Wassers aus den</p>		<p>Die Fachplanungen zur Regenentwässerung erfolgen durch ein Fachplanungsbüro in Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde. Die abschließende Prüfung erfolgt mit der Erteilung der Wasserrechtlichen Genehmigung. (analog der Ausführungen in Nr. 3f LRA V, Wasserwirtschaft)</p>	Anregung berücksichtigt

Nr.	Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange 1. (frühzeitige) Beteiligung 20.03.2009 – 29.05.2009	Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange 2. Beteiligung 27.09.2010 – 03.12.2010	Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange 3. Beteiligung 18.04.2016 – 30.06.2016	Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange 4. Beteiligung 25.04.2017 – 09.06.2017	Prüfung der Stellungnahmen durch die Verwaltung	Ergebnis der Abwägung 18.04.2018
	berücksichtigen. Die Entwässerungsleitung von A 72 zum RRB 13 und zur Vorflut Eiditzlohbach ist in den Planungen darzustellen.		Regenrückhaltebecken erfolgen soll.		Die vorhandene Entwässerungsleitung von der A 72 ist im BBP dargestellt.	
4c	Bei den geplanten landschaftspflegerischen Maßnahmen C westlich der B 92 gibt es keine Überschneidungen zu den durchgeführten Maßnahme A 03 (Renaturierung Eiditzlohbach) im Rahmen Ausbau A 72.	Die realisierte Ausgleichsmaßnahme A 03 zu BAB 72 am Eiditzlohbach ist sach- und fachgerecht zu berücksichtigen.	Die in der Begründung Pkt. 1.2 <i>Geltungsbereich</i> genannten Flurstücke 856/8 und 1022/2 Gemarkung Oberlosa sind weder im BBP Teil A noch im Grünordnungsplan als Teil des Geltungsbereiches dargestellt. Diese Flurstücke befinden sich im Eigentum der BRD, Bundesstraßenverwaltung und sind mit landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen A 03 zum Straßenbauvorhaben BAB 72 (Landesgrenze Bayern/Sachsen und Anschlussstelle Plauen-Süd) belegt.	Die Kompensationsmaßnahme A 03 des Bundes ist durch die geplante Errichtung des Durchlasses für den Eiditzlohbach unter der B 92 betroffen. Das LASuV ist während der Durchführung der Maßnahme einzubeziehen.	Das Flurstück 1022/2 Oberlosa befindet sich nicht im Geltungsbereich. Es wird in der Begründung 1.2 <i>Geltungsbereich</i> gestrichen. Das Flurstück 856/8 Oberlosa liegt aus folgendem Grund teilweise im Geltungsbereich des BBP: Für die Regenwasserableitung sind zwei Regenrückhaltebecken und die Einleitung in den Eiditzlohbach geplant. Dabei sind Querungen der B 92 erforderlich. Die Querung für die Ableitung aus dem Bereich der Quellmulde des Eiditzlohbaches wird als Durchlass ausgebildet. Der Geltungsbereich wurde so gewählt, dass der Baubereich integriert ist. Nach Abschluss der Bauarbeiten ist der ursprüngliche Zustand aus der Kompensationsmaßnahme des LASuV zur BAB 72 wieder herzustellen. Das LASuV wird ständig einbezogen werden (Baubeginn, Abstimmungen, Abnahme, ...) Die realisierte Kompensationsmaßnahme A 03 zur BAB 72 wurde als Einschrieb im Planteil des <i>BBP Teil A</i> dargestellt.	<i>Anregung wird berücksichtigt</i>
4d			Unmittelbar neben der B 92 befindet sich das RRB 13 der BAB 72 außerhalb des Geltungsbereiches des BBP. Eine Entwässerungsleitung von der BAB 72 zum RRB 13 verläuft im Flurstück 1036/3 Oberlosa. Die Überprüfung ergab, dass in den folgenden Jahren voraussichtlich eine Neuplanung und ein Umbau für dieses RRB 13 einschließlich Ableitung zur Vorflut Eiditzlohbach erforderlich werden. Weitere Planungsschritte für das Industrie- u. Gewerbegebiet sind daher mit dem LASuV abzustimmen.	In den folgenden Jahren werden die RRB entlang der BAB 72 überprüft. Für das RRB 13 einschließlich der Vorflut in den Eiditzlohbach ist voraussichtlich ein Umbau erforderlich. Die Entwässerungsleitung verläuft über das Flst 1036/3 Oberlosa.	Das RRB 13 der Bundesautobahn BAB 72 ist nicht im Geltungsbereich des BBP. Die Entwässerungsleitung von der BAB 72 zum RRB 13 ist im BBP dargestellt. Die Hinweise aus der Beteiligung zu notwendig werdenden Umbaumaßnahmen im Zusammenhang mit dem RRB 13 werden beachtet. Mit Schreiben vom 15.11.2018 wurde die Stadt Plauen über den Vorentwurf zum Umbau des RRB 13 der BAB 72 informiert. und gebeten, Überplanungen auszuschließen. Die Stadt Plauen ist in Kontakt mit dem LASuV und wird im Rahmen der Vorabbeteiligung im II. Quartal 2018 ihre Stellungnahme zum Vorentwurf Erneuerung RRB 13 abgeben.	<i>Anregung berücksichtigt</i> <i>derzeit in Abstimmung</i>

Nr.	Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange 1. (frühzeitige) Beteiligung 20.03.2009 – 29.05.2009	Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange 2. Beteiligung 27.09.2010 – 03.12.2010	Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange 3. Beteiligung 18.04.2016 – 30.06.2016	Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange 4. Beteiligung 25.04.2017 – 09.06.2017	Prüfung der Stellungnahmen durch die Verwaltung	Ergebnis der Abwägung 18.04.2018
4e		Ersatzmaßnahme 8 (Gemarkung Großfriesen) befindet sich in Nähe des Regenrückhaltbeckens 19, Überschneidungen gibt es nicht. Bei Realisierung der geplanten Maßnahmen ist die Überfahrt der autobahneigenen Grundstücke nur nach Genehmigung gestattet.			Hinweis wird beachtet.	<i>Hinweis wird berücksichtigt</i>
	Dichte Bepflanzung mit geringem Anteil von Hochstämmen als Schutz gegen Schneeverwehungen entlang der Autobahn wird befürwortet. Bei Hochstämmen sind zum Fahrbahnrand mind. ca. 15 m einzuhalten. Pflanzstreifen sind galerieartig aufzubauen, aufsteigend mit steigendem Abstand zur Autobahn.		Im Bereich der Bauverbotszone der BAB 72 ist als Maßnahme zum Ausgleich die Aufforstung eines „Immissions-schutzwaldes“ geplant. Hier sollten nur Gehölze gepflanzt werden, die durch ihre Wuchshöhe keine gefährlichen Auswirkungen auf die Autobahn entfalten können (Wuchshöhe = Mindestabstand zur Fahrbahnkante). Die Verkehrssicherungspflicht liegt beim Baumeigentümer!	Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen A und D grenzen an die B 92 B und D grenzen an die BAB 72. Dabei sind zu beachten: - „Richtlinie für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme“ (RPS 2015) - „Empfehlung zum Schutz vor Unfällen mit Aufprall auf Bäume“ (EASB 2006)	Im BBP Teil B Textliche Festsetzungen wurde unter 6.4 Ersatzmaßnahme B folgendes festgesetzt: „Die Pflanzung ist im Randbereich zur A 72 mit einer ca. 5 m breiten Mantelzone (Pflanzliste 7: Sträucher) ausgestattet, so dass der Mindestabstand zur Fahrbahnkante die erreichbare Wuchshöhe keinesfalls unterschreitet.“ (s. GOP Erläuterungsbericht 4.3.2.2 Ersatzmaßnahmen)	<i>Anregung berücksichtigt</i>
4f	Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der A 72 darf zu keiner Zeit gefährdet oder beeinträchtigt werden, auch nicht durch Staub, Lärm oder Erschütterungen.		Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der A 72 darf zu keiner Zeit gefährdet oder beeinträchtigt werden (s. Stellungnahmen v. 2009). Von den lt. BBP (Bauordnungsrecht 1.1) zulässigen Fassadenverkleidungen aus Metall, Stahl oder Glas dürfen keine Blendungen und Lichtreflexionen ausgehen, auch nicht von Beleuchtungen.	Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs darf auf den Bundesfernstraßen zu keiner Zeit gefährdet oder beeinträchtigt werden (s. Stellungnahmen v. 2009). Dies gilt auch für alle Immissionsbelastungen, auch für mögliche Blendwirkungen von Solaranlagen (Nachweis im Baugenehmigungsverfahren erforderlich).	Entsprechende Regelungen erfolgen im BBP, Teil B, Bauordnungsrechtliche Festsetzungen 1 Anstriche und Fassadengestaltung. Der Nachweis erfolgt im Baugenehmigungsverfahren.	<i>Hinweis beachtet</i>
4g	Werbung durch Licht, Bild und Ton ist verboten. Es wird gefordert, das Werbeverbot für Werbung, die von der Bundesautobahn wahrnehmbar ist, festzusetzen. Begründung: In diesem Bereich befindet sich (am Ende der 3. Spur) eine Unfallhäufungsstelle.		Werbeanlagen, die in der Baubeschränkungszone der BAB 72 und B 92 errichtet werden sollen, bedürfen der Zustimmung der Landesstraßenbaubehörde, da § 9 Abs. 7 FStrG auf Außenwerbung nicht anwendbar ist. Jenseits der Baubeschränkungszone unterfallen Werbeanlagen der StVO. Das LASuV ist gemäß Fernstraßengesetz i. V. m. der Verordnung der Sächs. Staatsregierung und des Sächs. Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr als Verkehrsbehörde zur Einschätzung der Verkehrsgefährdung auf der BAB 72 und auch zur Entscheidung über die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 46 Abs. 2 StVO zuständig.	Werbeanlagen, die in der Baubeschränkungszone der BAB 72 und B 92 errichtet werden sollen, bedürfen der Zustimmung der Landesstraßenbaubehörde	Die Zulässigkeit von Werbeanlagen ist im BBP, Teil B, Bauordnungsrechtliche Festsetzungen 2 Werbeanlagen geregelt. Auf das Erfordernis, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs entlang der BAB 72 und der B 92 nicht zu beeinträchtigen, wird hingewiesen. Das Zustimmungserfordernis des LASuV für Errichtung von Werbeanlagen im Bereich der Baubeschränkungszone wird beachtet.	<i>Hinweis beachtet</i>

Nr.	Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange 1. (frühzeitige) Beteiligung 20.03.2009 – 29.05.2009	Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange 2. Beteiligung 27.09.2010 – 03.12.2010	Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange 3. Beteiligung 18.04.2016 – 30.06.2016	Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange 4. Beteiligung 25.04.2017 – 09.06.2017	Prüfung der Stellungnahmen durch die Verwaltung			Ergebnis der Abwägung 18.04.2018
4h	Forderungen zum Immissionsschutz gegenüber der Bundesstraßenbauverwaltung sind grundsätzlich ausgeschlossen.		Forderungen zum Immissionsschutz gegenüber der Bundesstraßenbauverwaltung sind grundsätzlich ausgeschlossen. Der Bauherr hat nachzuweisen, dass die Belange des Lärmschutzes nach DIN 18005 beachtet werden.	Forderungen zum Immissionsschutz gegenüber der Bundesstraßenbauverwaltung sind grundsätzlich ausgeschlossen. Der Bauherr hat nachzuweisen, dass die Belange des Lärmschutzes nach DIN 18005 beachtet werden.	Aussagen dazu gibt das <i>Schalltechnischen Gutachten vom 08.02.2017 bzw. 08.08.2017</i> , entsprechende Festsetzung erfolgen im BBP, Teil B, Bauplanungsrechtliche Festsetzungen Punkt 1.10 und 1.11. Eine Prüfung erfolgt im Baugenehmigungsverfahren.			<i>Hinweis beachtet</i>
Abstimmung über Nr. 4 bis 4h				Landesamt für Straßenbau und Verkehr Dresden	Ja	Nein	Enthaltung	
				Wirtschaftsförderungsausschuss				
				Stadtbau- und Umweltausschuss				
				Stadtrat				

Nr.	Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange 1. (frühzeitige) Beteiligung 20.03.2009 – 29.05.2009	Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange 2. Beteiligung 27.09.2010 – 03.12.2010	Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange 3. Beteiligung 18.04.2016 – 30.06.2016	Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange 4. Beteiligung 25.04.2017 – 09.06.2017	Prüfung der Stellungnahmen durch die Verwaltung	Ergebnis der Abwägung 18.04.2018
5	Straßenbauamt Plauen mit Zweigstelle Bad Schlema Stellungnahme vom 11.06.2009 Die Planung beinhaltet die B 92 außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt.	Straßenbauamt Plauen Stellungnahme vom 10.11.2010 Die Planung beinhaltet die B 92 außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt.	Landesamt für Straßenbau und Verkehr (LASuV) Dresden Niederlassung Plauen Stellungnahme vom 07.06.2016 Die Planung beinhaltet die B 92 außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt.	Keine separate Stellungnahme eingegangen	Die Bauleitplanung formt gemäß Entwurf Regionalplan Region Chemnitz (15.12.2015) Z 1.4.2 einen Teilbereich des RVS V 15 Oberlosa aus. (s. Nr. 2 PV RC v. 31.05.2017)	
	Die äußere verkehrliche Erschließung darf über die Erschließungsstraße an die B 92 erfolgen. Die B 92 soll außerhalb des Geltungsbereiches des BBP liegen. Ein Streifen von 20 m ab Fahrbahnrand B 92 ist nicht überbaubar, auch keine Ver- und Entsorgungsanlagen. Wegen des zu erwartenden Fußgänger – und Radverkehrs soll ein Geh- Radweg geplant werden. Die Anlage von Bushaltestellen (ÖPNV) prüfen. Zum Bau des geplanten Anschlusses der Erschließungsstraße ist zwischen der Stadt Plauen und dem Straßenbauamt eine Vereinbarung abzuschließen. Alle Kosten im Zusammenhang mit der Einmündung trägt die Stadt Plauen. Es wird ein Ablösebetrag festgesetzt, den die Stadt Plauen an das Straßenbauamt wegen Unterhaltungsmehraufwand zu zahlen hat. Forderungen (Beratung vom 19.05.2009): - Beseitigung des Knotenpunktes B 92 – Kulmgasse – Oberlosaer Weg (NK 038) - Anbindung der Straße von Unterlosa an den ausgebauten Knotenpunkt B 92 – K 7807 Obermarxgrüner Straße innerhalb der nächsten 5 Jahre	Stellungnahme vom 11.06.2009 gilt weiterhin.			Die B 92 selbst ist, außer im Bereich der technisch notwendigen Querungen, nicht mehr Teil des Geltungsbereiches. Die Anbauverbots- und –beschränkungszone wurden beachtet, der BBP entsprechend korrigiert. Seit September 2017 bemüht sich die Stadt Plauen beim Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr erneut und um eine direkte Zufahrt von der B 92 in das Industrie- und Gewerbegebiet. Mit den erneuten Planänderungen wird der Geltungsbereich so reduziert, dass die K 7807 sowie die Flächen GEe1 und GE 1 nicht mehr im Plangebiet liegen. Diese Flächen können in einem separaten Bauleitplanverfahren zu einem späteren Zeitpunkt überplant werden. Die Erschließung der verbliebenen Flächen ist wieder über eine direkte Anbindung von der B 92 aus vorgesehen. Die betroffenen Flächen der B 92 werden in den Geltungsbereich aufgenommen. Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 27.03.2018 beschlossen, für die Errichtung der direkten straßenseitigen Anbindung von der B 92 in das Ind.- und Gewerbegebiet sein Einverständnis zur Anbindung der K 7807 am Netzknoten 038 unter Beachtung aller rechtlichen Erfordernisse zu erteilen.	<i>Anregung berücksichtigt</i>
	Der B 92 und deren Entwässerungseinrichtungen darf kein Oberflächenwasser aus dem BBP-Gebiet zugeführt werden.				Vereinbarungen für die Querungen der Entwässerungseinrichtungen mit der B 92 werden bereits vorbereitet. (siehe Nr. 4 LASuV)	<i>Hinweis beachtet</i>

Nr.	Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange 1. (frühzeitige) Beteiligung 20.03.2009 – 29.05.2009	Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange 2. Beteiligung 27.09.2010 – 03.12.2010	Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange 3. Beteiligung 18.04.2016 – 30.06.2016	Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange 4. Beteiligung 25.04.2017 – 09.06.2017	Prüfung der Stellungnahmen durch die Verwaltung			Ergebnis der Abwägung 18.04.2018
	Das Plangebiet liegt teilweise im Schalleinwirkungsbereich der B 92. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass sich das Straßenbauamt an Schallschutzmaßnahmen nicht beteiligt.				Hinweis wird beachtet. Zur Anordnung der Büroräume erfolgt im BBP Teil B die bauplanungsrechtliche Festsetzung 1.10.			<i>Hinweis beachtet</i>
			<p>Im Bereich außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt dürfen nach § 9 Abs. 1 FStrG bauliche Anlagen nicht errichtet werden, die über Zufahrten unmittelbar angeschlossen werden sollen.</p> <p>Ausnahmen gemäß § 9 Abs. 8 FStrG dürfen nur bei offenbar nicht beabsichtigter Härte zugelassen werden oder wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern.</p> <p>Mittels Verkehrsuntersuchung (VTU) soll nachgewiesen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - dass die direkte Anbindung an die B 92 erforderlich ist, da die bisherige Anbindung an das Gewerbegebiet (K 7807) nicht geeignet ist, die Verkehre aufzunehmen, - dass die neue Einmündung der Planstraße A die Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs auf der B 92 nicht beeinträchtigt. <p>Der Tatbestand der Erschließungsoptimierung allein ist ohne rechtlichen Belang.</p>		<p>Im Rahmen des Planverfahrens wurde eine Verkehrsuntersuchung (VU) zum Ind.- u. Gewerbegebiet Plauen-Oberlosa (v. 20.02.2017) erstellt.</p> <p>Ein Härtefall i. S. des § 9 Abs. 8 FStrG konnte durch diese VU nicht belegt werden. Sie erbrachte vielmehr den Nachweis, dass bei voller Realisierung von Oberlosa Teil 1 + 2a durch die Errichtung einer Lichtsignalanlage eine ausreichende Leistungsfähigkeit des Knotens gegeben ist. Auch das beauftragte Schallgutachten bestätigt die Machbarkeit der Erschließung über die B 92/K 7807.</p> <p>Daher wurde vom Stadtrat der Stadt Plauen am 04.04.2017 der Planentwurf mit der indirekten Anbindung der Bauflächen über die K 7807 gebilligt.</p> <p>Seit September 2017 bemüht sich die Stadt Plauen beim Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr erneut und um eine direkte Zufahrt von der B 92 in das Industrie- und Gewerbegebiet.</p> <p>Mit den erneuten Planänderungen wird der Geltungsbereich so reduziert, dass die K 7807 sowie die Flächen GEe1 und GE 1 nicht mehr im Plangebiet liegen. Diese Flächen können in einem separaten Bauleitplanverfahren zu einem späteren Zeitpunkt überplant werden. Die Erschließung der verbliebenen Flächen ist wieder über eine direkte Anbindung von der B 92 aus vorgesehen.</p>			<i>Anregung berücksichtigt</i>
			Abstimmung über Nr. 5	Landesamt für Straßenbau und Verkehr Dresden, NL Plauen	Ja	Nein	Enthaltung	
			Wirtschaftsförderungsausschuss					
			Stadtbau- und Umweltausschuss					
			Stadtrat					

Nr.	Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange 1. (frühzeitige) Beteiligung 20.03.2009 – 29.05.2009	Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange 2. Beteiligung 27.09.2010 – 03.12.2010	Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange 3. Beteiligung 18.04.2016 – 30.06.2016	Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange 4. Beteiligung 25.04.2017 – 09.06.2017	Prüfung der Stellungnahmen durch die Verwaltung	Ergebnis der Abwägung 18.04.2018
6	IHK Südwestsachsen Regionalkammer Plauen Stellungnahme vom 28.05.2009 Es besteht die Forderung der kontinuierlichen Bereitstellung von Industrie- und Gewerbeflächen in bester Lage als Daseinsvorsorge im europäischen Ansiedlungswettbewerb. Vorausschauende Flächenbevorratung sichert schnelles Handeln bei gewerblichen Ansiedlungsvorhaben. Der Standort Oberlosa wird als besonders attraktiv gesehen. Dies wird auch deutlich durch die Ausweisung als „Regionaler Vorsorgestandort“. Die vormals private Entwicklung der Flächen ist gescheitert, deshalb wird die aktuelle Entwicklung besonders begrüßt. Es ging im Ranking mit anderen Standorten viel Zeit verloren.	IHK Chemnitz, Regionalkammer Plauen Stellungnahme vom 14.10.2010 Erneute Zustimmung zur weiteren Entwicklung des Standortes. Stellungnahme vom 28.05.2009 behält weiterhin volle Gültigkeit.	IHK Chemnitz, Regionalkammer Plauen Stellungnahme vom 11.07.2016 Die Bedeutung des Gewerbestandort „Plauen – Oberlosa, Teil 1“ steht für die wirtschaftliche Entwicklung der Stadt Plauen außer Frage. Daher unterstützt die IHK im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes auch die Vorsorgestandorte für Industrie- und Gewerbe entlang der A 72. Der „Gewerbeflächenreport 2015“ empfiehlt daher die schnellstmögliche Planung und Erschließung des Standortes in Oberlosa.	IHK Chemnitz, Regionalkammer Plauen Stellungnahme vom 23.05.2017 Das Plangebiet wird als eine der augenblicklich attraktivsten verfügbaren Flächen für Industrie und Gewerbe im vogtländischen Raum erachtet.	Das Plangebiet bildet einen Teilbereich des (noch) Regionalen Vorsorgestandortes V 15 Oberlosa gemäß Entwurf Regionalplan Region Chemnitz (15.12.2015) Z 1.4.2. Regionale Vorsorgestandorte. (s. Nr. 2 PV RC v. 31.05.2017)	<i>Keine Abwägung erforderlich</i>
			Es wird empfohlen, die Teilgebiete 1, 2a und 2b als planerische Einheit zu sehen, um spätere gewerbliche Nutzungen in Summe abzuwägen und entsprechende Maßnahmen vorzusehen (gewerblicher Flächenschall, Verkehrslärm, verkehrliche Erschließung).		Die vorliegenden Gutachten (Verkehrsuntersuchung (VU) zum Ind.- u. Gewerbegebiet Plauen-Oberlosa vom 20.02.2017, Schalltechnische Gutachten, 3. Tektur vom 08.02.2017, Verkehrslärmgutachten vom 30.08.2017) wurden jeweils auch unter Beachtung der vorgesehenen weiteren Entwicklung des Regionalen Vorsorgestandortes („Ind.- u. Gewerbegebiet Plauen-Oberlosa, Teil 2b“) erstellt.	<i>Hinweis beachtet</i>
	Standort erfüllt alle Ansprüche für hochwertige Industrieansiedlungen, für bedeutende Logistikunternehmen und Großhandelsbetriebe sowie moderne Datenverarbeitungs- und Kommunikationsdienstleister. Klein und Restflächen können zur Ergänzung des oberzentralen Bedarfs beitragen. Zustimmung findet der Ausschluss von Tankstellen, Sportanlagen, Vergnügungsstätten sowie Einrichtungen für kirchliche, kulturelle oder gesundheitliche Zwecke.				Gemäß den raumordnerischen Zielen wurden im BBP Teil B, B Textliche Festsetzungen, 1. Art der baulichen Nutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB Festsetzungen zur den allgemein zulässigen, den ausnahmsweise zulässigen und den ausgeschlossenen Nutzungen getroffen.	<i>Hinweis beachtet</i>
			Zur Frage der äußeren Erschließung: IHK fordert permanent die Ertüchtigung der überregionalen Achse B 92/E 49. Aufgrund der Prognosezahlen 2015 muss schnellstmöglich eine Ertüchtigung zwi-	Die Planänderungen zur äußeren Erschließung unter Beachtung der Belange des § 9 FStrG werden begrüßt.	Im Rahmen des Planverfahrens wurde eine Verkehrsuntersuchung (VU) zum Ind.- u. Gewerbegebiet Plauen-Oberlosa (v. 20.02.2017) erstellt. Ein Härtefall i. S. des § 9 Abs. 8 FStrG	<i>Anregung berücksichtigt, derzeit erfolgen weitere Abstimmungen</i>

Nr.	Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange 1. (frühzeitige) Beteiligung 20.03.2009 – 29.05.2009	Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange 2. Beteiligung 27.09.2010 – 03.12.2010	Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange 3. Beteiligung 18.04.2016 – 30.06.2016	Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange 4. Beteiligung 25.04.2017 – 09.06.2017	Prüfung der Stellungnahmen durch die Verwaltung	Ergebnis der Abwägung 18.04.2018
			<p>schen Plauen und der A 72 durch 4-streifigen Ausbau erfolgen. Eine Aufnahme in den vordringlichen Bedarf des Bundesverkehrswegeplanes (BVWP 2030) ist zwar nicht gelungen. Aber das SMWA hat Bereitschaft erklärt, diese Maßnahme aus eigenem Haushalt zu finanzieren. Eine solche Maßnahme muss gemäß § 9 FStrG das Ziel haben, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erhöhen. Eine Anzahl geschwindigkeitsreduzierter Knotenpunkte widerspricht diesem Ziel. Nur das Eintreten einer „offenbar nicht beabsichtigte Härte“ könnte eine Ausnahme nach § 9 (8) FStrG herbeiführen.</p>		<p>konnte durch diese VU nicht belegt werden. Die VU erbrachte vielmehr den Nachweis, dass bei voller Realisierung von Oberlosa Teil 1 + 2a durch die Errichtung einer Lichtsignalanlage eine ausreichende Leistungsfähigkeit des Knotens gegeben ist. Auch das beauftragte Schallgutachten bestätigt die Machbarkeit der Erschließung über den vorhandenen Knoten B 92/K 7807. (analog Stellungnahme in Nr. 4 LASuV Dresden und in Nr. 5 LASuV NL Plauen)</p> <p>Seit September 2017 bemüht sich die Stadt Plauen beim Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr erneut und um eine direkte Zufahrt von der B 92 in das Industrie- und Gewerbegebiet. Mit den erneuten Planänderungen wird der Geltungsbereich so reduziert, dass die K 7807 sowie die Flächen GEe1 und GE 1 nicht mehr im Plangebiet liegen. Diese Flächen können in einem separaten Bauleitplanverfahren zu einem späteren Zeitpunkt überplant werden. Die Erschließung der verbliebenen Flächen ist wieder über eine direkte Anbindung von der B 92 aus vorgesehen.</p>	
			<p>Alternativ könnte die Erschließung über die bestehende Zufahrt K 7807 und weiter über die Obermarxgrüner Straße erfolgen.</p>		<p>Der Planentwurf mit der indirekten Anbindung des Ind.- u. Gew.-gebietes über die K 7807 wurde vom Stadtrat der Stadt Plauen am 04.04.2017 gebilligt.</p> <p>Seit September 2017 bemüht sich die Stadt Plauen beim Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr erneut und um eine direkte Zufahrt von der B 92 in das Industrie- und Gewerbegebiet. Mit den erneuten Planänderungen wird der Geltungsbereich so reduziert, dass die K 7807 sowie die Flächen GEe1 und GE 1 nicht mehr im Plangebiet liegen. Diese Flächen können in einem separaten Bauleitplanverfahren zu einem späteren Zeitpunkt überplant werden. Die Erschließung der verbliebenen Flächen</p>	<p><i>Hinweis beachtet</i></p>

Nr.	Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange 1. (frühzeitige) Beteiligung 20.03.2009 – 29.05.2009	Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange 2. Beteiligung 27.09.2010 – 03.12.2010	Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange 3. Beteiligung 18.04.2016 – 30.06.2016	Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange 4. Beteiligung 25.04.2017 – 09.06.2017	Prüfung der Stellungnahmen durch die Verwaltung			Ergebnis der Abwägung 18.04.2018
					ist wieder über eine direkte Anbindung von der B 92 aus vorgesehen.			
				Eine variable großflächige Parzellierung ist möglich.	Eine großflächige Parzellierung entspricht den raumordnerischen Zielen. (siehe auch Nr. 1a Landesdirektion Sachsen)			<i>Hinweis beachtet</i>
				Abstimmung über Nr. 6	IHK Chemnitz, Regionalkammer Plauen	Ja	Nein	Enthaltung
					Wirtschaftsförderungsausschuss			
					Stadtbau- und Umweltausschuss			
					Stadtrat			

Nr.	Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange 1. (frühzeitige) Beteiligung 20.03.2009 – 29.05.2009	Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange 2. Beteiligung 27.09.2010 – 03.12.2010	Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange 3. Beteiligung 18.04.2016 – 30.06.2016	Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange 4. Beteiligung 25.04.2017 – 09.06.2017	Prüfung der Stellungnahmen durch die Verwaltung	Ergebnis der Abwägung 18.04.2018
7	<p>Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Außenstelle Plauen</p> <p>Stellungnahme vom 29.05.2009</p> <p>Keine Einwände, landwirtschaftliche Nutzflächen sollten aber nicht für Ausgleichsflächen bereitgestellt werden.</p>	<p>Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Außenstelle Plauen</p> <p>Stellungnahme vom 08.12.2010</p> <p>Keine Einwände, landwirtschaftliche Nutzflächen sollten aber nicht für Ausgleichsflächen bereitgestellt werden.</p>	<p>Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Außenstelle Plauen</p> <p>Stellungnahme vom 28.06.2016</p> <p>Die Planungen erzeugen einen erheblichen Verbrauch landwirtschaftlicher Flächen.</p>	<p>Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Außenstelle Plauen</p> <p>Stellungnahme vom 06.06.2017</p>	<p>Es handelt sich um einen Regionalen Vorgesandort für Ind. u. produzierendes Gewerbe gem. Z 1.4.1 Regionalplanentwurf Region Chemnitz.</p> <p>Die Beanspruchung landwirtschaftlicher Flächen wurde intensiv abgewogen. Auf den externen Landwirtschaftsflächen ist eine landwirtschaftl. Nutzung in veränderter Form weiterhin möglich. Die CEF-Maßnahmen erfolgen produktionsintegriert. Auf die in Maßn. 8 ehemals geplante Aufforstung wurde zu Gunsten einer Extensivgrünlandnutzung verzichtet.</p>	<p><i>Anregung berücksichtigt</i></p>
			<p>Mit dem geplanten Rückbau der Kreuzung B 92 – Oberlosaer Weg – Kulmgasse entstehen Einschränkungen in der Erreichbarkeit landwirtschaftlicher Flächen sowie der Verkehrsanbindung von Produktionsstandorten der tierischen Erzeugung (Bio-Legehennenanlage). Die verkehrliche Anbindung war eine Voraussetzung für die Gewährung von Fördergeldern. zudem wird die Erreichbarkeit im Not- oder Havariefall stark eingeschränkt.</p> <p>Ein Lösungsansatz wäre die Nutzung der ausgebauten Kreuzung B 92/K 7807 als Zufahrt in das Gewerbegebiet.</p>		<p>Im Rahmen des Verfahrens wurde eine <i>Verkehrsuntersuchung (VU) zum Ind.- u. Gewerbegebiet Plauen-Oberlosa</i> vom 20.02.2017 erstellt. Die VU erbrachte den Nachweis, dass bei voller Realisierung von Oberlosa Teil 1 + 2a durch die Errichtung einer Lichtsignalanlage eine ausreichende Leistungsfähigkeit des Knotens gegeben ist.</p> <p>Daher wurde vom Stadtrat der Stadt Plauen am 04.04.2017 der Planentwurf mit der indirekten Anbindung der Bauflächen über die K 7807 gebilligt. (analog Nr. 17 Regionalbauernverband)</p> <p>Seit September 2017 bemüht sich die Stadt Plauen beim Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr erneut und um eine direkte Zufahrt von der B 92 in das Industrie- und Gewerbegebiet.</p> <p>Mit den erneuten Planänderungen wird der Geltungsbereich so reduziert, dass die K 7807 sowie die Flächen GE1 und GE 1 nicht mehr im Plangebiet liegen. Diese Flächen können in einem separaten Bauleitplanverfahren zu einem späteren Zeitpunkt überplant werden. Die Erschließung der verbliebenen Flächen ist wieder über eine direkte Anbindung von der B 92 aus vorgesehen.</p>	<p><i>Hinweis beachtet</i></p>

Nr.	Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange 1. (frühzeitige) Beteiligung 20.03.2009 – 29.05.2009	Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange 2. Beteiligung 27.09.2010 – 03.12.2010	Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange 3. Beteiligung 18.04.2016 – 30.06.2016	Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange 4. Beteiligung 25.04.2017 – 09.06.2017	Prüfung der Stellungnahmen durch die Verwaltung			Ergebnis der Abwägung 18.04.2018
					Ja	Nein	Enthaltung	
				Im Falle der Ansiedlung eines Störfallbetriebes ist durch die zuständige Behörde eine Einzelfallprüfung vorzunehmen. Bei der Ansiedlung von Betrieben, die der 12. BImSchV (Störfallverordnung) unterliegen, sind angemessene Sicherheitsabstände zu Schutzobjekten (für z. B. Wohnen, Freizeit, oder Natur) einzuhalten. Dafür wird der Leitfaden KAS 18 „Empfehlung für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfallverordnung und schutzbedürftigen gebieten ...“ der Kommission für Anlagensicherheit empfohlen.	Die Zulässigkeit von Betrieben nach der Störfallverordnung wird im BBP nicht generell ausgeschlossen. Auf die Einhaltung der entsprechenden Abstände gemäß KAS-18 wird, gemäß der Empfehlung des Regionalen Planungsverbandes, in der Begründung C Umweltbericht 2.2 hingewiesen. Die evtl. Ansiedlung von Betriebsbereichen nach der Störfallverordnung wird im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens nach der 12. BImSchV geprüft. (s. dazu in Nr. 1 LD Chemnitz v. 13.05.2009, in Nr. 2h Regionaler Planungsverband v. 23.06.16)			<i>Hinweis beachtet</i>
				Das Plangebiet liegt in einem Gebiet, in dem erhöhte Radonkonzentrationen in der Bodenluft wahrscheinlich kaum auftreten.	Dieser Hinweis wurde in den BBP, Teil B, II Hinweise und in die Begründung aufgenommen.			<i>Hinweis beachtet</i>
				Hinweise zu den geologischen Verhältnissen im Plangebiet im GOP, 2.2.1 Geologische Verhältnisse beachten.	Der GOP 2.2.1 Geologische Verhältnisse, S. 6 wurde korrigiert.			<i>Hinweis beachtet</i>
				Eine Baugrunduntersuchung wird empfohlen. Die Ergebnisse geologischer Untersuchungen sind dem LfULG zu übergeben.	Ein Baugrundgutachten (Geologische-hydrogeologische und hydraulische Untersuchung) vom 29.05.2009 liegt vor. Im Rahmen der Ausführungsplanungen wird über vertiefende Untersuchungen entschieden. Auf die Bohranzeige- und Bohrergebnispflicht gegenüber dem Landesamt für Umwelt und Geologie wird im BBP Teil B, II Hinweise hingewiesen.			<i>Hinweis beachtet</i>
				Plangebiet liegt in Erdbebenzone 1.	Hinweis wurde in den BBP Teil B, II Hinweise und in die Begründung aufgenommen.			<i>Hinweis beachtet</i>
Abstimmung über Nr. 7				Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie	Ja	Nein	Enthaltung	
				Wirtschaftsförderungsausschuss				
				Stadtbau- und Umweltausschuss				
				Stadtrat				

Nr.	Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange 1. (frühzeitige) Beteiligung 20.03.2009 – 29.05.2009	Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange 2. Beteiligung 27.09.2010 – 03.12.2010	Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange 3. Beteiligung 18.04.2016 – 30.06.2016	Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange 4. Beteiligung 25.04.2017 – 09.06.2017	Prüfung der Stellungnahmen durch die Verwaltung	Ergebnis der Abwägung 18.04.2018
8	<p>Landesamt für Archäologie</p> <p>Stellungnahme vom 14.04.2009</p> <p>Grundsätzlich keine Einwendungen gegen das Vorhaben. Hinweis, auf archäologisches Kulturdenkmal (Gräber) im Planbereich. Umgebung ist als hochsensibler archäologischer Relevanzbereich einzuordnen. Landesamt ist frühzeitig vor Beginn der bodeneingreifenden Arbeiten vom Bauherrn schriftlich zu informieren. Eine baubegleitende Untersuchung ist erforderlich. Sollten Funde auftauchen so kann es zu kosten- und zeitintensiven Grabungen kommen. Kostenbeteiligung des Bauherren zu erwarten. Personal muss uneingeschränkter Zugang zur Baustelle haben.</p>	<p>Landesamt für Archäologie</p> <p>Keine Stellungnahme.</p>	<p>Landesamt für Archäologie</p> <p>Stellungnahme vom 14.06.2016</p> <p>Die archäologische Relevanz des Gebietes belegen archäologische Kulturdenkmale aus dem Umfeld, die nach § 2 SächsDSchG Gegenstand des Denkmalschutzes sind (Gräber unbekannter Zeitstellung (05040-D-04). Vor Beginn von Bodeneingriffen im Rahmen von Erschließungs- und Bauarbeiten müssen durch das LA für Archäologie im von Bautätigkeit betroffenen Areal archäologische Grabungen durchgeführt werden. Funde und Befunde sind sachgerecht auszugraben und zu dokumentieren. Der Hinweis ist in die Planung aufzunehmen, um die Untere Bauaufsichtsbehörde und den Bauherren von der Genehmigungspflicht zu informieren. Nach § 14 SächsDSchG bedarf der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde, wer Erdarbeiten etc. an einer Stelle ausführen will, von der bekannt oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Der Bauherr wird an den Kosten beteiligt (§ 14, Abs. 3 SächsDSchG). Der zeitliche und finanzielle Rahmen der Ausgrabung sowie das Vorgehen werden in einer zwischen Bauherrn und Landesamt für Archäologie abzuschließenden Vereinbarung verbindlich festgehalten.</p>	<p>Landesamt für Archäologie</p> <p>Stellungnahme vom 14.06.2016</p> <p>Rechtzeitig vor Baubeginn ist eine denkmalrechtlich Genehmigung zu beantragen.</p>	<p>Archäologisches Kulturdenkmal in Planzeichnung als nachrichtliche Übernahme nach § 9 Abs. 6 BauGB aufgenommen. Der Sachverhalt wird im <i>BBP, Teil B, II Hinweise, 1. Archäologie</i> aufgenommen.</p>	<p><i>Hinweis beachtet</i></p>
Keine Abstimmung erforderlich						

Nr.	Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange 1. (frühzeitige) Beteiligung 20.03.2009 – 29.05.2009	Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange 2. Beteiligung 27.09.2010 – 03.12.2010	Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange 3. Beteiligung 18.04.2016 – 30.06.2016	Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange 4. Beteiligung 25.04.2017 – 09.06.2017	Prüfung der Stellungnahmen durch die Verwaltung	Ergebnis der Abwägung 18.04.2018
9	<p>Sächsisches Oberbergamt</p> <p>Stellungnahme vom 05.05.2009 (17.09.2008)</p> <p>Bei Ersatzmaßnahmen 1, 2, 5 und 6 sind keine untertägigen bergbaulichen Arbeiten sowie stillgelegte Grubenbaue oder Bergschäden bekannt.</p> <p>Im Bereich der Ersatzmaßnahmen 3 und 7 wurde über Jahrhunderte bergbauliche Tätigkeit durchgeführt. Im unmittelbaren Bereich der geplanten Maßnahmen jedoch nicht.</p>	<p>Sächsisches Oberbergamt</p> <p>Stellungnahme vom 15.11.2010</p> <p>Stellungnahmen von 2008 und 2009 behalten Gültigkeit. Belange des Sächsischen Oberbergamtes sind nicht betroffen.</p>	<p>Sächsisches Oberbergamt</p> <p>Stellungnahme vom 10.05.2016</p>	<p>Sächsisches Oberbergamt</p> <p>Stellungnahme vom 09.05.2017</p>	<p>Ersatzmaßnahmen 3 und 7 sind entfallen</p>	<p><i>Keine Abstimmung erforderlich</i></p>
	<p>Im Bereich der Ersatzmaßnahme 4 (WeLaH) sind Grubenbaue bekannt, deshalb ist entsprechende Sorgfalt geboten. Empfehlung alle Erdaufschlüsse vom zuständigen Bauverantwortlichen visuell auf Spuren alten Bergbaus überprüfen zu lassen.</p>				<p>Die Flächen des Hohlraumgebietes bei Maßnahme 4 (WeLaH) sind bekannt. Sie werden dem Planungsbüro zur Beachtung übermittelt.</p>	<p><i>Hinweis zur Kenntnis genommen</i></p>
			<p>Bergbauliche Stellungnahme 4772-01/2015/1392 vom 04.11.2015 behält ihre Gültigkeit.</p> <p>Demnach befindet sich das Plangebiet westlich des Erlaubnisfeldes "Oelsnitz" (Feldnr. 1666). Auswirkungen auf das Plangebiet sind nicht zu erwarten.</p> <p>Das Vorhaben befindet sich innerhalb des Feldes der neu erteilten Erlaubnis „Erzgebirge“ (Feldnummer 1680) zur Aufsuchung von Erzen der Beak Consultants GmbH, Am St. Niclas Schacht 13 in 09599 Freiberg. Auswirkungen sind nicht zu erwarten.</p>	<p>Bergbauliche Stellungnahme 4772-01/2015/1392 vom 04.11.2015. behält ihre Gültigkeit.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich</p>	
			<p>Keine Abstimmung erforderlich</p>			

Nr.	Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange 1. (frühzeitige) Beteiligung 20.03.2009 – 29.05.2009	Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange 2. Beteiligung 27.09.2010 – 03.12.2010	Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange 3. Beteiligung 18.04.2016 – 30.06.2016	Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange 4. Beteiligung 25.04.2017 – 09.06.2017	Prüfung der Stellungnahmen durch die Verwaltung	Ergebnis der Abwägung 18.04.2018
10	Landesamt für Denkmalpflege Keine Stellungnahme.	Landesamt für Denkmalpflege Keine Stellungnahme.	Landesamt für Denkmalpflege Stellungnahme vom 09.05.2016 Aus denkmalpflegerischer Sicht keine Einwände.	Landesamt für Denkmalpflege Stellungnahme vom 06.06.2017 Aus denkmalpflegerischer Sicht keine Einwände.	Keine Stellungnahme erforderlich.	
			Keine Abstimmung erforderlich			
11	Landestalsperrenverwaltung Sachsen Stellungnahme vom 05.05.2009 Es sind durch die Planung keine Belange berührt.	Landestalsperrenverwaltung Sachsen Stellungnahme vom 04.10.2010 Es sind durch die Planung keine Belange berührt.	Landestalsperrenverwaltung Sachsen Keine Stellungnahme	Keine Beteiligung	Keine Stellungnahme erforderlich.	
			Keine Abstimmung erforderlich			
12	Bundesvermögensamt Keine Stellungnahme.	Bundesvermögensamt Keine Stellungnahme.	Keine Beteiligung.	Keine Beteiligung.	Keine Stellungnahme erforderlich.	
			Keine Abstimmung erforderlich			
13	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Stellungnahme vom 18.05.2009 Im Bebauungsplan Teil A ist das bundeseigene Flurstück 10/2 Reißig als Fläche für Ausgleich vorgesehen. Stadt Plauen hat Kaufinteresse bekundet. Das Grundstück (aktuell als Ersatzmaßnahme geplant), wird nur zu den ursprünglichen Kaufpreiskonditionen als Gewerbefläche zu veräußern sein.	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Stellungnahme vom 01.11.2010 Vom Vorhaben ist Bundesanstalt als TÖB nicht betroffen.	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Anregung vom 28.06.2016 Vom Vorhaben ist Bundesanstalt als TÖB nicht betroffen.	Keine Beteiligung.	Flurstück 10/2 Gemarkung Reißig ist nicht mehr im Plangebiet. Keine Stellungnahme erforderlich.	
			Keine Abstimmung erforderlich			

Nr.	Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange 1. (frühzeitige) Beteiligung 20.03.2009 – 29.05.2009	Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange 2. Beteiligung 27.09.2010 – 03.12.2010	Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange 3. Beteiligung 18.04.2016 – 30.06.2016	Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange 4. Beteiligung 25.04.2017 – 09.06.2017	Prüfung der Stellungnahmen durch die Verwaltung	Ergebnis der Abwägung 18.04.2018
14	Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement Stellungnahme vom 30.04.2009 Keine Bedenken und Anregungen.	Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement Stellungnahme vom 15.11.2010 Keine Bedenken und Anregungen.	Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement Stellungnahme vom 30.05.2016 Keine Bedenken und Anregungen.	Keine Beteiligung.	Keine Stellungnahme erforderlich.	
Keine Abstimmung erforderlich						

15	BVVG Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH Stellungnahme 04.05.2009 Überplant sind BVVG Flst 856/7, 1022/1 und 1026 Oberlosa sowie Flst. 623 Neundorf. Die Flächen sind zur landwirtschaftlichen Nutzung verpachtet. Grundstücke sind von der Ersatzmaßnahme C betroffen. Eine Umwandlung der Ackerflächen in intensives Grünland würde zu einer Entwertung hinsichtlich Verkehrswert und Pachterlös führen.	Keine Beteiligung.	BVVG Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH Stellungnahme vom 11.05.2016 Im Planbereich keine Flächen mehr in Verfügungsbefugnis.	Keine Beteiligung.	Keine Stellungnahme erforderlich.	
Keine Abstimmung erforderlich						

Nr.	Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange 1. (frühzeitige) Beteiligung 20.03.2009 – 29.05.2009	Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange 2. Beteiligung 27.09.2010 – 03.12.2010	Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange 3. Beteiligung 18.04.2016 – 30.06.2016	Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange 4. Beteiligung 25.04.2017 – 09.06.2017	Prüfung der Stellungnahmen durch die Verwaltung			Ergebnis der Abwägung 18.04.2018
16		<p>Sächsischer Landesbauernverband e.V.</p> <p>Stellungnahme vom 15.11.2010</p> <p>Im BBP ist die naturschutzrechtliche Ersatzmaßnahme 8 „Aufforstung des Stoltenbaches“ Gemarkung Großfriesen vorgesehen. Im Falle der Umsetzung würden 2,64 ha hochwertige landwirtschaftliche Nutzfläche (Ackerland) in Anspruch genommen. Dafür gibt es kein Einverständnis.</p> <p>Nach § 15 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz ist bei Inanspruchnahme von land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen.</p> <p>Alternativ ist zu prüfen, ob Ausgleich vorrangig durch Maßnahmen zur Entsiegelung, zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen, erbracht werden kann.</p>	Keine Beteiligung.	<p>Sächsischer Landesbauernverband e.V.</p> <p>Keine Stellungnahme</p>	<p>Die Beanspruchung landwirtschaftlicher Flächen wurde im Planungsprozess intensiv abgewogen. Auf den externen ehemaligen Landwirtschaftsflächen ist eine landwirtschaftliche Nutzung in veränderter Form weiterhin möglich. Auf die in Maßnahme 8 ehemals geplante Aufforstung wurde zu Gunsten einer Extensivgrünlandnutzung verzichtet.</p> <p>Auf die agrarstrukturellen Belange im Sinne des § 15 Abs. 3 BNatSchG wurde Rücksicht genommen, in dem landwirtschaftliche Flächen nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen werden. Es werden keine landwirtschaftlichen Flächen aus der Nutzung genommen, sondern in geänderter Form bewirtschaftet.</p> <p>Alternativen wurden geprüft, der BBP sieht zudem umfangreiche Maßnahmen zur Entsiegelung (Ersatzmaßnahmen Nr. 2 und Nr. 4) vor. (siehe auch Nr. 17 Regionalbauernverband)</p>			Anregung berücksichtigt
Abstimmung über Nr. 16				Sächsischer Landesbauernverband e.V.	Ja	Nein	Enthaltung	
				Wirtschaftsförderungsausschuss				
				Stadtbau- und Umweltausschuss				
				Stadtrat				

Nr.	Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange 1. (frühzeitige) Beteiligung 20.03.2009 – 29.05.2009	Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange 2. Beteiligung 27.09.2010 – 03.12.2010	Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange 3. Beteiligung 18.04.2016 – 30.06.2016	Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange 4. Beteiligung 25.04.2017 – 09.06.2017	Prüfung der Stellungnahmen durch die Verwaltung	Ergebnis der Abwägung 18.04.2018
17	Regionalbauernverband Vogtland e.V. Keine Stellungnahme	Regionalbauernverband Vogtland e.V. Keine Stellungnahme	Regionalbauernverband Vogtland e.V. Stellungnahme vom 29.06.2016 Verweis auf den Landesentwicklungsplan (LEP): - Z 4.2.1.2 LEP, wonach die Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Böden den Folgen des Klimawandels und damit der Vermeidung von Ertragsausfällen anzupassen ist, - Z 4.2.1.4 LEP, wonach der Anteil ökologisch bewirtschafteter Flächen weiter zunehmen soll. Verweis auf den Entwurf des Regionalplan Region Chemnitz (RP RC): - G 2.3.1.1 RP RC, wonach die Landwirtschaft ... zu erhalten und zu entwickeln ist ..., - Z 2.3.1.2 RP RC, wonach der Entzug nutzbarer Bodenfläche durch Versiegelung mit Rücksicht auf die Existenzgrundlagen der Landwirtschaft sparsam erfolgen soll,	Regionalbauernverband Vogtland e.V. Stellungnahme vom 20.05.2017 Entfall des Teilgeltungsbereiches am Knoten B 92/Kulmgasse/Oberlosaer Weg wird begrüßt. Die in der Stellungnahme vom 29.06.2016 gegebenen Anmerkungen bezüglich der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gelten weiterhin.	Der BBP entspricht den Zielen und Grundsätzen des Landesentwicklungsplanes 2013 Z 2.3.1.3 <i>Wirtschaftsentwicklung</i> sowie den Zielen der Regionalplanung (Z 1.4.1 <i>Regionalplan Südwestsachsen</i>). Demnach wurde dieser Standort als zu entwickelnder Regionaler Vorsorgestandort festgesetzt. Durch die Gemeinde ist er im Rahmen der Bauleitplanung auszuformen. Der BBP ist gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem seit 07.10.2011 wirksamen Flächennutzungsplan entwickelt. Die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden und die geplanten Kompensationsmaßnahmen sind in der Begründung zum BBP und im GOP ausführlich beschrieben. Im Planungsprozess erfolgte eine intensive Auseinandersetzung zwischen den Planungszielen, den damit verbundenen Eingriffen und den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.	<i>Hinweise beachtet</i>
			Vorhandene Gewerbe- und Industriebrachen müssen stärker in Betracht gezogen werden, auch für Ausgleichsmaßnahmen.		Der BBP sieht umfangreiche Maßnahmen zur Entseigerung von Brachen vor (Ersatzmaßnahmen Nr. 2 und Nr. 4).	<i>Hinweise beachtet</i>
			In den vorhandenen Gewerbegebieten sind noch freie Flächen verfügbar. Daher ist die Inanspruchnahme von weiteren 40 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche nicht nachvollziehbar. Der dauerhafte Entzug von hochwertigem Acker- und Grünland für Industrie- und Gewerbeansiedlung wird in dieser Größenordnung abgelehnt.		Ausführliche Angaben zur Belegung der Ind. u. Gewerbeflächen in der Stadt Plauen erfolgen <i>im BBP, Begründung A 3.2 Bedarfsnachweis</i> .	<i>Hinweise beachtet</i>
			Gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG ist bei Inanspruchnahme von Landwirtschaftsflächen für Ausgleichsmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen. Ausgleich und Ersatz soll vorrangig durch andere Maßnahmen erbracht werden, nicht auf Landwirtschaftsflächen. Alternative Möglichkeiten prüfen, auch		Die Beanspruchung landwirtschaftlicher Flächen wurde im Planungsprozess intensiv abgewogen. Alternativen wurden im Verfahrensverlauf geprüft. Auf die agrarstrukturellen Belange im Sinne des § 15 Abs. 3 BNatSchG wurde Rücksicht genommen, in dem landwirtschaftliche Flächen nur im notwendigen	<i>Anregung teilweise berücksichtigt</i>

Nr.	Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange 1. (frühzeitige) Beteiligung 20.03.2009 – 29.05.2009	Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange 2. Beteiligung 27.09.2010 – 03.12.2010	Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange 3. Beteiligung 18.04.2016 – 30.06.2016	Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange 4. Beteiligung 25.04.2017 – 09.06.2017	Prüfung der Stellungnahmen durch die Verwaltung	Ergebnis der Abwägung 18.04.2018
			Finanzabgaben.		Umfang in Anspruch genommen werden. Auf allen externen ehemaligen Landwirtschaftsflächen ist eine landwirtschaftliche Nutzung in veränderter Form weiterhin möglich. Auf die in Maßnahme 8 ehemals geplante Aufforstung wurde zu Gunsten einer Extensivgrünlandnutzung verzichtet.	
			Pächter der überplanten Flächen ist <i>die AHP</i> , die seit 2004 auf ökologische Wirtschaftsweise umgestellt hat. Er ist einer der größten Lieferanten von biologisch erzeugtem Getreide für unsere vogtländischen Mühlen. Mit der neuen Förderperiode werden zusätzliche umweltfördernde Maßnahmen umgesetzt.		Ab dem Jahr 2014 gab es kontinuierlich Abstimmungen mit der AHP mit dem Ziel, Ersatzflächen zu finden. Im Ergebnis wurden im Jahr 2015 entsprechende Pachtverträge abgeschlossen.	<i>Hinweis zur Kenntnis genommen</i>
			Das Plangebiet kann über die Obermarxgrüner Straße erschlossen werden. Die Ausgleichsmaßnahme E (Rückbau K 7807) wird abgelehnt. Der direkte Zugang zu den Nutzflächen sowie zum Bio-Gegehennenstall, der mit ELER-Mitteln gefördert wurde, würde entfallen. Die alternative Zufahrt über Unterlosa ist für Traktoren bzw. LKW mit Anhänger verkehrstechnisch nicht möglich.		Die Erschließung des Plangebietes ist wieder über eine direkte Anbindung von der B 92 aus vorgesehen. Die Flächen der ehemals geplanten Ausgleichsmaßnahme E (Rückbau K 7807) sind daher nicht mehr im Geltungsbereich des Planverfahrens.	<i>Anregung berücksichtigt</i>
			Ausgleichsmaßnahme CEF 1 (Feldlerchenfenster): Der Landwirt kann nicht verpflichtet werden, Feldlerchenfenster anzulegen. Es wäre denkbar, die Feldlerche im benachbarten Solarpark anzusiedeln.		Die Stadt Plauen hat im Pachtvertrag von 2016 mit dem Landwirt die Anlage von Feldlerchenfenstern vereinbart. Sollte eine Überarbeitung der Maßnahme (BBP Teil B 6.3 CEF 1 Feldlerchenfenster) erforderlich werden, erfolgt eine Vertragsanpassung.	<i>Hinweis zur Kenntnis genommen</i>
			Ausgleichsmaßnahme CEF 2 (Extensivgrünland): Die benannte Grünlandfläche wird bereits mit einer naturschutzgerechten Bewirtschaftungsmaßnahme bearbeitet. Die Bewirtschaftung wurde durch die Naturschutzbehörde in eine Kulisse mit spätem Schnitzeitpunkt ab 01.06. eingruppiert. Eine Bewirtschaftung ab 01.07. wurde nicht vorgesehen.		Die Festsetzung im <i>BBP Teil B 6.5 C/CEF 2 Extensivgrünland</i> wurde erneut mit der UNB abgestimmt und entsprechend geändert. (s. auch <i>GOP Erläuterungsbericht 4.3.2.2 Ersatzmaßnahmen</i>) (Nr. 3d LRA Vogtlandkreis, Naturschutz)	<i>Hinweis berücksichtigt</i>

Nr.	Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange 1. (frühzeitige) Beteiligung 20.03.2009 – 29.05.2009	Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange 2. Beteiligung 27.09.2010 – 03.12.2010	Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange 3. Beteiligung 18.04.2016 – 30.06.2016	Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange 4. Beteiligung 25.04.2017 – 09.06.2017	Prüfung der Stellungnahmen durch die Verwaltung		Ergebnis der Abwägung 18.04.2018
			<p>Ausgleichsmaßnahme 8: Die Fläche wird mit Ackerfutter zur Grundversorgung des Milchviehbetriebes bestellt. Der Verlust der Futtergrundlage ist problematisch. Eine konkrete Abstimmung sollte mit den vor Ort wirtschaftenden Betrieben erfolgen.</p>		<p>Auf der Landwirtschaftsfläche ist eine landwirtschaftliche Nutzung in veränderter Form weiterhin möglich. Auf die in Maßnahme 8 ehemals geplante Aufforstung wurde zu Gunsten einer Extensivgrünlandnutzung verzichtet. Der Pächter kann die Fläche zur Futtergewinnung (Heu) nutzen. Die Stadt Plauen hat den Pächter im Jahr 2015 über das Planungsziel informiert, und sie versucht, diesen bei der Neuausschreibung von Pachtflächen zu berücksichtigen.</p>		<i>Hinweis berücksichtigt</i>
Abstimmung über Nr. 17				Regionalbauernverband Vogtland e.V.	Ja	Nein	Enthaltung
Wirtschaftsförderungsausschuss							
Stadtbau- und Umweltausschuss							
Stadtrat							

Nr.	Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange 1. (frühzeitige) Beteiligung 20.03.2009 – 29.05.2009	Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange 2. Beteiligung 27.09.2010 – 03.12.2010	Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange 3. Beteiligung 18.04.2016 – 30.06.2016	Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange 4. Beteiligung 25.04.2017 – 09.06.2017	Prüfung der Stellungnahmen durch die Verwaltung	Ergebnis der Abwägung 18.04.2018
18			<p>LAG Landesarbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzvereinigungen Sachsens</p> <p>Stellungnahme vom 30.06.2016 in Vertretung für: GRÜNE LIGA Sachsen e.V. (NABU Landesverband Sachsen e.V. schließt sich dieser Stellungnahme an)</p> <p>Das Vorhaben stellt weiteren Verlust biologischer Vielfalt dar und kann nicht vollumfänglich ausgeglichen werden (<i>Artenschutzfachbeitrag 2.2.2</i>).</p>	<p>LAG Landesarbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzvereinigungen Sachsens</p> <p>Stellungnahme vom 07.06.2017 in Vertretung für: GRÜNE LIGA Sachsen e.V. (S. 43) (Landesjagdverband Sachsen e.V. schließt sich dieser Stellungnahme an)</p> <p>Landesverein Sächsischer Heimatschutz e.V. (S. 44)</p>	<p>Auswirkungen werden in der <i>Begründung mit Umweltbericht C 2.2 Prognosen über die Entwicklung des Umweltzustandes ...</i> geprüft und bewertet. Demnach verursacht das Baugebiet potenziell erhebliche Eingriffe in Natur und Landschaft. Daher werden umfangreiche Schutz-, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen festgesetzt (Begründung mit Umweltbericht C .2.3 <i>Geplante Maßnahmen...</i>).</p>	<p><i>Hinweis zur Kenntnis genommen</i></p>
			<p>Es fehlen ein Risikomanagementplan und Aussagen zum Lärm während der Bauphase sowie Aussagen zur Lärmbelastung.</p>		<p>Der Bebauungsplan enthält rechtsverbindliche Festsetzungen über die Art der baulichen Nutzung. Er kann keine Regelungen über Abläufe in der Bauphase festsetzen. Dies geschieht im Rahmen der Ausführungsplanungen.</p>	<p><i>Hinweis zur Kenntnis genommen</i></p>
			<p>Es ist nicht plausibel dargelegt, welche späteren Auswirkungen auf die Avifauna im Umfeld des Gewerbegebietes entstehen werden.</p>		<p>Im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU vom 18.02.2016) erfolgt eine Erfassung, Beschreibung und Bewertung der Leistungsfähigkeit und Empfindlichkeit der Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG und § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB einschließlich der vorhandenen und raumwirksamen Beeinträchtigungen (Vorbelastungen). Auf dieser Grundlage werden die Umweltauswirkungen soweit möglich erfasst und dargestellt. Der Untersuchungsraum der UVU umfasst insgesamt 153 ha Fläche und kann damit alle erheblichen potenziellen Umweltbeeinträchtigungen in ihrem Raumbezug darstellen.</p>	<p><i>Hinweis zur Kenntnis genommen</i></p>

Nr.	Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange 1. (frühzeitige) Beteiligung 20.03.2009 – 29.05.2009	Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange 2. Beteiligung 27.09.2010 – 03.12.2010	Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange 3. Beteiligung 18.04.2016 – 30.06.2016	Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange 4. Beteiligung 25.04.2017 – 09.06.2017	Prüfung der Stellungnahmen durch die Verwaltung	Ergebnis der Abwägung 18.04.2018
			Die entstehende Bodenversiegelung wird zu einem erhöhten Hochwasserrisiko für die Ortschaft Taltitz führen. In den Planunterlagen finden sich bisher keine Aussagen zu dieser entstehenden Hochwassergefahr. Auch auf die unterhalb der Gemeinde liegende A 72 und die Verbindungsstraße zwischen Weischlitz und Oelsnitz kann es negative Auswirkungen geben. Hierzu fehlen Informationen über den Querschnitt des Durchganges durch die Autobahn zur Talsperre. Die Gemeinde Taltitz ist einzubeziehen.		Die Fachplanungen zur Regenentwässerung erfolgen durch ein Fachplanungsbüro in Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde. Nähere Beschreibung erfolgt in der Begründung B 2.3.2 Regenwasserableitung/Regenwassernutzung ...) Die abschließende Prüfung erfolgt mit der Erteilung der Wasserrechtlichen Genehmigung. (s. dazu unter Nr. 3f LRA V, Wasserwirtschaft) Die Gemeinde Weischlitz wurde mit Schreiben vom 18.04.2016 und vom 21.04.2017 beteiligt. Stellungnahmen sind nicht eingegangen, daher geht die Stadt Plauen davon aus, dass keine Belange berührt sind.	<i>Anregung berücksichtigt</i>
			Das geplante RRB links der B 92 in Richtung Eiditzlohbach ist an dieser Stelle ungeeignet und wäre für das dort geplante NSG kontraproduktiv.		Das geplante RRB 2 befindet sich im Geltungsbereich des im Unterschutzstellungsverfahren befindlichen Landschaftsschutzgebiet „Taltitz-Unterlosaer Kuppenland“. Mit Schreiben vom 12.07.2016 wurde die Stadt Plauen im Verfahren zur endgültigen Unterschutzstellung des LSG „Taltitz - Unterlosaer Kuppenland“ angehört und hat mit Schreiben vom 26.08.2016 ihre Belange geltend gemacht. Auf den Sachverhalt zum RRB 2 wurde dabei im Anhörungsverfahren hingewiesen. Die Untere Naturschutzbehörde äußerte im Rahmen der 3./4. Beteiligung keine Bedenken, d. h. die RRB stehen im Einklang mit der geplanten Schutzgebietsverordnung.	<i>Anregung nicht berücksichtigt</i>
			Der in der UVU unter 5. angesprochenen Alternativlosigkeit wird nicht zugestimmt.		Die Flächen des Plangebietes in Oberlosa entsprechen den Zielen und Grundsätzen des Landesentwicklungsplanes 2013 2.3 <i>Wirtschaftsentwicklung</i> . Daraus abgeleitet ist der Ind- u. Gewerbestandort „Oberlosa“ im Regionalplan Südwestsachsen sowie im Entwurf des Regionalplanes Region Chemnitz (15.12.2015) als Vorsorgestandort für Industrie und produzierendes Gewerbe ausgewiesen, welcher im Rahmen der Bauleitplanung weiter auszuformen ist.	<i>Hinweis zur Kenntnis genommen</i>

Nr.	Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange 1. (frühzeitige) Beteiligung 20.03.2009 – 29.05.2009	Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange 2. Beteiligung 27.09.2010 – 03.12.2010	Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange 3. Beteiligung 18.04.2016 – 30.06.2016	Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange 4. Beteiligung 25.04.2017 – 09.06.2017	Prüfung der Stellungnahmen durch die Verwaltung	Ergebnis der Abwägung 18.04.2018
					Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB ist die Bauleitplanung an diese Ziele der Raumordnung anzupassen. Der BBP ist gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem seit 07.10.2011 wirksamen Flächennutzungsplan entwickelt.	
			Aufgrund der aktuellen Feldlerchendichte sind vorhandene Habitate bereits besetzt, so dass ein „Verschieben“ in die umgebende Feldfluren unwahrscheinlich erscheint.		Im Rahmen dieser Planung wurden artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) für die Verluste von Bruthabitaten der Feldlerche festgesetzt. Über ein vierjähriges Monitoring werden die Feldlerchenbestände in den festgesetzten Flächen für CEF-Maßnahmen beobachtet. Das Monitoring wird zeigen, ob die Maßnahmen erfolgreich sind, ansonsten werden ergänzende Maßnahmen durchgeführt (BBP Teil B 6.3 CEF 1).	<i>Hinweis beachtet</i>
			Vogelarten, welche auf dem Vogelzug die Felder und Wiesen bei Oberlosa aufsuchen (z.B. Kiebitz, Weißstorch) wurden nicht untersucht. Gerade die regelmäßigen Nahrungsflüge des Weißstorches wurden nicht näher betrachtet.		Im Artenschutzfachbeitrag 18.02.2016 wurden alle artenschutzrechtlichen Belange geprüft. Die genannten Arten Kiebitz und Weißstorch treten im Untersuchungsgebiet lediglich als Durchzügler und Nahrungsgäste auf. Nahrungshabitate, die nur unregelmäßig genutzt werden und daher nicht von existenzieller Bedeutung für die Art bzw. die Individuen sind, fallen nicht unter den Begriff Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG wurden geprüft und werden nicht verletzt.	<i>Hinweis beachtet</i>
			Für gefährdete Arten müssen die Flächen für Kompensationsmaßnahmen i.d.R. mindestens das Potential des zerstörten o. sonst erheblich beeinträchtigten Lebensraumes aufweisen. Für Gastvögel müssen i.d.R. Flächen gleicher Größe, Ausprägung und Störungsfreiheit wie durch den Eingriff beeinträchtigt, bereitgestellt und entwickelt werden.		Für Nahrungsgäste, Durchzügler und Überflieger wurde nach Prüfung im Artenschutzfachbeitrag vom 18.02.2016 festgestellt, dass Tötungs-, Störungs- und Schädigungsverbote im Sinne von § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht verletzt werden. Somit sind auch keine weiteren Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) notwendig.	<i>Hinweis beachtet</i>
			Für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die in ihrer ökologischen Wirksamkeit mit Unsicherheiten behaftet sind, muss eine		Die geplanten Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring) sind in der Begründung mit Umweltbericht C 3.2 Geplante	<i>Anregung berücksichtigt</i>

Nr.	Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange 1. (frühzeitige) Beteiligung 20.03.2009 – 29.05.2009	Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange 2. Beteiligung 27.09.2010 – 03.12.2010	Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange 3. Beteiligung 18.04.2016 – 30.06.2016	Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange 4. Beteiligung 25.04.2017 – 09.06.2017	Prüfung der Stellungnahmen durch die Verwaltung	Ergebnis der Abwägung 18.04.2018
			Umweltbaubegleitung im Verfahren festgeschrieben werden.		<i>Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen bei der Durchführung des Bebauungsplanes ...</i> umfassend beschrieben.	
			Es gibt keine belastbare Erfassung für Brutvögel und deren Flächennutzung im Jahresverlauf. Das gleiche gilt für die Zug- und Rastvögel. Die Schlussfolgerungen bezüglich der Auswirkungen auf die Avifauna sind rein spekulativ.		Für den Artenschutzfachbeitrag wurden eine Vielzahl von Daten ausgewertet und eigene Erhebungen durch das Fachbüro durchgeführt (s. Artenschutzfachbeitrag 18.02.2016, 1.2, 1.4). Die Methodik der artenschutzrechtlichen Prüfung berücksichtigte die Vorgaben des Landes Sachsen. Besonders seitens der Avifauna fand eine intensive Prüfung statt.	<i>Hinweis beachtet</i>
			Für die negativen Auswirkungen des Bauvorhabens auf die Flora und Fauna fehlen geeignete Maßnahmen zum Ausgleich.		Eine überschlägige Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung gem. § 1a Abs. 3 BauGB wird im Rahmen des vorliegenden Grünordnungsplanes (GOP) für die tatsächlich zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft gemäß § 17 BNatSchG erstellt und entsprechende Maßnahmenflächen zur Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft festgesetzt.	<i>Anregung berücksichtigt</i>
18a				<p>GRÜNEN LIGA Sachsen e.V. unter Anschluss des Landesjagdverbandes Sachsen e.V. lehnen das Vorhaben ab.</p> <p>Den Hinweisen, Anregungen und auch Forderungen in unserer ersten Stellungnahme wird in dem geänderten Bebauungsplan nicht, oder nicht genügend Rechnung getragen. Die Einwände von Naturschutzverbänden wurden nicht genügend gewürdigt, daher wird dem Projekt nicht zugestimmt.</p> <p>Das Vorhaben ist nicht kompatibel mit dem sächsischen Landesentwicklungsplan.</p>	<p>Die Hinweise und Anregungen der ersten Stellungnahme wurden geprüft und mit Verweis auf die jeweiligen Quellen in den Planunterlagen abgewogen.</p> <p>Der BBP entspricht den Zielen und Grundsätzen des Landesentwicklungsplanes 2013, Z 2.3.1.3 <i>Wirtschaftsentwicklung</i> sowie den Zielen der Regionalplanung (Z 1.4.1 <i>Regionalplan Südwestsachsen</i>). Demnach wurde dieser Standort als zu entwickelnder Regionaler Vorsorgestandort festgesetzt, der im Rahmen der Bauleitplanung weiter auszuformen ist.</p>	<i>Anregungen berücksichtigt</i>

Nr.	Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange 1. (frühzeitige) Beteiligung 20.03.2009 – 29.05.2009	Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange 2. Beteiligung 27.09.2010 – 03.12.2010	Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange 3. Beteiligung 18.04.2016 – 30.06.2016	Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange 4. Beteiligung 25.04.2017 – 09.06.2017	Prüfung der Stellungnahmen durch die Verwaltung	Ergebnis der Abwägung 18.04.2018
					(s. u. Nr. 1 Landesdirektion Sachsen, Stellungnahme vom 07.06.2017)	
				Es erfolgt eine großflächige Bodenversiegelung, ohne jedoch eine entsprechende Kompensationsmaßnahme aufzuzeigen. Es wird Grün- bzw. Ackerfläche in eine Betonwüste umgewandelt und dies mit der fadenscheinigen Begründung zur Schaffung von Arbeitsplätzen. Die Vernichtung der kostbaren Ressource Boden, sowie des Lebensraumes geschützter Tier- und Pflanzenarten stehen in keinem Verhältnis zu dem Ziel, das die Stadt Plauen verfolgt.	Eine Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung gemäß § 1a Abs. 3 BauGB wurde im Grünordnungsplan (08.03.2017) für die tatsächlich zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft gemäß § 17 BNatSchG erstellt und im BBP entsprechende Flächen für Maßnahmen zur Kompensation festgesetzt. Im Verlauf der Planungen wurden zusätzlich folgende Unterlagen erstellt: -Umweltverträglichkeitsuntersuchung (18.02.16), -Artenschutzfachbeitrag (18.02.16), -Monitoring Feldlerche (2016/2017), -Schalltechnisches Gutachten (08.02.17), -Erfassungen zu Vögeln u.a. ... (2015) Der Flächenverlust und die Eingriffe können als nicht vermeidbar gewertet werden. Alle erheblichen Eingriffe in Natur und Landschaft werden durch Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen auf das unumgängliche Mindestmaß reduziert. Zur Kompensation der unvermeidbaren Eingriffe wurden umfangreiche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durch Festsetzungen unmittelbar in den Bebauungsplan integriert. Die erfolgten Eingriffe werden nicht nur vollständig im Sinne der Biotopbewertung kompensiert, sondern es wird eine Überkompensation erreicht. (s. dazu Begründung zum BBP, Teil C 4. Allgemeine Zusammenfassung).	<i>Anregung nicht berücksichtigt</i>
				Dieses Projekt wäre auch auf anderen ehemaligen Industriebrachen der Stadt umsetzbar gewesen.	Die Planung steht im Einklang mit den Zielen der Raumordnung. (s. u. Nr. 1 Landesdirektion Sachsen, Stellungnahme vom 07.06.2017, Nr. 2 Planungsverband Chemnitz Stellungnahme vom 31.05.2017) Der Bedarfsnachweis erfolgt in <i>Begründung zum BBP, Teil A, 3.1 Planungsanlass, 3.2 Bedarfsnachweis.</i>	<i>Anregung nicht berücksichtigt</i>

Nr.	Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange 1. (frühzeitige) Beteiligung 20.03.2009 – 29.05.2009	Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange 2. Beteiligung 27.09.2010 – 03.12.2010	Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange 3. Beteiligung 18.04.2016 – 30.06.2016	Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange 4. Beteiligung 25.04.2017 – 09.06.2017	Prüfung der Stellungnahmen durch die Verwaltung			Ergebnis der Abwägung 18.04.2018
18b				<p>Der Landesverein Sächsischer Heimatschutz e.V. stimmt dem Vorhaben zu. Folgende Hinweise sind zu berücksichtigen: Mit dem BBP soll in einem Gebiet, das bisher landwirtschaftlich genutzt wurde, Baurecht für Industrie- und Gewerbe geschaffen werden. Ein Teil ist als „Regionaler Vorsorgestandort für Industrie- und produzierendes Gewerbe“ ausgewiesen. Wir bestätigen die naturschutzfachliche Bestandsaufnahme und Konfliktanalyse.</p> <p>Aufgrund des hochwertigen biotischen Bestandes im Umfeld der Plangebiete, ist dem Umgebungsschutz auf Grund der bau-, anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen des Gebietes besondere Beachtung zu schenken. Die festgelegten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen entsprechend den naturschutzfachlichen Anforderungen gem. § 14 u. §15 BNatSchG. Besonders positiv hervorzuheben sind die Festlegungen zur Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen (GOP 4.3.3 Umsetzung der Maßnahmen) nach § 4c BauGB u. § 15 (4) BNatSchG.</p>	<p>Aus den Hinweisen des Landesvereins Sächsischer Heimatschutz e.V. ergeben sich keine planungsrechtlich relevanten Konsequenzen, die eine Abwägung erfordern würden.</p>			<i>Hinweise beachtet</i>
Abstimmung über Nr. 18 bis 18b				LAG Landesarbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzvereinigungen Sachsens	Ja	Nein	Enthaltung	
				Wirtschaftsförderungsausschuss				
				Stadtbau- und Umweltausschuss				
				Stadtrat				

Nr.	Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange 1. (frühzeitige) Beteiligung 20.03.2009 – 29.05.2009	Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange 2. Beteiligung 27.09.2010 – 03.12.2010	Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange 3. Beteiligung 18.04.2016 – 30.06.2016	Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange 4. Beteiligung 25.04.2017 – 09.06.2017	Prüfung der Stellungnahmen durch die Verwaltung	Ergebnis der Abwägung 18.04.2018
19	GRÜNE LIGA Keine Stellungnahme	GRÜNE LIGA Keine Stellungnahme	GRÜNE LIGA Stellungnahme abgegeben unter: LAG Landesarbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzvereinigungen Sachsens (30.06.2016) (Nr. 18)	GRÜNE LIGA Stellungnahme abgegeben unter: LAG Landesarbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzvereinigungen Sachsens (07.06.2017) (Nr. 18a)	<i>Keine separate Abstimmung erforderlich, da Stellungnahme unter lfd. Nr. 18</i>	
			Keine Abstimmung erforderlich			

20	NABU Regionalverband Elstertal Keine Stellungnahme	NABU Regionalverband Elstertal Stellungnahme vom 22.11.2010 Die Errichtung eines Gewerbegebietes in Oberlosa ist zu überdenken. Das Areal ist besonders aus der Sicht des Landschaftsbildes sensibel. Es sollte eine tiefgreifende Bewertung des Landschaftsraumes durchgeführt und daraus ableitend die notwendigen landschaftsgestaltenden Maßnahmen festgelegt werden. Entsprechend dem von der Sächsischen Naturschutzgesetzgebung geforderten Vermeidungs- und Verminderungsgebotes sind die Geschosshöhen als Eingriff in das Landschaftsbild zu reduzieren. Die Höhe der A 72 Brücke an der Straße Oberlosa-Obermarxgrün darf nicht überschritten werden, um den freien Blick auf das Vogtländische Kuppenland nicht zu verstellen. Hier ergibt sich die Notwendigkeit einer besonderen Sensibilität, da über diese Brücke ein Wanderweg und Radfernweg „Euregio Egrensis“ führt und dem Nutzer derselben ein freier Blick gewährleistet werden sollte.	NABU Regionalverband Elstertal Stellungnahme abgegeben unter: LAG Landesarbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzvereinigungen Sachsens (30.06.2016) (Nr.18)	NABU Regionalverband Elstertal Keine Stellungnahme	Der BBP entspricht den Zielen und Grundsätzen des Landesentwicklungsplanes 2013 (Z 2.3.1.3 <i>Wirtschaftsentwicklung</i>) sowie den Zielen der Regionalplanung (Z 1.4.1 <i>Regionalplan Südwestsachsen</i>). Demnach wurde dieser Standort als zu entwickelnder Regionaler Vorsorgestandort festgesetzt. Auswirkungen auf das Landschaftsbild werden in der <i>Begründung mit Umweltbericht C 2.2 Prognosen über die Entwicklung des Umweltzustandes ...</i> geprüft und bewertet. Demnach verursacht das Baugebiet potenziell erhebliche Eingriffe in Natur und Landschaft. Daher werden umfangreiche Schutz-, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen festgesetzt (<i>Begründung mit Umweltbericht C .2.3 Geplante Maßnahmen ...</i>). Zur Eingliederung in die Landschaft erfolgt u.a. im BBP, Teil B, Festsetzungen nach § 9 BauGB, 2. Maß der baulichen Nutzung die Festsetzung der Gebäudehöhen auf max. 12 m bei Gewerbe- und max. 20 m für Industrieflächen.	<i>Anregungen berücksichtigt</i>
----	---	---	--	---	---	----------------------------------

Nr.	Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange 1. (frühzeitige) Beteiligung 20.03.2009 – 29.05.2009	Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange 2. Beteiligung 27.09.2010 – 03.12.2010	Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange 3. Beteiligung 18.04.2016 – 30.06.2016	Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange 4. Beteiligung 25.04.2017 – 09.06.2017	Prüfung der Stellungnahmen durch die Verwaltung			Ergebnis der Abwägung 18.04.2018	
		Es gibt nach unserem Kenntnisstand im Areal des BBP und seiner Umgebung eine relativ starke Feldlerchenpopulation, zu deren Fortbestand die Kompensationsmaßnahmen nicht ausreichend sind.			Die Feldlerche wurde im Artenschutzfachbeitrag untersucht und entsprechende Maßnahmen im Bebauungsplan (Artenschutzrechtliche Maßnahme CEF 1 und CEF2) festgesetzt. Über ein vierjähriges Monitoring wird die Entwicklung der Feldlerchenbestände seit 2016 in den festgesetzten Flächen für CEF-Maßnahmen untersucht.			<i>Anregung berücksichtigt</i>	
		Bei Ersatzmaßnahme 1 sollte aber nur die Entsieglung in die Bilanz eingehen und nicht die Müllberäumung im angrenzenden Bereich.			Maßnahme 1 ist nicht mehr Bestandteil des Bebauungsplanes.				
		Bei Ersatzmaßnahme 9 sollte die Pflanzung von Obstbäumen für eine Streuobstwiese außerhalb der Talaue erfolgen			Maßnahme 9 ist nicht mehr Bestandteil des Bebauungsplanes.				
		Bei Ersatzmaßnahme C soll auf eine Initialpflanzung zugunsten einer gelenkten Sukzession verzichtet werden, um der potenziell natürlichen Vegetation den Vorrang zu geben.			In Maßnahme C ist die Entwicklung zu Extensivgrünland und gelenkte Sukzession vorgesehen.			<i>Hinweis beachtet</i>	
		Im geänderten BBP sollte unbedingt die Notwendigkeit der eigentumsrechtlichen Sicherung der Kompensationsflächen festgeschrieben werden.			Die Stadt Plauen ist Eigentümer aller Ausgleichsflächen.			<i>Hinweis beachtet</i>	
Abstimmung über Nr. 20				NABU Regionalverband Elstertal			Ja	Nein	Enthaltung
				Wirtschaftsförderungsausschuss					
				Stadtbau- und Umweltausschuss					
				Stadtrat					

Nr.	Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange 1. (frühzeitige) Beteiligung 20.03.2009 – 29.05.2009	Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange 2. Beteiligung 27.09.2010 – 03.12.2010	Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange 3. Beteiligung 18.04.2016 – 30.06.2016	Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange 4. Beteiligung 25.04.2017 – 09.06.2017	Prüfung der Stellungnahmen durch die Verwaltung	Ergebnis der Abwägung 18.04.2018
21	Landesverein sächsischer Heimatschutz e.V. Keine Stellungnahme	Landesverein sächsischer Heimatschutz e.V. Keine Stellungnahme	Keine Beteiligung Mitglied in der LAG (Nr. 20)	Landesverein sächsischer Heimatschutz e.V. Stellungnahme abgegeben unter: LAG Landesarbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzvereinigungen Sachsens (07.06.2017) (Nr. 18)	<i>Keine separate Abstimmung erforderlich, da Stellungnahme unter lfd. Nr. 18b</i>	
			Keine Abstimmung erforderlich			

22	BUND Landesverband Sachsen e.V. Keine Stellungnahme	Keine Stellungnahme erforderlich				
			Keine Abstimmung erforderlich			

23	Landesjagdverband Sachsen e.V. Keine Stellungnahme	Landesjagdverband Sachsen e.V. Keine Stellungnahme	Landesjagdverband Sachsen e.V. Keine Stellungnahme	Landesjagdverband Sachsen e.V. Stellungnahme abgegeben unter: Landesarbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzvereinigungen Sachsens (07.06.2017) (Nr. 18)	<i>Keine separate Abstimmung erforderlich, da Stellungnahme unter lfd. Nr. 18</i>	
			Keine Abstimmung erforderlich			

- ENDE -